

# Strandkonzept Föhr

## ARBEITSSFASSUNG

Stand Mai 2020

Verfasser:  
Planungsbüro Sven Methner  
Zingelstraße 50, 25704 Meldorf  
Tel. 04832/9719779, [post@planungsbuero-methner.de](mailto:post@planungsbuero-methner.de)



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1 Einleitung	3
1.2 Erforderlichkeit der Planung/Bedeutung der Strände auf Föhr	8
1.3 Räumliche Strukturen	12
1.4 Übergeordnete rechtliche und planerische Vorgaben	14
<b>2. Bestandsaufnahme und -analyse</b>	<b>21</b>
2.1 Bestandsaufnahme der Strandzugänge	21
2.2 Bestandsanalyse/Kategorisierung	22
2.3 Regelausstattung der Kategorien („Checkliste“)	25
2.4 Bestandsanalyse/Soll-Ist-Vergleich	32
<b>3. Ziel- und Handlungsrahmen</b>	<b>48</b>
3.1 Abwägungsgrundlagen	48
3.2 Leitidee	50
3.3 Entwicklungsziele und Handlungsfelder	51
3.4 Obergrenzen baulicher Entwicklung	53
<b>4. Rahmenplanung</b>	<b>56</b>
4.1 Einleitung/Allgemeine Vorgaben	56
4.2 Maßnahmenkonzept	59
<b>5. Zusammenfassung und Ausblick</b>	<b>77</b>

### **Anhänge:**

**Anhang 1 - Ausstattungsbausteine**

**Anhang 2 - Übersicht Bestandsanalyse**

**Anhang 3 - Steckbriefe Maßnahmen**

**Anhang 4 - Stellungnahme LKN zu küstenschutzrelevanten Anlagen**

### **Kartenteil**

**Karte 1 - Strandkategorien**

**Karte 2 - Küstenschutzrelevante Anlagen**

**Karte 3 - Hochwasserrisikogebiet**

## **Kapitel 1. Grundlagen**

### **1.1 Einleitung**

#### **1.1.1 Anlass und Ziel des Konzepts**

Die Tourismuswirtschaft ist ein entscheidender Faktor für die Entwicklung der Insel Föhr. Für die Tourismusdestination Föhr wiederum haben die Strände entlang der Südhälfte der Insel große Bedeutung als Attraktivitätsfaktor.

Die Zugänglichkeit der Strände sowie die dort vorhandene Ausstattung und Gästeinfrastruktur haben somit großen Einfluss auf die Entwicklung der entsprechenden Kommunen sowie der gesamten Insel. Sowohl die Frequentierung einzelner Strandabschnitte als auch Ausmaß und Zustand der vorhandenen Infrastruktur und Einrichtungen weisen eine große Bandbreite auf und haben unterschiedliche Verbesserungs-, Erneuerungs- und Ausbaubedarfe, um aktuellen und zukünftigen Anforderungen zu genügen. Für diese Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden in den betroffenen Gemeinden schon eine Reihe von konkreten Projektideen entwickelt. Diese und weitere Maßnahmen sollen nun im vorliegenden Strandkonzept in einen übergreifenden Zusammenhang gestellt und beurteilt werden.

Gleichzeitig liegt die Insel Föhr mitten im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, der seit 2009 Teil des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer ist. Die Strand- und Küstenzone umfasst eine Reihe von ökologisch wertvollen und empfindlichen Biotop- und Landschaftsstrukturen, die teilweise noch weiteren naturschutzrechtlichen Schutzstatus haben (Dünen als geschützte Biotope, Godel-Niederung und Wattenmeer als Natura-2000-Gebiete, Wattenmeer als **Nationalpark**, Naturschutzgebiet, **Ramsar-Gebiet und Biosphärenreservat**). Nicht zuletzt bezieht die Küste ihren Reiz für Gäste auch genau aus diesen Landschaftsstrukturen sowie der Erfahrbarkeit des Weltnaturerbes Wattenmeer. Es ist daher erklärtes Ziel der Gemeinden im Sinne der trilateral gültigen Strategie für nachhaltigen Tourismus im Weltnaturerbe Wattenmeer<sup>1</sup> den Schutz der Natur zu sichern und den Tourismus nachhaltig zu entwickeln. Die geplanten Projektplanungen der (baulichen) Strandinfrastruktur, die meist in Konflikt mit natur- und küstenschutzrechtlichen Ausweisungen stehen, sind daher in Einklang mit den schützenswerten Strukturen zu bringen.

Darüber hinaus sind Veränderungen entlang der Küstenzone immer auch vor dem Hintergrund des Küstenschutzes und der Hochwasservorsorge zu sehen. Auch mit den diesbezüglichen Anforderungen, **insbesondere den Verboten und Genehmigungs- bzw. Ausnahmeerfordernissen aus dem Landeswassergesetz**, ist die Entwicklung der Strandinfrastruktur auf Föhr in Einklang zu bringen.

---

<sup>1</sup> Quelle: Faltblatt Projekt PROWAD, Gemeinsames Wattenmeersekretariat, Wilhelmshaven, 2015

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die meisten Standorte der Strandnutzung und -infrastruktur außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbereichs befinden, wo bauliche Entwicklungen besonderen baurechtlichen Restriktionen unterliegen.

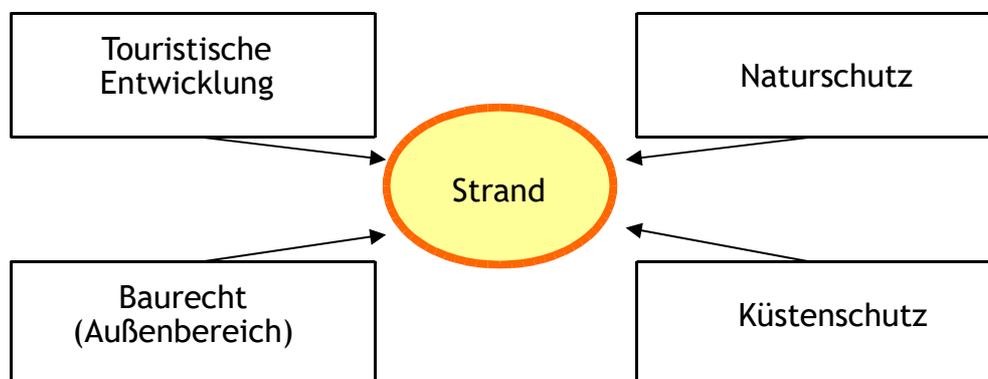


Abb. 1: Spannungsfeld Strandkonzept

Eine zukunftsfähige und ausgewogene Entwicklung der Strandzugänge und -infrastruktur Föhrs kann also nicht allein durch isolierte Einzelplanungen sichergestellt werden, sondern muss zunächst im inselweiten Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Als Grundlage für nachfolgende Genehmigungsentscheidungen zu einzelnen Vorhaben der Strandinfrastruktur wurde daher von den zuständigen Kreis- und Landesbehörden ein interkommunales Strandversorgungskonzept gefordert.

Um diesen Schritt zu gehen, stellen die Stadt Wyk auf Föhr sowie die Gemeinden Nieblum, Witsum, Utersum, Dunsum und Oldsum gemeinsam das vorliegende Strandkonzept auf, das als Planungs- und Bewertungsrahmen eine Abwägungsgrundlage für nachfolgende Projekte der Strandversorgung und -infrastruktur liefern soll, in erster Linie für solche, die mit baulichen Maßnahmen bzw. Flächenbefestigung oder -versiegelung einhergehen. Das Strandkonzept stellt die Rahmenbedingungen für eine, die Belange des Tourismus und des Naturschutz berücksichtigende, Entwicklung der (baulichen) Strandinfrastruktur dar.

Auf der Basis der naturschutzfachlichen und touristischen Bedeutung des Strandes verfolgen die Gemeinden das Ziel, unter Berücksichtigung der fachrechtlichen Schutzziele die Attraktivität und Qualität des touristischen Angebotes im Sinne der Nachhaltigkeit zu steigern. Das wichtigste Ziel des vorliegenden Konzeptes ist es daher, einen Rahmen für eine konfliktarme touristische Weiterentwicklung des Strandes am sensiblen Naturraum des Nationalparks unter Berücksichtigung und im Einklang mit den Schutzzielen des Nationalparks und Weltnaturerbes aufzuzeigen.

Dabei handelt es sich um ein informelles Konzept, dem dennoch durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen am Ende des Aufstellungsprozesses, eine (politische)

Selbstbindungswirkung zukommt.

Die im Konzept enthaltenen Maßnahmen und Vorhaben gelten auf der vom Konzept erfassten Makroebene als mit den betroffenen Fachbehörden abgestimmte Bedarfsaussage der Gemeinden. Das bedeutet, dass die Maßnahmen und ihre Zuweisung zu den einzelnen Strandabschnitten als dringendes öffentliches Interesse der Gemeinden Konsens ist und in nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht in Frage gestellt wird. Nachfolgende formelle Genehmigungserfordernisse (z.B. nach Wasser-, Bau- und Naturschutzrecht) bleiben jedoch grundsätzlich unberührt, es erfolgt keine Vorwegbindung der Behörden und kein Anspruch auf Genehmigungserteilungen durch das Strandkonzept. Eine Zulassung von Einzelmaßnahmen erfolgt dann, wenn unter Berücksichtigung der konkreten Ausführung und Mikrostandortwahl die Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Küstenschutzes erfüllt werden.

Das Konzept kann keine konkreten baulichen Anforderungen für Einzelvorhaben und auch keine Mikrostandortentscheidungen innerhalb der grob umrissenen Zugangsabschnitte liefern.

Das Strandkonzept bildet außerdem die Grundlage für die Erneuerung der Strandkonzessionen, die die Gemeinden neu beantragen müssen, da die bisherigen Konzessionen stark veraltet sind und die heutigen Verhältnisse und Nutzungen kaum noch widerspiegeln.

Für die Weiterentwicklung der touristischen Angebote im Zusammenhang mit den Stränden auf Föhr sind außer der physischen Ausstattung auch „weiche“ Faktoren relevant, z.B. Kommunikation und Organisation von Anbietern und Akteuren untereinander, gemeinsame Angebotsstrategien, Evaluierung von Angeboten usw.. Diese Faktoren können ebenso entscheidend für den Erfolg der Gesamtdestination Föhr sein wie die reine Angebotsbereitstellung und sollten von allen Beteiligten berücksichtigt und an geeigneter Stelle im gemeinschaftlichen Interesse angemessen koordiniert werden.

Im Aufgabenrahmen des vorliegenden Konzepts ist eine vertiefende Betrachtung dieser Faktoren jedoch nicht enthalten.

### **Exkurs: Definition Strandinfrastruktur**

Um den Gegenstand des vorliegenden Planungskonzepts deutlich zu machen, ist eine Begriffsdefinition notwendig. Die Begriffe Strandinfrastruktur, -versorgung, -einrichtungen etc. könnten wegen unterschiedlicher Interpretationen ansonsten für Missverständnisse sorgen. Daher wird im folgenden Konzept einheitlich der Begriff

„Strandinfrastruktur“ benutzt und wie folgt definiert: Umfasst sind alle - mindestens temporär ortsfesten - baulichen Anlagen und Angebote, die der Erreichbarkeit und dem Aufenthalt am Strand dienen. Es gehören also nicht nur feste und temporäre Gebäude dazu, die mit der Strandnutzung zusammenhängen (einschließlich Aufenthaltsräumen oder Gastronomie, die sich nicht ausschließlich, aber auch an Strandbesucher richtet oder auch Strandkorbhallen), sondern auch Stellplätze für KfZ und Fahrräder, Wege und Zugänge, Ausstattung wie Sitzbänke, Mülleimer und Info-Tafeln sowie auch Veranstaltungs- und Mitmach-Angebote am Strand (eine Darstellung der einzelnen Ausstattungselemente der Strandinfrastruktur in Form von Bausteinen befindet sich in Kapitel 2 bzw. Anhang 1).

### 1.1.2 Inhalt und Vorgehensweise

Nach Formulierung der Ausgangssituation und der Aufgabenstellung bzw. Erforderlichkeit des Konzepts im nachfolgenden Abschnitt erfolgt eine Darstellung der Siedlungsstruktur entlang der Strandabschnitte sowie der überörtlichen und gesetzlichen Planungsvorgaben (Abschnitte 1.3 und 1.4).

In Kapitel 2 wird die Bestandsaufnahme und -bewertung der Ausstattung und des Zustands der Strandzugänge zusammengefasst. Anhand der Lage und der typischen Ausstattung werden die Zugänge in vier Kategorien eingeteilt, um eine nachvollziehbare räumliche Gliederung für die weitere Bearbeitung zu erhalten. Für die einzelnen Kategorien werden Regelausstattung aus dem Bestand abgeleitet („Checklisten“). Aus dem Soll-Ist-Vergleich des Bestands mit der jeweiligen Checkliste können bereits Defizite bei der gegenwärtigen Ausstattung aufgezeigt werden.

In Kapitel 3 erfolgt die Formulierung eines fachlich-raumplanerischen Zielhintergrunds und Leitgedankens für die Entwicklung der Strandinfrastruktur und daraus folgender Ableitung von Handlungsfeldern. Daran anschließend werden allgemeine Obergrenzen für die bauliche Entwicklung einzelner Maßnahmen festgelegt.

In Kapitel 4 folgt dann die Rahmenplanentwicklung, zunächst mit Formulierung allgemeiner Vorgaben, die bei der Mikrostandortsuche auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen beachtet werden müssen (Abschnitt 4.1). Schließlich werden geplante und empfohlene Maßnahmen gemeindeweise im Detail vorgestellt.

Kapitel 5 stellt eine kurze Zusammenfassung des Konzeptinhalts und einen Ausblick auf den weiteren Umgang mit den Ergebnissen dar.

Die Anhänge stellen sozusagen das „Abwägungsmaterial“ des Konzepts dar, das den Rahmen des Textes sprengen würde: Die Darstellung der Bausteine der Strandinfrastruktur einschließlich der Darstellung von Bestandsgrößen und der Herleitung

von baulichen Obergrenzen (Anhang 1), die abschnittsweise Bestandsaufnahme mit Kurzbewertung im Hinblick auf Defizite (Anhang 2) sowie Steckbriefe mit den empfohlenen Maßnahmen für die einzelnen Abschnitte (Anhang 3).

Da die einzelnen Konzeptteile unterschiedlich miteinander zusammenhängen und aufeinander aufbauen, soll diese Verknüpfung mit folgender Abbildung verständlich veranschaulicht werden:

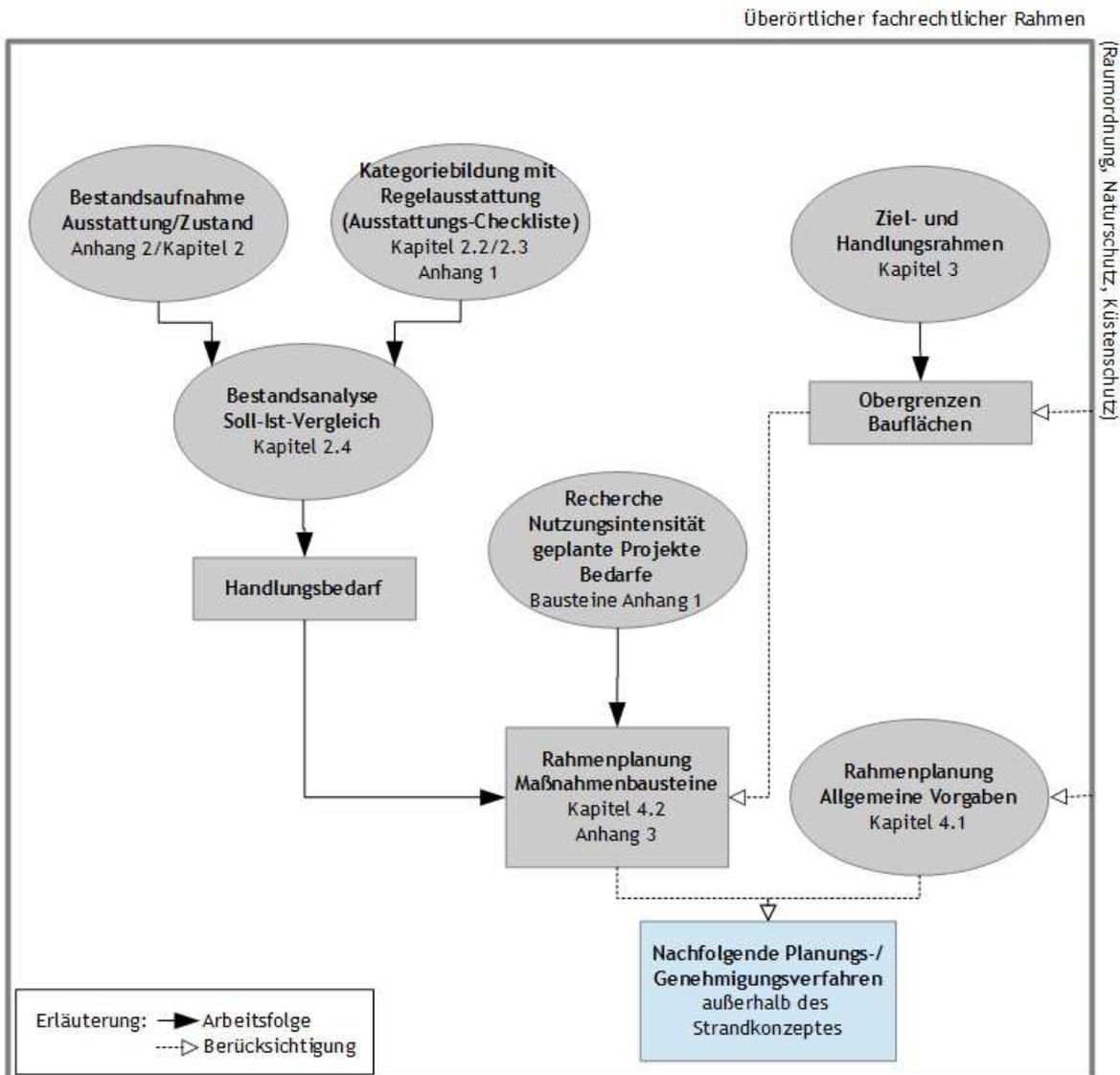


Abb.2: Vorgehensweise und Zusammenhänge bei der Aufstellung des Strandkonzeptes

Als Begleitmaterial zum Strandkonzept ist insbesondere eine FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant, in der untersucht und dokumentiert wird, wie die die Konzeptinhalte im Einklang mit den einschlägigen Schutzziele stehen.

## **1.2 Erforderlichkeit der Planung/Bedeutung der Strände auf Föhr**

Die Aufstellung des vorliegenden Rahmenkonzepts für die Strandinfrastruktur auf Föhr geht von folgenden Thesen aus:

1. Der Tourismus ist ein entscheidender Wirtschaftsfaktor auf Föhr und die Strände ein wesentlicher Attraktivitätsfaktor für Touristen.
2. Vorhandensein und Zustand der Strandinfrastruktur und Zugänglichkeit sind entscheidende Faktoren für die Attraktivität der Strände.
3. Attraktivität und Frequentierung der Strände steht im Spannungsfeld mit Freiraum-, Natur- und Küstenschutz.

Konkrete Daten über die Wertschöpfung, die - direkt und indirekt - durch den Tourismus allein auf Föhr geschaffen wird, liegen nicht vor, bei knapp 200.000 Urlaubsgästen und über 1,8 Mio. Übernachtungen im Jahr 2015 (Quelle: Föhr Tourismus GmbH) ergibt sich jedoch eine Tourismusintensität (Übernachtungen je Einwohner) von über 200 für Föhr, die weit über dem Durchschnitt der schleswig-holsteinischen Nordseeregion (Übernachtungsintensität 81 im Jahr 2013, Quelle: Nordsee-Tourismus Service GmbH) liegt. Legt man den von der Nordsee-Tourismus Service GmbH angegebenen Durchschnittswert von 77,80 € Umsatz je Übernachtung (Quelle: Broschüre Mehrwert plus, 2014, Seite 15) an, ergeben sich allein für den Übernachtungstourismus auf Föhr ca. 140 Mio. € Jahresumsatz. Ob diese Übertragung von regionalen Daten auf die Insel Föhr zulässig ist, sei dahingestellt, angesichts des dabei noch nicht berücksichtigten Anteils des Tagestourismus dürfte es jedoch ziemlich unstrittig sein, dass der Tourismus ein entscheidender Wirtschaftsfaktor für die Insel Föhr ist.

Dass die Strände wiederum ein wesentlicher Attraktivitätsfaktor für Touristen sind, ergibt sich ebenfalls aus Ermittlungen der Nordsee-Tourismus Service GmbH, nach denen „Strand/Meer/Baden“ hinter „Klima/Luft“ und „Landschaft/Lage“ an dritter Stelle der Reiseentscheidungsgründe für einen Urlaub an der schleswig-holsteinischen Nordsee steht. Bei der Frage nach der thematischen Eignung der Region in Bezug auf Urlaubsreisen steht „Bade-/Strandurlaub“ sogar an der Spitze (Quelle beider Angaben: Broschüre Mehrwert plus, 2014, Seite 20 f.). Es ist zu vermuten, dass die Bedeutung der Strände auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr sogar eher überdurchschnittlich ist, da hier die Nutzung leicht erreichbarer, ortsnaher (Sand-)Badestrände direkt mit dem Erleben der Landschaft und Natur der Wattenmeerküste verbunden werden kann.

Zur Strandinfrastruktur werden im Rahmen des vorliegenden Konzepts Anlagen und Einrichtungen für die Zugänglichkeit (z.B. Parkplätze/Fahrrad-Abstellplätze, barrierearme Zugangsmöglichkeiten), Gastronomie/Versorgung, Sanitäreinrichtungen, Sport-/Spiel-/Freizeitangebote sowie Informations- und Serviceeinrichtungen (z.B. Badeaufsicht, Landschaftsinformation, Führungen) gezählt.

Die Notwendigkeit, Infrastruktur an den touristisch genutzten Stränden in angemessenem Umfang und Zustand vorzuhalten, ergibt sich zum einen direkt aus der oben geschilderten Bedeutung der Strände für den Tourismus auf Föhr, zum anderen aus der zunehmenden Qualitätswahrnehmung der Urlauber (Quelle: Broschüre Mehrwert plus, 2014, Seite 33), der die Infrastruktur gerecht werden muss. Gleichzeitig könnte eine verbesserte Strandinfrastruktur auch einen Beitrag zur Saisonverlängerung leisten (z.B. ganzjährige Gastronomie für Spaziergänger/Radfahrer, Zugänglichkeit/Information für Landschafts- und Naturerleben zu unterschiedlichen Jahreszeiten).

Das Spannungsfeld der touristischen Nutzung mit dem Freiraum-, Landschafts- und Naturschutz ergibt sich aus den entsprechenden gesetzlichen bzw. fachplanerischen Ausweisungen und Restriktionen, die in Kapitel 1.3 dargestellt werden.

Aus den vorgestellten Thesen ergibt sich die planerische Erforderlichkeit, eine angemessene Entwicklung der Strandinfrastruktur vorzusehen und dabei gleichzeitig einen Rahmen in Bezug auf die Landschafts- und Naturverträglichkeit dieser Entwicklung zu setzen (siehe dazu auch Zielentwicklung in Kapitel 3).

#### **Exkurs: Historische Entwicklung des Fremdenverkehrs auf Föhr**

Schon seit 1662 besteht ein regelmäßiger Fährverkehr zwischen der Insel Föhr und dem nordfriesischen Festland, um Bewohner, Vieh und Güter überzusetzen. 1819 wurde Wyk das erste anerkannte Seebad im Herzogtum Schleswig. Davon erhoffte man sich auch einen wirtschaftlichen Aufschwung, denn seit 1800 litt Wyk unter wirtschaftlichen Problemen. Zwischen 1788 und 1820 verlor die Stadt etwa 190 ihrer einst 772 Einwohner, rund ein Viertel der Gebäude verfiel. Das erste Jahr als Seebad bescherte der Stadt 61 Gäste. Die Zahl steigerte sich auf 100 im darauffolgenden Jahr, doch erst um 1840 verdoppelte sich die Gästezahl auf rund 200. Einen ersten touristischen Aufschwung verdankte die Stadt dem dänischen König Christian VIII., der zwischen 1842 und 1847 seine Ferien in Wyk verbrachte und damit weitere Gäste anlockte. Ihm folgte 1844 Hans Christian Andersen, der vom Nordseewasser so angetan war wie von den Reises Strapazen abge-

schreckt. 4 Tage dauerte eine Überlandfahrt von Hamburg nach Föhr, 2 Tage mit einer Fähre über Helgoland, mit dem Risiko seekrank zu werden. Dennoch kamen Mitte des 19. Jahrhunderts bereits rund 1.000 Gäste. Mit der Eröffnung der Fährverbindung zwischen Wyk und Dagebüll 1872 wurde die Reisesituation verbessert, wenngleich die Fähre anfänglich auch weiterhin dem Viehtransport diente.

Aufgrund steigender Gästezahlen - unter ihnen auch das Kronprinzenpaar Friedrich-Wilhelm und Viktoria von Preußen sowie der Komponist Johann Strauß - wurden ab 1885 mit der Gründung der Wyker Dampfschiff Reederei (W.D.R.) modernere Schiffe eingesetzt, und ab 1895 brachte die neu eröffnete Schmalspurbahn Gäste direkt von Niebüll nach Dagebüll. Dies war ein entscheidender Schritt zur Entwicklung des Bädertourismus, die bis zum 1. Weltkrieg anhielt. Wyk profitierte sehr davon und erhielt 1910 Stadtrechte.

Mit dem Bau des Hindenburgdammes nach Sylt 1924 wurde von Schmal- auf Normalspurbahn umgestellt, um weiterhin konkurrenzfähig bleiben zu können. Dies brachte den enormen Vorteil, dass ab 1926 Direktanbindungen mit dem Zug von Hamburg nach Dagebüll entstanden, die die Reisezeit auf 9 Stunden verkürzten. Schließlich wurden ab 1927 auch die ersten Pkw mit der Fähre auf die Insel Föhr befördert.

Der 2. Weltkrieg brachte dann erneut eine Zäsur in der Entwicklung, Fährverbindungen und Gästezahlen waren rückläufig. Nach Ende des Krieges waren es anfänglich vor allem Städter, die zum Tauschen von Lebensmitteln wieder auf die Insel kamen.

Mit der Ernennung zum Nordseeheilbad 1950 ging in den Folgejahren auch ein neuer touristischer Aufschwung einher. Dies zeigt sich auch darin, dass 1954 ca. 2.000 Pkw auf den Fähren der W.D.R. transportiert wurden. Bis in die 1990er Jahre wuchs die Zahl der Touristen stetig und die Wiedervereinigung bescherte auch Föhr einen kurzzeitigen Besucherboom.

Föhr hat sich mittlerweile als Urlaubsinsel unter dem Motto „Friesische Karibik“ auf dem Tourismusmarkt positioniert. 2013 verzeichnete die Insel 1,8 Mio Übernachtungen und 181.500 Gäste. Ziel ist die Weiterentwicklung als Urlaubsdestination vor allem durch qualitative Angebotsverbesserung, zu der auch die Verwirklichung des vorliegenden Strandkonzeptes beitragen soll.

Quellen: Wikipedia, [www.faehre.de/die-reederei/geschichte](http://www.faehre.de/die-reederei/geschichte), Integriertes Strandkonzept Föhr - ITI Westküste, Alles über Föhr (Broschüre)

### **Erhaltungsmaßnahmen für den Sandstrand**

Durch den im Zuge des menschenverursachten Klimawandels steigenden Meeresspiegel ergibt sich zukünftig wie auch bereits in der Vergangenheit die Aufgabe, die Küs-

ten und den Strand zu sichern bzw. wieder herzustellen. Von 1940 bis 2007 ist der mittlere Meeresspiegel an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste bereits im Durchschnitt um 1,8 mm pro Jahr angestiegen.<sup>2</sup> Aufgrund der Klimaprognosen ist zu erwarten, dass sich dieser Anstieg in den nächsten Jahrzehnten eher weiter beschleunigen wird, genauso wie es zu häufigeren Extremwetterlagen wie Stürmen kommen kann. Dadurch steigt die Erosionsgefahr auch für die Strände auf Föhr, deren Sandmaterial durch Sturm, Wellen und Strömung massiv abgetragen werden kann. Dem muss mit Sicherungs- und Sandersatzmaßnahmen gegengesteuert werden, um auch die Küstenschutzfunktion der Strände zu erhalten.<sup>3</sup>

Auch die ökologische Wertigkeit und Vielfältigkeit der unterschiedlichen Biotopstrukturen und Landschaftselemente der Strandzone (s.a. Schutzgebietsausweisungen in Kap. 1.4.2) erfordert Maßnahmen zur Erhaltung der einzigartigen Naturlandschaft des Strandes.

Über den rechtlichen Hochwasser-, Küsten- und Naturschutz in der Verantwortung der Landes- und Kreisbehörden hinaus besteht für die Kommunen auf Föhr ein Interesse daran, die Strände als entscheidenden Wirtschaftsfaktor für den Tourismus (s.a. Ausführungen weiter oben) zu erhalten. Diesbezüglich können auch Sandverluste und -verlagerungen, die im Sinne des Küstenschutzes noch akzeptabel sind, für die lokale Wirtschaft bedrohlich werden. Deshalb ist es im öffentlichen Interesse der am Strandkonzept beteiligten Kommunen erforderlich, **Erhaltungsmaßnahmen für die Sandstrände** jederzeit bei Bedarf (selbstverständlich im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und erforderlicher Abstimmungen) und unabhängig von den in folgenden Kapiteln aufgeführten Einzelmaßnahmen und -projekten durchführen zu können.

---

<sup>2</sup> Generalplan Küstenschutz Schleswig-Holstein, Kiel 2013, S. 15

<sup>3</sup> ebd. S. 51 ff.

### **1.3 Räumliche Strukturen**

Die Insel Föhr ist landschaftlich und siedlungsstrukturell zweigeteilt. Auf der Geest im Südteil liegen sämtliche zusammenhängende Siedlungsbereiche, während die Marschlandschaft im nördlichen Teil der Insel nur mit Einzelgehöften besiedelt wurde.

Entsprechend zweigeteilt ist auch die Küstenausprägung. Der größte Teil der westlichen, nördlichen und östlichen Küstenlinie wird von Deichen gebildet, die die niedrig liegenden Marschflächen schützen.

Der Sandstrand im Geestteil dagegen reicht um die komplette Südküste herum von Utersum bis zum Hafen Wyk, die angrenzenden Landstriche liegen entweder von Natur aus auf relativ flutsicherer Höhe, werden von vorgelagerten Dünenwällen weitgehend geschützt oder grenzen durch Binnendeiche die sturmflutgefährdeten flacheren Flächen direkt an der Küste vom besiedelten bzw. dauerhaft bewirtschafteten Hinterland ab.

Es gibt drei eigentliche „Strandgemeinden“ auf Föhr, die Stadt Wyk auf Föhr sowie die Gemeinden Nieblum und Utersum (tatsächlich grenzen auch die Gemeindegebiete von Borgsum und Witsum an den Strand, allerdings im Bereich des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets „Godelniederung“, so dass diese Strandabschnitte keine wesentliche touristische Bedeutung übernehmen können). Die Gemeinden Dunsum und Oldsum, die ebenfalls am Konzept beteiligt sind, haben Küstenabschnitte im Bereich der deichgeschützten Marsch. Hier gibt es jedoch auch zwei Zugänge, die in das Konzept aufgenommen wurden.

Die Stadt Wyk auf Föhr hat mit Abstand die höchste Siedlungs- und Gästedichte der Insel. Die Stranderschließung ist hier unmittelbar in die Siedlungsstruktur integriert. Das Stadtzentrum Wyk auf Föhr grenzt direkt an den Strand an, das übrige Stadtgebiet ist nur durch die Dünen- bzw. Wallkante von der Strandpromenade getrennt. Durch die vom Zentrum in der Nähe des Hafens bis in Höhe Fehrstieg durchgehende, ca. 3 km lange befestigte und barrierefreie Promenade ist der Strand im Stadtgebiet direkt für die Freizeit- und Erholungsnutzung erschlossen und ausgestattet. Laut Schätzung des Hafenbetriebs Wyk, der die Bewirtschaftung trägt (u.a. 2.000 Strandkörbe), dürften sich in der Hochsaison bei schönem Wetter und Hochwasser zwischen 15.000 und 18.000 Menschen im Strand- und Promenadenbereich aufhalten.

Die Gemeinden Nieblum und Utersum stellen die Badestrände auch für die übrigen Inselgemeinden dar (Ausnahme Wrixum, das im Siedlungszusammenhang mit Wyk steht), womit an den Hauptstränden dieser beiden Gemeinden eine intensive Nutzung und entsprechende Ausstattung verbunden ist. Nach Angaben der Kurbetriebe bzw. Gemeinden kann hier in der Hochsaison von einer Spitzenfrequenz von jeweils etwa 3.000 bis 4.000 Gästen am Tag ausgegangen werden (in Nieblum tendenziell etwas mehr als in Utersum). In beiden Gemeinden haben die Strände grundsätzlich eine geringere siedlungsstrukturelle

Anbindung als in Wyk. Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Nieblum liegt im Minimum ca. 600 m vom Strand entfernt, weswegen der Strandzugang auf einige Wegeverbindungen konzentriert ist. Mit Goting bzw. Goting-Kliff liegt weiter westlich jedoch ein Ortsteil Nieblums direkt an der Küste. Die Kurklinik Utersum liegt mit parkartigem Grundstück ebenfalls direkt an der Küste, die Strandnutzung beschränkt sich hier aber weitgehend auf die Klinik-Gäste und Küstenspaziergänger. Das eigentliche Siedlungsgebiet Utersums zieht sich bis an unmittelbare Strandnähe, wobei jedoch auch hier nur wenige direkte Strandzugänge durch den Dünensaum bestehen.

Zwischen den einzelnen Gemeinden gibt es weitere Zugänge, teilweise im Bereich von kleinen Siedlungen bzw. Ortsteilen (Greveling, Bredland, Hedehusum), die deutlich geringer frequentiert sind und nur teilweise über Grundausrüstung verfügen.

Von Wyk bis Goting und in Utersum gibt es durchgehende Fuß- bzw. Radwege unterschiedlicher Qualität entlang des Strands.

In Dunsum befindet sich der Startpunkt für Wattwanderungen, insbesondere für die bekannteste Strecke zur Nordspitze der Nachbarinsel Amrum. Am entsprechenden Deichübergang befinden sich ein größerer Parkplatz und eine Gastronomie.

Im Gemeindegebiet Oldsum befindet sich ein Naturstrand vor dem Deich an der Nordküste.

## 1.4 Übergeordnete rechtliche und planerische Vorgaben

Im Zuge der touristischen Entwicklung sollen an einzelnen Strandabschnitten bauliche Anlagen der Strandinfrastruktur errichtet bzw. ausgebaut oder ersetzt werden. Baulichen Vorhaben im Strandbereich Föhrs stehen in der Regel grundsätzliche gesetzliche Ver- und Gebote des Bau-, Naturschutz- und Wasserrechts entgegen. Um diese Situation rechtssicher zu lösen, ist es insbesondere erforderlich, dass die vorgesehenen Maßnahmen von überwiegendem öffentlichen Interesse sind. Das Strandkonzept stellt dieses überwiegende öffentliche Interesse für die im Konzept enthaltenen Maßnahmen auf Makrostandortebene zusammenfassend dar. Diese Darstellung des gemeindlichen Bedarfs gilt in der Art der Maßnahmen und der Makrostandortzuteilung zu den einzelnen Strandabschnitten auch für nachfolgende fachrechtliche Verfahren als Konsens. Auf dieser Grundlage zusammen mit nachfolgenden entsprechenden Projektplanungen können dann im Einzelfall fachgesetzliche Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen erteilt werden, wenn alle anderen Anforderungen erfüllt sind. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Maßnahmen, deren zwingender Bedarf für eine nachhaltige Strandentwicklung nicht in Bezug auf Art und Ausmaß der Maßnahme deutlich gemacht werden kann, grundsätzlich nicht zulässig sind. Eine Vorwegbindung der Fachbehörden in Bezug auf Genehmigungen, Befreiungen oder Erlaubnissen für Einzelmaßnahmen erfolgt durch das Strandkonzept ausdrücklich nicht.

Im folgenden werden die fachrechtlichen Vorgaben im einzelnen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass immer die aktuelle Rechtslage bei der Beurteilung von Einzelmaßnahmen maßgebend ist. Diese kann sich gegenüber den bei der Erstellung des Strandkonzepts dargestellten Gesetzesfassungen ändern.

### 1.4.1 Baurecht/Raumordnung

Bei den Bereich am und auf dem Strand handelt es sich in der Regel um planungsrechtlichen Außenbereich. Im Außenbereich sind bauliche Anlagen allgemein unzulässig, wenn sie nicht bestimmte gesetzlich vorgegebene Zwecke und Anforderungen erfüllen. Generelles Ziel ist es, im Außenbereich nur solche bauliche Nutzungen zuzulassen, die im Innenbereich in Siedlungen nicht angesiedelt werden können oder sollen. Der Grundsatz, dass Innenentwicklung vor Außenentwicklung geht, ist auch in den Raumordnungsplänen verankert. Im Rahmen konkreter Bauleitpläne können die Gemeinden unter Nutzung ihrer Planungshoheit grundsätzlich auch andere Nutzungen im Außenbereich zulassen, jedoch nur, wenn Freiraum- und Landschaftsschutz im Rahmen der planerischen Abwägung geringer gewichtet werden. Durch deren Stellenwert im Außenbereich sind die planerischen Hürden für bauliche Entwicklungen dort also erhöht. Solche Entwicklungen müssen nicht nur notwendig und angemessen sein, sondern auch geeignete Maßnahmen zur Scho-

nung von Natur und Freiflächen umfassen. Es besteht also ein größerer Begründungsbedarf für bauliche Entwicklungen, der im Fall der Strandausstattung auf Föhr teilweise mit dem vorliegenden Konzept abgearbeitet wird.

### 1.4.2 Naturschutz

Die Strände auf Föhr unterliegen verschiedenen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen:

Art der Schutzausweisung und Rechtsgrundlage	Betroffenheit des Konzeptraums	Schutzzweck (Zusammenfassung)
FFH-Gebiet 0916-391 „Nationalpark SH-Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	Alle Gebiete seeseitig ab Böschungsfuß Deckwerke/ Mitteltidehochwasserlinie; im Bereich Godelniederung (Utersum-Poolstich bis Nieblum-Wikingwai) ab Küstenlinie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung besonderer Arten und Lebensraumtypen</li> <li>- Gewährleistung möglichst ungestörter Abläufe der Naturvorgänge</li> <li>- Schutz und natürliche Entwicklung des Wattenmeeres</li> <li>- Bewahrung der besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit</li> </ul>
EU-Vogelschutzgebiet 0916-491 „Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“	Alle Gebiete seeseitig ab Böschungsfuß Deckwerke/ Mitteltidehochwasserlinie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung bedeutsamer Vogelarten und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung ihrer Lebensräume</li> <li>- Prozeßschutz durch Erhaltung von z.B. der weitgehend natürlichen geomorphologischen Dynamik sowie der ökologischen Wechselbeziehungen mit dem terrestrischen, limnischen und marinen Umfeld</li> </ul>
Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	Keine direkte Betroffenheit: Nationalparkgrenze verläuft 150 m seeseitig vom Böschungsfuß der Deckwerke, vom Dünenfuß, von der Abbruchkante oder von der MThw-Linie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz und natürliche Entwicklung des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres und der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit</li> <li>- möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge</li> <li>- Die Gesamtheit der Natur in ihrer natürlichen Entwicklung mit allen Pflanzen, Tieren und Ökosystemen besitzt einen zu schützenden Eigenwert.</li> </ul>
Naturschutzgebiet „Nordfriesisches Wattenmeer“	Alle Gebiete seeseitig ab Böschungsfuß Deckwerke/ Mitteltidehochwasserlinie; im Bereich Godelniederung (Utersum-Poolstich bis Nieblum-Wikingwai) ab Küstenlinie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der Vielfalt der erdgeschichtlichen und landeskundlichen Erscheinungen in einem einmaligen amphibischen Lebensraum mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten</li> </ul>
FFH-Gebiet 1316-301 „Godelniederung“	Zwischen Utersum-Poolstich und Nieblum-Wikingwai von der Küstenlinie bis Mitteltidehochwasserlinie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung besonderer Lebensraumtypen</li> <li>- Erhaltung einer Küstenniederung mit ihren natürlichen bis naturnahen, salz- und süßwasserbeeinflussten Lebensräumen einschließlich der natürlichen Übergänge von wattenmeer- zu süßwassergeprägten Lebensräumen</li> </ul>

Gesetzlich geschützte Biotope	Küstendünen, Strandwälle, Salzwiesen, Wattflächen	- Erhalt besonderer Biotopstrukturen
-------------------------------	---	--------------------------------------

Zu den als Nationalpark, Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet geschützten Flächen des Wattenmeeres gehören auch die Strände. Daher muss bei nahezu allen Maßnahmen, die Teil des Strandkonzepts sind, geprüft werden, wie wesentliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Lebensraum Wattenmeer vermieden oder vermindert werden können. Denkbare negative Auswirkungen sind dabei z.B. unangemessen überformende Bauten, große Flächeninanspruchnahme, Emissionseinträge und generell eine überlastende Nutzung des Naturraums.

Die Godel-Niederung ist ebenfalls Natura-2000-Gebiet. Da die hier vorhandenen Biotope und Vegetationen sehr empfindlich sind, ist hier eine möglichst geringe menschliche Nutzungsintensität erforderlich, was bei der Rahmenplanung zur Strandnutzung entsprechend berücksichtigt werden muss.

Die Verträglichkeit des Strandkonzepts mit den Natura-2000-Schutzgebietszielen wird in einer separaten Vorprüfung untersucht, deren Bericht dem Strandkonzept beigelegt wird.

Küstendünen und Strandwälle sind gemäß § 30 (2) Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Eingriffe ausgleichbar sind. In einigen Abschnitten der Strände befinden sich die genannten Biotoptypen, was bei Planungen also zu berücksichtigen ist.

Die Schutzstation Wattenmeer führt seit einigen Jahren ein Schutz- und Forschungsprojekt zu strandbrütenden Vögeln durch.<sup>4</sup> Entsprechende Schutz- und Informationsmaßnahmen können an den Stränden Föhrs angetroffen werden.

### 1.4.3 Küstenschutz

Ein weiterer wesentlich zu beachtender Aspekt bei Planungen im Strandbereich ist naturgemäß der Küstenschutz, d.h. Hochwasserschutz und Küstensicherung. In Karte 3 wird das potentiell signifikante Hochwasserrisikogebiet dargestellt. Dies entspricht den Was-

4

Siehe dazu auch die Projektberichte „Brutvogelschutz an den Stränden des nordfriesischen Wattenmeeres“ der Schutzstation Wattenmeer

serständen eines Hochwassers mit statistisch 200jähriger Wahrscheinlichkeit nach gedanklicher Eliminierung sämtlicher Hochwasserschutzanlagen. In Karte 2 werden außerdem alle für den Küstenschutz relevanten Anlagen dargestellt. Die natürlichen Dünen bzw. Strandwälle und in entsprechenden Bereichen die künstlichen Schutzanlagen sind grundsätzlich im Sinne des Küstenschutzes zu erhalten, was in die Planungen einfließen muss.

Alle im Strandkonzept betrachteten Zugänge und Abschnitte und damit auch alle mit dem Konzept verbundenen Maßnahmenstandorte liegen im Hochwasserrisikogebiet, im Bereich von Küstenschutzanlagen und/oder im wasserrechtlich definierten Küstenbereich. Daher gelten für alle Anlagen, die auf der Grundlage des Strandkonzepts errichtet, beseitigt oder wesentlich geändert werden, grundsätzlich die nachfolgend benannten Verbote und Einschränkungen des Landeswassergesetz (LWG), zum Zeitpunkt der Konzepterstellung in der Fassung vom 13. November 2019, GVOBl. S. 425). Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Rechtslage und damit die küstenschutzrechtlichen Anforderungen zukünftig ändern können. Für folgende Übersicht besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität.

Nach dem Küstenschutzrecht bestehen insbesondere

- Genehmigungspflicht für die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer (§ 80 LWG),
- Nutzungsverbote und -beschränkungen an Deichen, auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen, auf den Strandwällen, am Steilufer und am Meeresstrand u. a. für das Lagern von Gegenständen und Geräten, Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bewuchsentfernung (§ 81 LWG),
- Verbote für die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten und im Deichvorland sowie 150 m landwärts von der Steiluferkante, vom seewärtigen Dünen- und Strandwallfuß, 50 m landwärts der Landesschutzdeiche (§ 82 LWG). Sämtliche Maßnahmen des Strandkonzepts liegen in der Bauverbotszone des § 82 LWG.

Wasserrechtliche Ausnahmen von den Nutzungs- und Bauverböten sind möglich, wenn die Maßnahme mit den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes vereinbar ist und ein dringendes öffentliche Interesse an der Maßnahme besteht.

Für die Vereinbarkeit von baulichen Anlagen in den Bauverbotszonen mit den Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind unter Umständen Maßnahmen zur Minderung der Hochwasserrisiken erforderlich (z.B. bestimmte Höhenlagen, Demontierbarkeit, spezielle Sicherungsmaßnahmen etc.).

Die im Strandkonzept enthaltenen Maßnahmen entsprechen grundsätzlich dem dringen-

den öffentliche Interesse der Gemeinden an der Versorgung der Strandbesucher, der Tourismuswirtschaftlichen Entwicklung sowie der Steuerung und Kanalisierung der Strandnutzung (s.a. Kapitel 3). Unter welchen Bedingungen diese Interessen im Sinne des Wasserrechts in der Abwägung mit anderen betroffenen öffentlichen Interessen (z.B. Hochwasser- und Küstenschutz, Naturschutz, Verkehrssicherheit) Ausnahmen und Befreiungen von Bau- und Nutzungsverböten rechtfertigen, muss im Einzelfall im Zuge konkreter Maßnahmenplanung auf Mikrostandortebene ermittelt werden. Eine Vorwegbindung in Bezug auf die Erteilung wasserrechtlicher Genehmigungen, Ausnahmen oder Erlaubnisse erfolgt durch die Aufnahme einer Maßnahme im Strandkonzept ausdrücklich nicht. Die Entscheidung bleibt weiterhin in jedem Einzelfall der Fachbehörde vorbehalten.

Innerhalb der im Strandkonzept festgelegten Makrostandorte sind auch Ausschlüsse von Mikrostandorten aus Küstenschutzgründen möglich.

Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass für bauliche Anlagen Maßnahmen zur Hochwasservorsorge bzw. zum Hochwasserschutz erforderlich sind. Reine Flächenbefestigungen sowie saisonalen Anlagen, die im Winterhalbjahr abgebaut werden, können davon ausgenommen sein. Genauere Anforderungen und Maßnahmenregelungen sind jedoch in jedem Fall auf der Genehmigungsebene zu ermitteln und abzustimmen.

Hinsichtlich der küstenschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen in dem Strandkonzept bleiben immer „Restunsicherheiten“, u. a. wegen Gesetzesänderungen, morphologischen Küstenveränderungen oder neuen fachlichen Anforderungen an den Küstenschutz. Außerdem sind die baulichen Maßnahmen, die Nutzungen und auch die Mikrostandorte im Strandkonzept in der Regel noch nicht konkret im Sinne einer Ausführungsplanung, weshalb die derzeitige Beurteilung der unteren Küstenschutzbehörde unter dem Vorbehalt von späteren küstenschutzfachlichen Anforderungen an die Maßnahme sowie von Auflagen in der Genehmigung steht.

Hinweise und Beispiele für genehmigungspflichtige Anlagen und die bei der zuständigen Küstenschutzbehörde vorzulegenden Unterlagen können der Stellungnahme des Landesbetriebs Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) entnommen werden, die dem Strandkonzept als Anhang 4 beigelegt ist. Ausnahmen bzw. Genehmigungen sind durch den jeweiligen Maßnahmenträger (hier i.d.R. die Kommunen) bei der unteren Küstenschutzbehörde (LKN) zu beantragen.

Weitere Hinweise der unteren Küstenschutzbehörde sind:

- Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein können nicht geltend

gemacht werden.

- Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann auch aus Stellungnahmen oder Genehmigungen der unteren Küstenschutzbehörde nicht abgeleitet werden.
- Bei Nutzung bzw. Überplanung von Küstenschutzanlagen durch kommunale Maßnahmen können keinerlei Kostenansprüche an den LKN bzw. an das Land Schleswig-Holstein gestellt werden. Der LKN und das Land übernehmen in diesen Fällen keine Verantwortung für Herstellung, Instandhaltung und Unterhaltung, Instandsetzung sowie Verkehrssicherungspflicht. Die Funktionsfähigkeit der Küste und von Küstenschutzanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Eine dauerhafte Sicherung der Küste durch Küstenschutzmaßnahmen kann nicht gewährleistet werden. Schäden infolge von Sturmfluten und Küstenabbrüchen können nicht dauerhaft ausgeschlossen werden. Auch mit Sandaufspülungen und den Deichen kann eine dauerhafte Sicherung der Küste nicht gewährleistet werden. Somit besteht immer das Risiko, dass der Strand zurückgeht, Dünen abbrechen oder Deiche überspült werden oder brechen. Aufgrund des zu erwartenden beschleunigten Meeresspiegelanstieges werden die Küste und die Küstenschutzanlagen zukünftig steigenden Angriffen ausgesetzt sein, die deren Stabilität und Sicherheit zukünftig zusätzlich beeinträchtigen können.
- In nicht ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebieten, also die Gebiete ohne Hochwasserschutzanlage oder hinter Regionaldeichen, ist von einem Bau von Anlagen, die einen Sach- oder Personenschaden bei Überflutung nehmen können, abzuraten. Mindestens sind Maßnahmen zur Minderung der Hochwasserrisiken anzuraten. Diese Maßnahmen können auch für bauliche Anlagen, die durch Landes-schutzdeichen geschützt sind, sinnvoll sein. Informationen zu Möglichkeiten der baulichen Vorsorge finden sich beispielsweise in der Hochwasserschutzfibel, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit herausgegeben ist und auf der Internetseite [www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/](http://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/) zu finden ist.
- Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- Durch die Anlage der Genehmigungsinhaberin dürfen die Belange des Küstenschutzes, insbesondere Maßnahmen für Sandaufspülung, zur Deichunterhaltung, zur Deichverstärkung oder zum Bau von Hochwasserschutzmauern nicht beeinträchtigt werden.
- Sofern durch eine Küstenschutzmaßnahme eine Verlegung oder Rückbau der Anla-

ge der Genehmigungsinhaberin erforderlich wird, hat die Genehmigungsinhaberin die notwendigen Arbeiten auf ihre eigenen Kosten zu veranlassen.

Die Genehmigungsinhaberin hat zu dulden, dass es durch die Durchführung von Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen zu Beeinträchtigungen an ihrer Anlage und deren Betrieb kommen kann. Während der Bauzeit kann es zu Nutzungseinschränkungen im Tourismus und der touristischen Anlagen kommen. U. a. sind Baulärm oder Sandflug infolge des aufgespülten Sandes hinzunehmen. Die Bau- und Spülzeiten richten sich nach den Deich- und Tierschutzzeiten, mit der Folge, dass während der touristischen Saison an Deichen gebaut und Sand vorgespült werden muss. Bei den derzeit absehbaren Deichverstärkungen beispielsweise ist der Badestrand Oldsum von Baustellenverkehr betroffen, wird der Wattzugang Dunsum bei der Deichverstärkung benötigt und wird in Utersum der Landesschutzdeich und der Strand Baustelle sein. Während der Sandaufspülungen an den Stränden werden u. a. die Strandzugänge betroffen sein.

## **Kapitel 2. Bestandsaufnahme und -analyse**

### **2.1 Bestandsaufnahme der Strandzugänge**

Für die Bestandsaufnahme wurden alle Strandzugänge bzw. Promenadenzugänge zwischen dem Haus des Gastes in Utersum und dem Hafen Wyk auf Föhr sowie der Wattzugang Dunsum und der Badestrand Oldsum durchnummeriert, besucht und die vorhandene Strandinfrastruktur aufgenommen. Zu dieser aufgenommenen Infrastruktur zählen insbesondere:

- Anbindung an Siedlungsstruktur/Wegenetze (Erreichbarkeit)
- Stellplätze für PKW und Fahrräder (Anzahl und Art)
- Zugänge/Zuwegung zum Strand (Anzahl, Breite, Material, Barrieren)
- Gastronomie
- sonstige Läden/Versorgungseinrichtungen (auch Strandkorbvermietung, DLRG-Station etc.)
- Sanitär-Ausstattung
- sonstige bauliche Anlagen (z.B. Tourist-Info, Strandkorbhalle, Veranstaltungsräume/-plätze)
- Sport- und Spielangebot
- Informationsmöglichkeiten (z.B. zu Strandabschnitten, Naturraum, Veranstaltungen)
- sonstige Ausstattung (z.B. Sitzbänke, Picknickplätze, Mülleimer)
- Veranstaltungsangebot (soweit ermittelbar)

Für jeden Strand-/Promenadenzugang wurde in der Regel ein Protokoll mit einer Beschreibung der aufgenommenen Infrastruktur nach oben dargestellter Gliederung erstellt. Einige Zugänge wurden zusammengefasst, entweder weil sie räumlich eng zusammen liegen und sich offensichtlich die Infrastrukturausstattung teilen, oder weil es sich um Strandabschnitte mit mehreren Zugängen ohne nennenswerte Ausstattung handelt. Einige Einrichtungen liegen nicht direkt an Zugängen und sind daher als separate Abschnitte mit eigener laufender Nummer aufgenommen worden (z. B. Wassersportschule und Gastronomie Schapers, Aussichtsterrasse an der Wyker Promenade).

## 2.2 Bestandsanalyse/Kategorisierung

Zweck des Strandkonzepts ist es, einen überörtlichen Planungsrahmen für die Entwicklung der Strandinfrastruktur auf Föhr herzuleiten. Dafür müssen die Strandzugänge und ihre Ausstattung vergleichbar gemacht, also abstrahiert und allgemein strukturiert werden, um sie dann gemäß ihrer Bedeutung einzustufen.

Deshalb wurden zunächst vier **Kategorien** gebildet, in die die Strandzugänge eingeordnet werden. Kriterien für die Einordnung sind in erster Linie:

- die bereits vorhandene Strandinfrastruktur am jeweiligen Standort, die - soweit es der Standort rechtfertigt - weitergenutzt werden soll,
- die Lage des Standorts in Bezug auf das Siedlungsgebiet der zugehörigen Gemeinde und die Verkehrsanbindung, aber auch in Bezug auf empfindliche Natur- und Küstenbereiche, die vor einem erhöhten Besucherstrom geschützt werden sollen,
- ungefähre Besucherzahlen, soweit diese sich aus Abfragen bei Kurbetrieben/Gemeinden und Infrastrukturbetreibern oder aus Schätzungen ermitteln ließen.

Daraus ergibt sich eine relativ gleichmäßige Verteilung der unterschiedlichen Kategorien über die gesamte Strandlänge Föhrs, bzw. eine Verteilung, die in etwa die Siedlungsstrukturen und die gewachsenen Nutzungsschwerpunkte widerspiegelt (s. Kartendarstellungen).

Die **Definitionen der** Kategorien sind:

- Kategorie 1: Hauptstrände mit umfassendem örtlichen Angebot für dauerhaften Aufenthalt (**Besucherzahl in der Spitze 3.000 und mehr pro Tag**), teilweise auch außerhalb der Hauptsaison  
**Anzahl: 8 (Wyk 5, Nieblum 2, Utersum 1 - dies entspricht ziemlich genau dem Verhältnis der ermittelten Gästezahlen an Spitzentagen)**
- Kategorie 2: Nebenstrände mit Entlastungsfunktion der Hauptstrände in der Saison (**Besucherzahl in der Spitze etwa 1.000 pro Tag**), aber eingeschränktem Angebot bzw. schlechterer Erreichbarkeit  
**Anzahl: 5**
- Kategorie 3: Zugänge mit (i.d.R. personalfreier) Grundausrüstung  
**Anzahl: 9**
- Kategorie 4: Zugänge ohne wesentliche Ausstattung  
**Anzahl: 22**

Die Differenz zur Gesamtzahl von 59 aufgenommenen Strandabschnitten liegt an der teilweisen Zusammenfassung eng beieinander liegender Zugänge sowie an den nicht kategorisierten Privatzugängen (die i.d.R. keine wesentliche Ausstattung haben).

Die Einordnung der Strandzugänge/-abschnitte in die Kategorien bestimmt auch ihre Entwicklungsmöglichkeiten und den anzustrebenden Ausstattungsstandard. Daher ist diese Einordnung, die in den folgenden Abschnitten noch näher erläutert wird, eine zentrale planerische Entscheidung im Rahmen des Strandkonzepts.

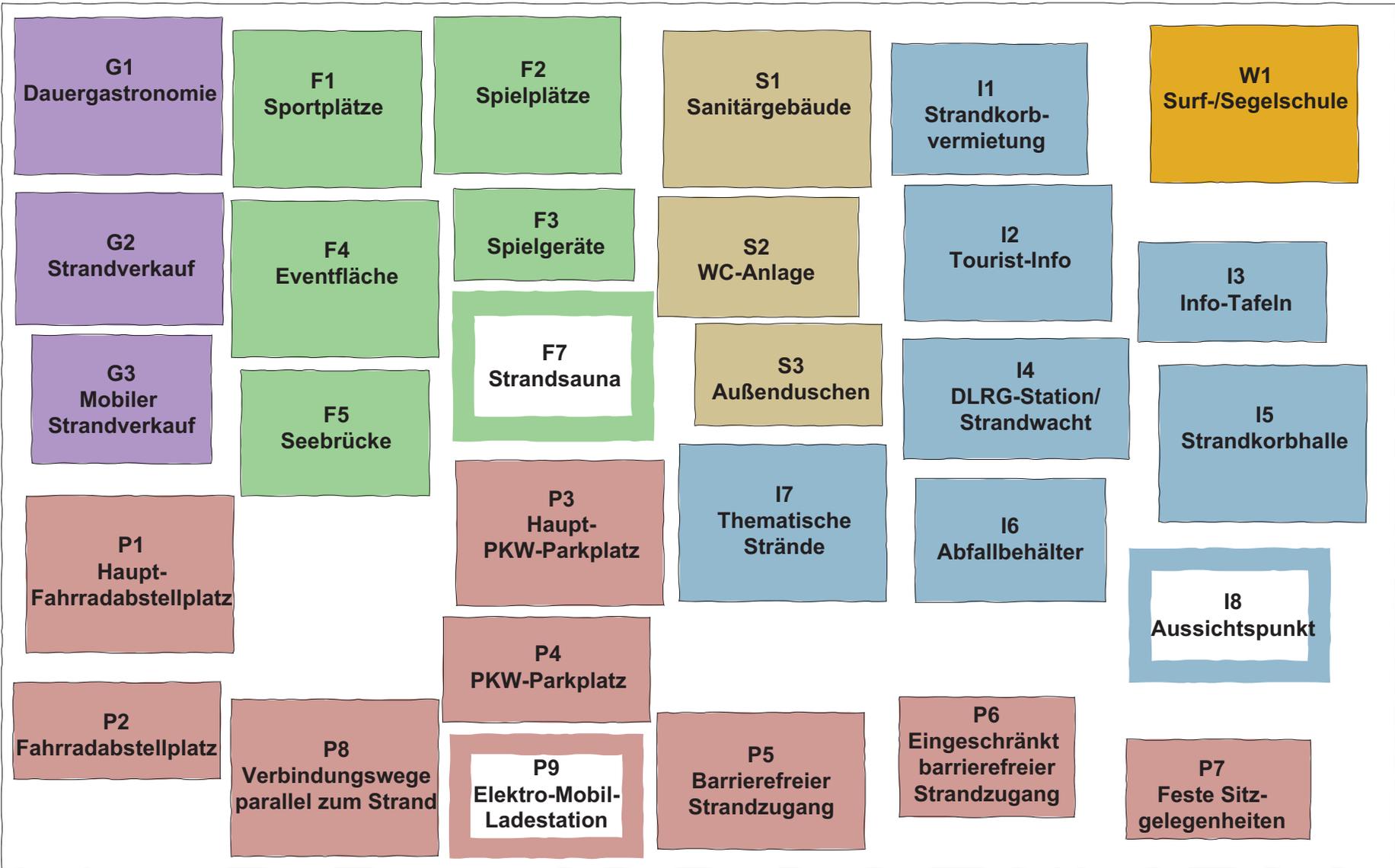
Auch die einzelnen Ausstattungselemente der Strandinfrastruktur müssen verallgemeinert und vergleichbar gemacht werden. Daher wurden sie zur Übersichtlichkeit und besseren Anwendbarkeit bei der weiteren Bearbeitung des Strandkonzepts in themenbezogene **Bausteine** eingeteilt und mit Kürzeln versehen. Der gesamte „Baukasten“ der Strandinfrastruktur wird auf Seite 24 dargestellt und in **Anhang 1** näher erläutert.

Hierzu die Anmerkung, dass einige Ausstattungselemente nur **temporär** während der Saison in der Strandzone vorgehalten werden. Temporär ist dabei so definiert, dass keine dauerhafte bauliche Verbindung mit dem Boden besteht und die jeweilige Anlage i.d.R. nur vom 15.04. bis 30.09. eines Jahres in der Strandzone liegt.

In den allermeisten Fällen entspricht die im Bestand zugeordnete Kategorie auch der zukünftig geplanten Bedeutung. Nur bei einzelnen Zugängen erfolgt zukünftig eine Auf- oder Abwertung in eine andere Kategorie aufgrund von aktuellen Planungen bzw. Maßnahmen, was in der jeweiligen Kurzbeschreibung in Abschnitt 2.4 näher erläutert wird.

Bei der Einstufung der Zugänge der Gemeinde Utersum ergibt sich die besondere Situation, dass sich aufgrund der anstehenden Deichverstärkungsmaßnahmen der Strand bzw. auch die Lage einzelner Zugänge verändern können und sich die Wertigkeit betroffener Strandabschnitte damit verändert. Daher ist die räumliche Verteilung der Kategorien in der Gemeinde Utersum mit einem Vorbehalt versehen. Die Summe der einzelnen Kategorien ist für die Gemeinde zwar so festgelegt, wie es in diesem Konzept dargestellt ist, jedoch ist ein Tausch von Kategorien zwischen den Zugängen möglich, wenn dies durch die Folgen der Deichverstärkung notwendig wird.

# "Baukasten" Strandausstattung



## 2.3 Regelausstattung der Kategorien („Checkliste“)

Aus der Bestandsaufnahme lassen sich im Vergleich der Strände/Strandzugänge gleicher Kategorie **Regelausstattungen** für die Einstufung in die einzelnen Kategorien ableiten. Im folgenden werden diese Regelausstattungen an Bausteinen (s. vorige Seite) dargestellt, die bei Abschnitten/Zugängen der jeweiligen Kategorie vorhanden sind bzw. sein sollen. **Die Herleitung dafür erfolgt unter folgenden Aspekten:**

- Ein Baustein kommt als Regelausstattung in Frage, wenn er an der Mehrzahl der Zugänge der jeweiligen Kategorie vorhanden ist.
- Die in Frage kommenden Bausteine dürfen zudem der Hierachiestruktur der Kategorisierung (siehe Definition der Kategorien in Kapitel 2.2) nicht widersprechen und zur räumlichen Verteilung der Strandabschnitte der jeweiligen Kategorie passen (z.B. in Bezug auf Erreichbarkeit)
- Wenn die beiden vorgenannten Kriterien nicht durchgehend, sondern nur lokal erfüllt sind (z.B. bedingt durch die unterschiedliche Entfernung zwischen Strand und Ortslagen der Gemeinden), kann der Baustein als „optional“ aufgenommen werden und bedarf damit entsprechender Begründung als Regelausstattung am jeweiligen Standort.

Die Einstufung in eine Kategorie umfasst für den jeweiligen Strandabschnitt also grundsätzlich schon eine Zielaussage zu den Maßnahmenbausteinen, die dort vorgehalten werden sollten. Sollten entsprechende Regelausstattungen am jeweiligen Standort fehlen oder unzureichend sein, entsteht schon aus der KategorieEinstufung ein entsprechender Entwicklungsbedarf. Der dahinter stehende Grundsatz ist, dass in allen „Strandgemeinden“ eine vergleichbare Strandinfrastruktur angeboten werden soll, um die Besucherströme aufzuteilen und zu kanalisieren und einen interkommunalen Wettbewerbsdruck zum Anbieten neuer oder größerer Ausstattungen zu vermeiden.

### **Exkurs: Baustein Strandkorbhallen**

Eine Besonderheit bei den Bausteinen bilden die Strandkorbhallen (Baustein I5). Diese wurden zwar in der Bestandsaufnahme als Baustein aufgenommen, bleiben jedoch bei der Regelausstattung der Kategorien und damit auch im Maßnahmenteil unberücksichtigt. Da sie als Winterlager für die Strandkörbe nur mittelbar und ohne Strandbesucherkontakt der Strandversorgung dienen und daher auch im Hinterland der Strandzone angeordnet sein könnten, ist eine zwangsläufige Zuordnung zu bestimmten Strandzugängen nicht sinnvoll.

Andererseits sind Strandkorbhallen zur Bewirtschaftung der Strände notwendig und eine Anordnung in nicht allzu weiter Entfernung von Hauptstränden - und damit ggf. im pla-

nungsrechtlichen Außenbereich (wie z.B. Nieblum) - kann zur Vermeidung unnötigen Aufwands nötig sein.

Daher sollte in jeder Gemeinde mit Hauptstrand die Erhaltung und bei Bedarf die Erneuerung einer Strandkorbhalle auf der Grundlage des Strandversorgungskonzepts ermöglicht werden, wobei Innenentwicklung vor Außenentwicklung geht.

Die in der Strandzone errichteten Anlagen sollen prinzipiell nur der Versorgung von Strandbesuchern dienen. Neben der Hauptgruppe der Badegäste können dies durchaus auch z.B. Küstenspaziergänger oder -radfahrer sein, insbesondere, da ein Ziel der touristischen Entwicklung auf Föhr und an der ganzen Nordseeküste die Saisonverlängerung über die Kernzeit des Sommers hinaus ist (siehe dazu auch Kapitel 3.3). Es ist jedoch wichtig festzustellen, dass Art und Dimensionierung sich auf das „Einzugsgebiet Strand“ richten und nicht auf Nutzer im Binnenland Föhrs.

Nicht explizit als Strandinfrastruktur aufgenommen wurden Wegeflächen, die natürlich auch versiegelt oder befestigt sein können (teilweise sind auch unversiegelte oder nur saisonal befestigte Wege vorhanden). Deren Flächenbedarf kann nicht pauschal beschrieben und vorgegeben werden, da er im Einzelfall aufgrund der unterschiedlichen Standortfaktoren (z.B. Breite vorhandener Vegetations-/Dünenstreifen, Entfernung zu öffentlichen Straßen/Wegen, Verteilung der Bausteine am jeweiligen Zugang) von Strandabschnitt zu Strandabschnitt selbst bei gleicher Kategorie sehr stark schwankt.

## Zusammenfassung

### **Regelausstattung Kategorie 1:**

- G1, G2: feste Gastronomie (Restaurant/Bistro/Café) und Imbiß/Kiosk für Strandverkauf
- S1, S3: WC-Anlagen und Außenduschen
- F1, F2: Sport- und Spielplätze
- I1: Strandkorbvermietung
- I4: bewachte Badestrände
- I7: Themenstrände
- P1, P3/P4: größere Fahrradabstellplätze; außerhalb Wyk Haupt-PKW-Parkplätze, in Wyk PKW-Parkplätze
- P5, P7: barrierefreier Strandzugang, Sitzgelegenheiten
- I3: Informationsmöglichkeiten zu Strand, Gemeinde, Veranstaltungen, anderen An-

geboten

- I6: Abfallbehälter
- P8: Verbindungswege zu benachbarten Strandabschnitten

optional:

- G3: mobile Strandversorgung
- I2: Tourist-Info
- F4: Veranstaltungsflächen, Veranstaltungsangebote
- W1: Wassersportangebote
- F5: Seebrücke
- bei S1: ggf. Innenduschen

### **Kategorie 2:**

- G2: Strandversorgung (Kiosk/Imbiß)
- S1, S3: WC-Anlagen, in Wyk auch Außenduschen
- P1, P4: größere Fahrradstellplätze, ggf. PKW-Stellplätze
- P6, P7: eingeschränkt barrierefreier Strandzugang, Sitzgelegenheiten
- I6 Abfallbehälter

optional:

- G3: mobile Strandversorgung
- I7: Hundestrand, ggf. andere Themenstrände
- I3: Infotafeln
- P8: Verbindungswege zu benachbarten Strandabschnitten

optional in Wyk:

- I1: Strandkorbvermietung
- F1, F2, F3: Sport- und Spielplätze bzw. -geräte
- I4: bewachter Badestrand

### **Kategorie 3:**

- P2: Fahrradstellplätze
- S2: einfaches WC
- P7: Sitzgelegenheiten
- I6: Abfallbehälter

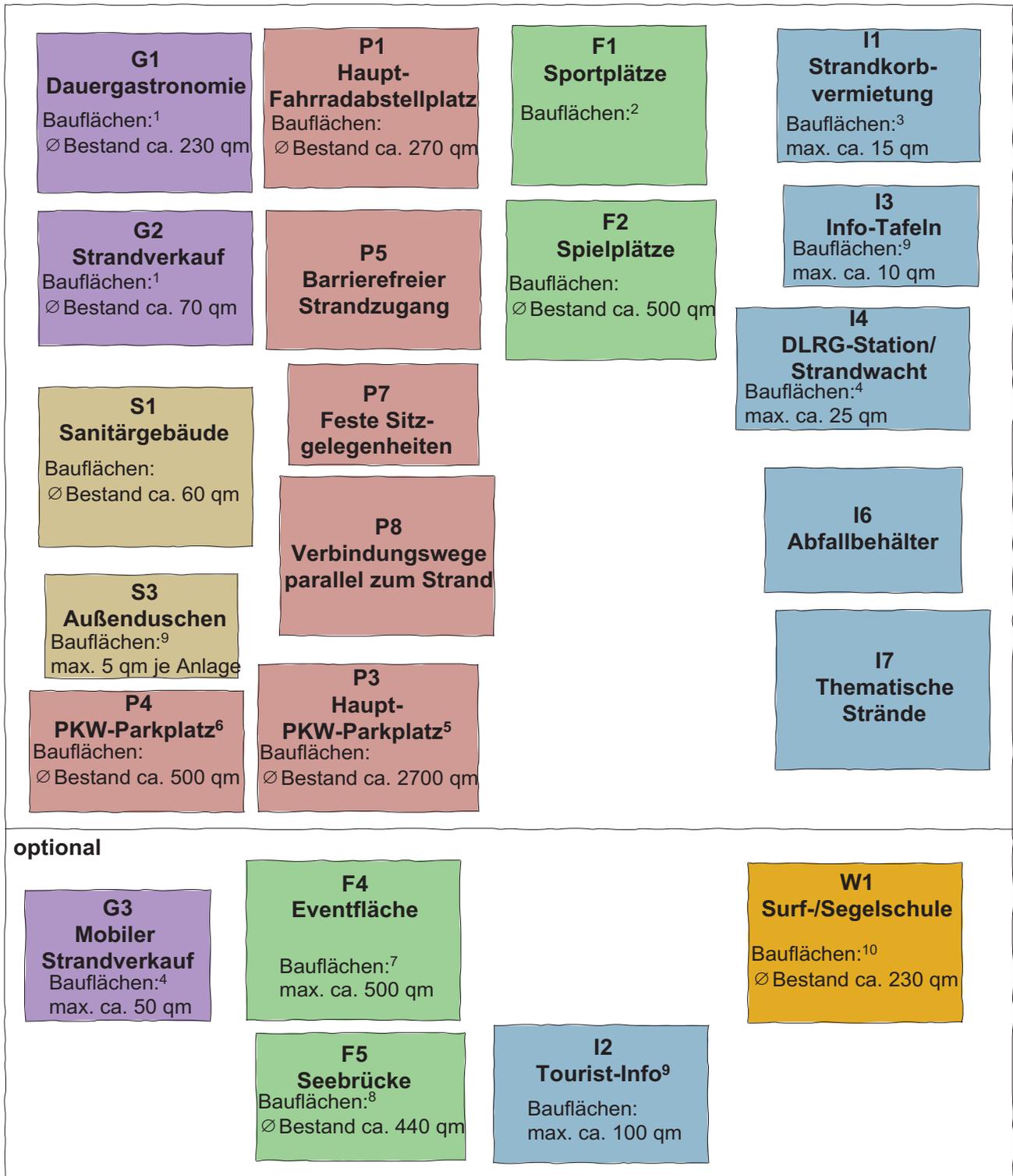
optional:

- S3: Außenduschen
- P4: PKW-Stellplätze
- I3: Infotafeln
- I4: bewachter Badestrand
- P6: eingeschränkt barrierefreier Strandzugang
- I7: FKK-Strand

#### **Kategorie 4 ohne Mindestanforderungen**

Auf den nächsten Seiten sind die Regelausstattungen kategorieweise als Übersichten bzw. „Checkliste“ dargestellt.

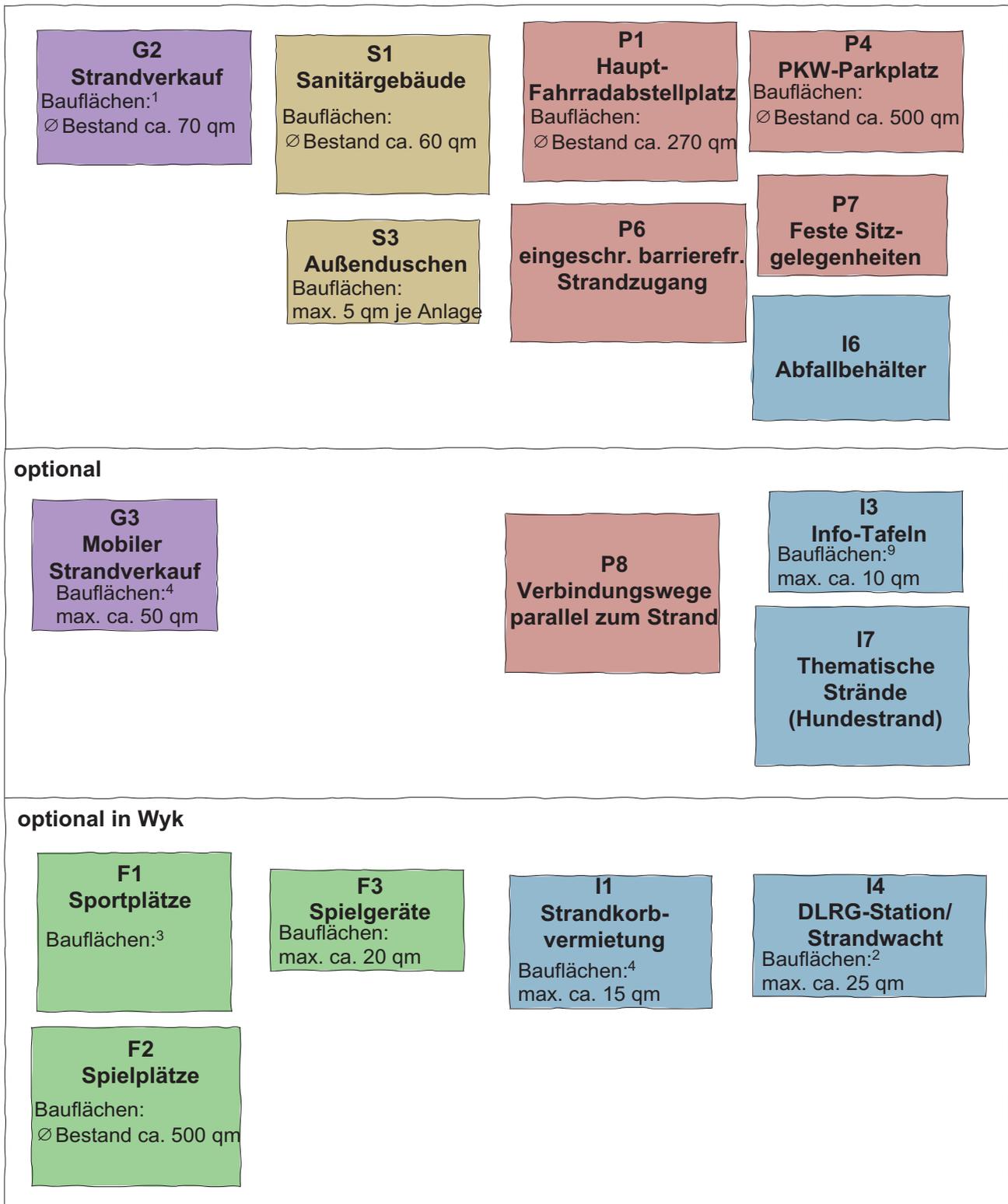
**Kategorie 1**



- 1: plus saisonale (temporäre) Freisitze
- 2: Flächenbedarf je nach Sportart stark unterschiedlich
- 3: eher temporär bzw. in Kombination mit anderen baul. Nutzungen (z.B. G1) möglich
- 4: eher temporär
- 5: hauptsächlich außerhalb Wyk (in Wyk bei Aquaföhr)

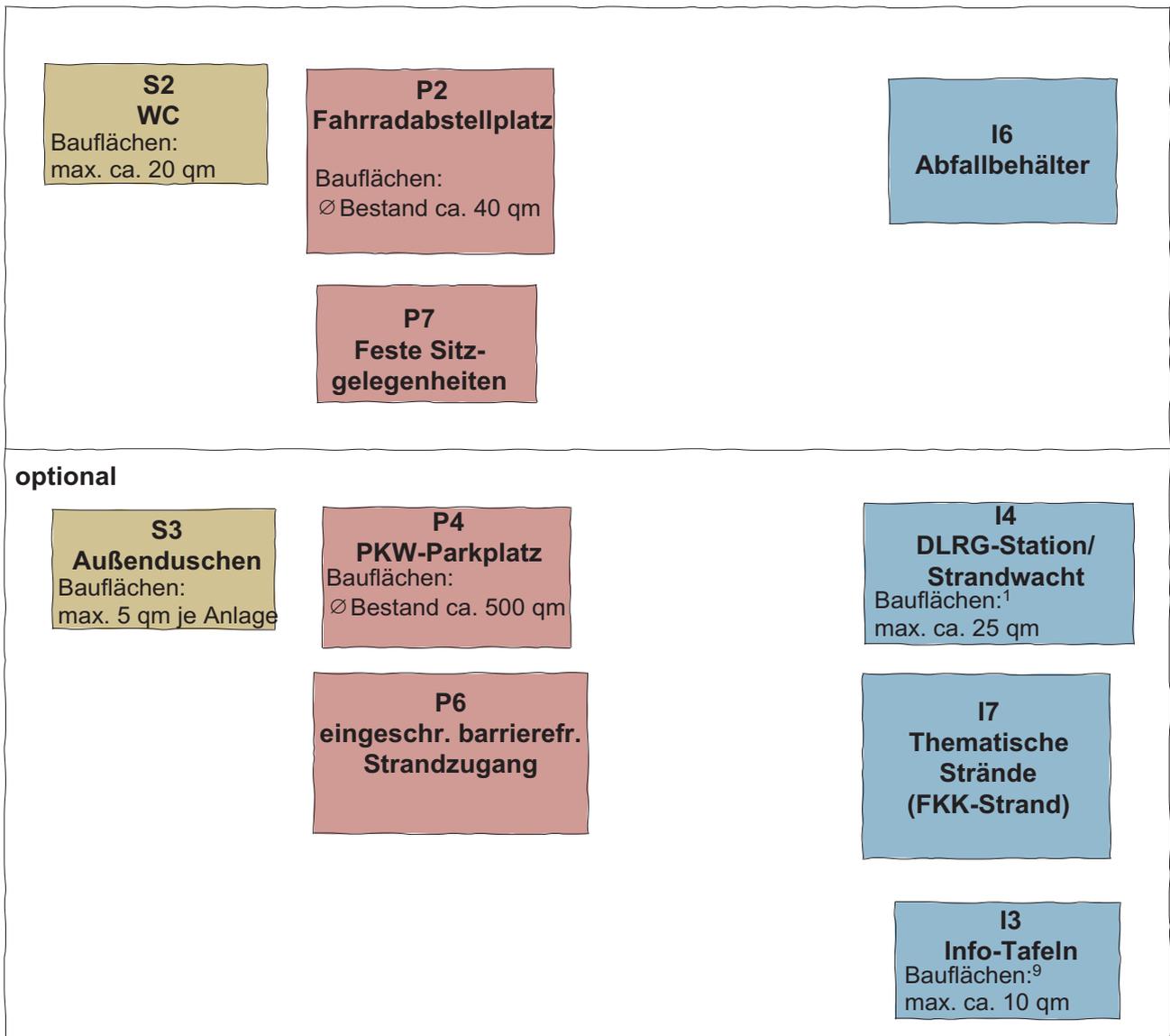
- 6: hauptsächlich innerhalb Wyk
- 7: Für Bühne/Technik etc., Größe sonstiger (unbefestigter) Fläche flexibel
- 8: plus ggf. temporärer Strandübergang
- 9: in Kombination mit anderen baul. Nutzungen möglich
- 10: plus temporär genutzte/befestigte Flächen (Lager, Plattformen/Freisitze)

**Kategorie 2**



- 1: plus saisonale (temporäre) Freisitze
- 2: eher temporär
- 3: Flächenbedarf je nach Sportart stark unterschiedlich
- 4: eher temporär bzw. in Kombination mit anderen baul. Nutzungen (z.B. G1) möglich

**Kategorie 3**



1: eher temporär

## **2.4 Bestandsanalyse/Soll-Ist-Vergleich**

Die Einstufung der einzelnen Zugänge in die Kategorien ist in **Karte 1** dargestellt. Nicht bewertet wurden Privatzugänge. Ebenfalls in der Karte dargestellt werden direkte Wegeverbindungen entlang des Strandes zwischen den Zugängen.

Aus dem Vergleich des Ist-Zustands der Ausstattungen an den einzelnen Strandzugängen mit den im vorigen Abschnitt 2.3 dargestellten Regelausstattungen einschließlich der Durchschnittsgrößen („Checkliste“) ergeben sich **Anpassungsbedarfe** zur Behebung von Defiziten im Vergleich mit Zugängen der gleichen Kategorie, wobei zusätzlich auch der qualitative Zustand (Modernisierungsbedarf) bewertet wurde. Dabei wurden im Einzelfall auch örtliche Besonderheiten berücksichtigt, die z.B. einzelne „Regelbausteine“ für die jeweilige Kategorie überflüssig machen. **Diese Anpassungsbedarfe bedeuten jedoch nicht, dass an jedem Standort der jeweiligen Kategorie alle Bausteine der Checkliste in der Größenordnung der in Kapitel 3.4 dargestellten Obergrenzen vorgehalten werden können oder sollen. Das würde angesichts der unterschiedlichen Frequentierungen und Lagebedingungen innerhalb einer Kategorie stellenweise zu Überkapazitäten führen, die dem Ziel des Strandkonzepts, Infrastruktur nur für Strandbesucher bereitzustellen, zuwiderlaufen würde. Die Anpassungsbedarfe werden also auch im Hinblick auf die Kapazität und Bedeutung des einzelnen Abschnitts beurteilt.**

Die Anpassungsbedarfe werden im **Abschnitt 4.2** und in den Maßnahmensteckbriefen (**Anhang 3**) mit geplanten oder vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen zu einer Gesamtdarstellung des Maßnahmenrahmens zusammengeführt.

Im Folgenden wird ein zusammenfassender Überblick zur Bestandsbewertung der einzelnen Zugänge/Abschnitte und zum daraus resultierenden Anpassungsbedarf gegeben. Eine tabellarische Darstellung der Bestandsaufnahme mit Darstellung aller vorhandenen Ausstattungsbausteine, aus der auch die Zuordnung zu den Kategorien begründet wird, ist als **Anhang 2** beigefügt.

Für alle Strandzugänge gilt grundsätzlich, dass Maßnahmen zur Erhaltung oder Erneuerung der vorhandenen Ausstattung möglich sein sollen, soweit keine wesentliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt.

### **2.4.1 Gemeinde Oldsum**

#### **Nr. 1 Badestrand Oldsum (Kategorie 4)**

- Einziger Naturstrand an der Nordküste
- Binnenseitig Zugang über Deichüberweg oder Treppe am Schöpfwerk. Außenseitig

zwei Zugänge durch den Weidezaun am Deichfuß.

- Nur Grundausrüstung an den Deichübergängen (z.B. Bank, Picknicktisch)
- zukünftig nur Bestandserhaltung

#### Übersicht Bestandsanalyse Oldsum:

Nr.	Kategorie	Vergleich „Checkliste“ und weiterer Handlungsbedarf
1	4	Kein Handlungsbedarf

### 2.4.2 Gemeinde Dunsum

#### Nr. 2 Wattzugang Dunsum (Kategorie 2)

- Sonderstellung: kein Strand, aber wichtiger touristischer „Anlaufpunkt“ als Ausgangspunkt für Wattwanderungen (u.a. nach Amrum); daher Einstufung in Kategorie 2, jedoch mit darüber hinausgehender baulicher Ausstattung (Gastronomie und Parkplätze) aufgrund des spezifischen Bedarfs für die Wattwanderungen und der weitgehenden Alleinlage als Strandinfrastruktur im Nordwesten Föhrs
- Bestehende Ausstattung kann bei Bedarf erneuert werden. Ein weiterer Ausbau bzw. zusätzliche Infrastruktur ist aufgrund der Sonderstellung nicht notwendig bzw. nicht empfehlenswert

#### Übersicht Bestandsanalyse Dunsum:

Nr.	Kategorie	Vergleich „Checkliste“ und weiterer Handlungsbedarf
2	2	- G1 statt G2 durch touristische Bedeutung gerechtfertigt - P2 statt P1 und P3 statt P4 durch Lage und touristische Bedeutung gerechtfertigt - S1 erneuerungs-/erweiterungsbedürftig (Barrierefreiheit)

### 2.4.3 Gemeinde Utersum

#### Nr. 3. und 4. Hauptstrand Utersum (zusammen Kategorie 1)

- Hauptstrand der Gemeinde mit zwei Zugängen, die jeweils mit weiterer Infrastruktur nicht nur für Strandbesucher ausgestattet sind (bei Nr. 3 z.B. Haus des Gastes, Bolzplatzflächen, bei Nr. 4 z.B. Kurmittelhaus mit Physiotherapiepraxis, Strandkorbhalle)
- weitere Entwicklung hängt von den konkreten Umständen der Deichverstärkung ab, die ab Zugang Nr. 3 nordwärts durchgeführt wird (und ggf. auch weiter südlich)

Auswirkungen durch Strandaufspülungen etc. hat)

- befestigte PKW-Stellplätze sind für die Spitzenbelastung relativ knapp (ca. 60) dafür, dass der Strand auch von Gästen aus anderen Gemeinden besucht wird; die benachbarte Wiese steht als Überlaufparkplatz zur Verfügung
- die Terrasse/Freifläche der Gastronomie Haus des Gastes ist relativ klein (ca. 40 qm unter Durchschnitt), kann aber aufgrund der aufgeständerten Bauweise wohl nur relativ aufwändig erweitert werden
- die Größe des Kiosk/Strandverkauf am kleinen Kurmittelhaus ist ebenfalls unterdurchschnittlich (ca. 10-15 qm unter Durchschnitt)
- die stufen- und schwellenfreien Strandzugänge inklusive Plattformen sind verbesserungsfähig (für barrierefrei zu starkes Gefälle)
- sehr großzügige Sport- (mit benachbartem Grasplatz) und Spielplatzausstattung

#### **Nr. 5. Utersum Surfstrand (Kategorie 2)**

- südliches Ende des Hauptstrandes mit Wassersportschule, die eigentlich Kategorie 1 zugeordnet werden müsste; der Standort hat sich aber zur Entzerrung am Hauptstrand bewährt
- relativ wenig Stellplätze (Fahrrad und PKW), allerdings auch kaum Flächenreserven verfügbar
- Strandversorgung fehlt weitgehend (nur beschränkter Kioskverkauf Surfschule)
- Surfschule hat im Vergleich zu übrigen Standorten (Nieblum, Wyk) sehr wenig Raum zur Verfügung
- die Sanitäranlagen sind sowohl vom Ausmaß als auch vom Zustand ersatz- bzw. sanierungsbedürftig
- Barrierefreiheit kann verbessert werden
- bisher keine Wege-Verknüpfung mit Hauptstrand Utersum (Kurmittelhaus/Haus des Gastes) oberhalb des Strandes

#### **Nr. 6 Utersum Süd, Drei-Berger-Weg (Kategorie 4)**

- Info-Tafel Nationalpark, sonst keine Ausstattung und kein Handlungsbedarf

### Nr. 7 Utersum Kurklinik (Kategorie 3)

- Sonderfall: eigentlich eher privater Zugang für Klinikgäste, Café/Kiosk und Sanitäranlagen der Klinik stehen aber auch Strandbesuchern offen, dadurch z.B. außerhalb der Saison als Anlaufpunkt (Wanderer/Radfahrer) interessant; allerdings muss dann die Beschilderung/Auffindbarkeit für die öffentlich nutzbaren Einrichtungen verbessert werden
- keine explizite Strandversorgungsausstattung nötig, aber evtl. als „Stützpunkt“ für Verknüpfungen (z.B. Fahrradstellplätze, Aussichtspunkt, Sitzgelegenheiten, strandparalleler Verbindungsweg nach Norden etc.)

### Nr. 8 südöstlich Kurklinik, Sandscheerweg (Kategorie 4)

- am Rand des Kurklinikparks, westlichster Standort an der Südküste, Strandzugang ist allerdings etwas abgesetzt
- Grundausstattung vorhanden, mittelfristig Erhaltungs-/Erneuerungsbedarf

### Nr. 9 Hedehusum West, Weg an Wester Bergen (Kategorie 4)

- Zugang ohne Ausstattung, Trampelpfad zu Nr. 8

### Nr. 10 Hedehusum, Poolstich (Kategorie 3)

- „größter“ Zugang zwischen Utersum und Goting mit Stellplätzen, (saisonaalem) WC, Außendusche etc.
- festes WC ist an der Ortslage, 500 m vom Strand entfernt; dort auch ein Spielplatz; saisonal mobiles WC am Strandzugang

### Übersicht Bestandsanalyse Utersum:

Nr.	Kategorie	Vergleich „Checkliste“ und weiterer Handlungsbedarf
3/4	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- S3 nur bei Nr. 4 vorhanden und erneuerungsbedürftig</li> <li>- P5 nur bei Nr. 4 vorhanden und verbesserungsfähig (zu steil, teilweise stark versandet)</li> <li>- P8 zwischen Nr. 4 und 5 sinnvoll</li> <li>- S2 bei Nr. 4 erneuerungsbedürftig (bereits saniert?)</li> <li>- G2 bei Nr. 4 erweiterungsbedürftig</li> <li>- G1 bei Nr. 3 mit relativ kleiner Terrasse; aufgrund der Bauweise jedoch schwierig zu erweitern</li> <li>- P3 befestigte Stellplätze eher unterdurchschnittlich, scheinen aber ausreichend; ggf. langfristig prüfen</li> <li>- P7 ggf. weitere Sitzgelegenheiten auf dem Deich/an der Düne (Meerblick)</li> </ul>

		Klarstellung: Bausteinausstattung und Obergrenzen gelten für die Kategorie, also für beide Standorte zusammen, z.B. sind zusätzlich G1 bei Nr. 4 oder „doppelte Obergrenzen“ nicht zulässig. Auch W1 ist hier trotz Kategorie 1 nicht zulässig, solange diese bei Nr. 5 besteht.
5	2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- G2 nur im Surfschul-Bauwagen → erweitertes Angebot nötig</li> <li>- S2 statt S1 vorhanden, stark erneuerungsbedürftig → Ersatz, Vergrößerung einschließlich Barrierefreiheit</li> <li>- P1 und P4 zu klein, allerdings wenig Flächenreserven am Zugang</li> <li>- W1 (Besonderheit bei Kategorie 2, weil der Baustein bei Nr. 3/4 fehlt) mit unterdurchschnittlicher Größe → Erweiterungspotential</li> <li>- P6 (Versandung, Aufenthaltsfläche am Strand) und P7 könnten verbessert/erweitert werden</li> <li>- I3 erneuerungsbedürftig</li> </ul>
7	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- G2 und S2 für klinikexterne Gäste beschildern</li> <li>- ggf. P2 ergänzen</li> </ul>
10	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. S2 fest einrichten mit Erneuerung S3</li> <li>- ggf. P2 ergänzen</li> </ul>

#### 2.4.4 Gemeinde Witsum

##### Nr. 11 (Gem. Utersum), Nrn. 12-14 (Gem. Witsum) Godel-Niederung (Kategorie 4)

- Zugänge im Natura-2000-Gebiet „Godelniederung“
- nur punktuelle Grundausrüstung
- kein Handlungsbedarf, da Godelniederung möglichst von weiterer Nutzung freigehalten werden soll

#### 2.4.5 Gemeinde Nieblum

##### Nr. 15 Goting FKK-Strand West (Kategorie 3)

- sensibler Standort direkt am Schutzgebiet Godel-Niederung; sollte nicht weiter ausgebaut/hochgestuft werden
- einfache Ausstattung (mit festem WC-Häuschen, deshalb Kategorie 3), prinzipiell ausreichend
- Gras-/Sand-Fläche als Parkplatz, könnte ggf. als Erosionsschutz und zur Verhinderung von „wildem“ Parken befestigt werden

**Nr. 16 Goting FKK-Strand Ost (Kategorie 4)**

- Komplementärzugang zu Nr. 15 ohne eigene Ausstattung

**Nr. 17 Goting Kliff (Kategorie 3)**

- Nebenstandort Goting, Entwicklungspotential als (Rad-)Wanderzwischenstopp (Aussicht ins Watt, Nähe zu Gastronomie-/Sanitäreinrichtung)
- es ist ein Infokasten vorhanden, der jedoch defekt und nicht bestückt ist
- zur Regelausstattung Kategorie 3 fehlt WC, ist aber wegen der Nähe zu Nr. 18 nicht zwingend notwendig
- Beschilderung zu nahegelegener Ausstattung (insbesondere WC) wäre hilfreich

**Nr. 18 Nieblum Goting (Kategorie 1)**

- Zweiter Hauptstrandzugang der Gemeinde, wird durch Verlagerung der Wassersportschule noch aufgewertet
- mit dem Kliff-Cafe ist zwar eine Gastronomie im Umkreis vorhanden, diese richtet sich aber nicht an Strandbesucher, daher fehlt eine Gastronomie-Ausstattung
- Stellplätze für Fahrräder und PKW (nur unbefestigter Platz) sind eher unterdurchschnittlich; vorhandene Freifläche als Überlauf-KfZ-Stellplatz?
- Sportplatz fehlt; gute, neue Spielplatzausstattung
- Sanitärgebäude wurde 2017 saniert; Strandversorgung (Kiosk) wurde mit integriert
- Wassersportschule soll von Nr. 22 hierhin verlagert werden, da bei Nr. 22 kein ausreichender Hochwasserschutz besteht und dort ein Dünendurchbruch als Strandzugang genutzt wird

**Nrn. 19./20. untergeordnete Zugänge Nieblum (Kategorie 4)**

- einfacher Fußweg (20.) bzw. Reitweg (19.) zum Strand
- außer 2 Sitzbänken bei 20. keine Ausstattung
- kein Handlungsbedarf

**Nr. 21 Zugang Wassersportschule**

- eigener Strandzugang der Wassersportschule durch die Düne; die Wassersportschu-

le zählt als Baustein jedoch zu Nr. 22

- Bei Verlagerung der Wassersportschule zu Nr. 18 soll der Dünendurchbruch dauerhaft geschlossen werden.

#### **Nr. 22./23. Hauptstrand Nieblum (zusammen Kategorie 1)**

- Hauptstrand, auch für Gäste aus Gemeinden im Inselinneren
- relativ gute Erschließung und Ausstattung, weitläufiges Gelände mit mehreren baulichen Anlagen (jeweils ein Sanitärgebäude, bei Nr. 22 Wassersportschule mit mehreren Hütten, bei Nr. 23 Gastronomie, Strandkorbvermietung, Nationalpark-Info-Hütte), etwas abgesetzt Strandkorbhalle
- punktuell Modernisierungs-/Erneuerungsbedarf, insbesondere bei Gastronomie; durch Stellplätze, Flächenreserven und Gastronomie ggf. Eignung als Veranstaltungsstrand
- ggf. punktuelle Ergänzung (z.B. Sportflächen)
- Strandzugang (Dünendurchbrüche) und Lage Wassersportschule im Überschwemmungsbereich zur Disposition (s. Nrn. 18 und 21)

#### **Nr. 24 Zeltplatz Meetsweg**

- der Zugang ist nicht öffentlich, sondern dem Zeltplatz zugeordnet, der nicht Bestandteil des Strandkonzepts ist

#### **Nr. 25 Ende Meedsweg (Kategorie 4)**

- keine besondere Ausstattung, aber als Knoten KfZ-Zufahrt - Rad-/Fußweg - Reitüberweg bedeutsam; Ausgangspunkt des bestehenden Dünen-Bohlenwegs Richtung Wyk
- derzeit nur Sandfläche für ca. 3 PKW-Stellplätze
- Durch die Einrichtung einer Weinstube im Bestandsgebäude Meedsweg 1 soll ein touristischer Knotenpunkt entstehen, der sich nicht in erster Linie an Badegäste richtet, sondern eher an die hier aufgrund der Wegeverknüpfung und der Aussicht zahlreichen Fahrrad- und Wandertouristen entlang der Küste. Die Ausstattung der Weinstube (Fahrrad- und PKW-Stellplätze, E-Bike-Ladestation, öffentliches WC, Außer-Haus-Verkauf von Erfrischungen) ist nach außen gerichtet und nicht auf typische Gastronomiebesucher im Haus; daher erfolgt die Berücksichtigung im Strandkonzept, zukünftig mit der Aufwertung zu Kategorie 3

**Nr. 26 östlich Meedsweg (Kategorie 4)**

- frühere Zuwegung kaum noch zu erkennen; keine Ausstattung
- Potential für (Rad-)Wanderzugang vom Hinterland (Bredland, Grevelingstieg)

**Nr. 27/28 - Privatzugänge****Nr. 29/30 - Bredland (Kategorie 4)**

- einfache Zugänge mit Grundausrüstung (Bank, Mülleimer)
- bei Nr. 30 (Zuweg vom Grevelingstieg) ca. 10-12 Parkmöglichkeiten auf dem Seitenstreifen der Zuwegung
- kein Handlungsbedarf, keine Aufwertung an dieser Stelle

**Übersicht Bestandsanalyse Nieblum:**

Nr.	Kategorie	Vergleich „Checkliste“ und weiterer Handlungsbedarf
15	3	- S2 sanieren, ggf. mit barrierefreiem Zugang - P4 ggf. befestigen/ebnen/kennzeichnen, auch um weiteres „ausufern“ zu vermeiden
17	3	- I3 Infokasten reparieren, ggf. Beschilderung (zu WC bei Nr. 18) ergänzen - ggf. P2 erweitern
18	1	- G1 fehlt; ggf. reicht auch ein Ausbau/zusätzliches Angebot G2 aus - P1 erweitern - P3 befestigen/kennzeichnen - F1 fehlt; temporäre Einrichtung am Strand oder auf bereits genutzter Fläche - P5 verbessern (Plattform am Strand, ggf. Strandrolli-Verleih) - W1 wird von Nr. 22 verlagert - P8 vor allem Richtung Osten zur Verknüpfung entlang des Hauptstrandes
22/23	1	- G1/G2 erneuern - P5 verbessern (Plattform am Strand, ggf. Strandrolli-Verleih) - ggf. als Event-Strand (F4) einrichten - P8 bessere Verknüpfung zu anderen Strandabschnitten Nieblums - generell Modernisierungsbedarf prüfen <b>Klarstellung: Bausteinausstattung und Obergrenzen gelten für die Kategorie, also für beide Standorte zusammen, z.B. sind zusätzlich G1 bei Nr. 22 oder „doppelte Obergrenzen“ nicht zulässig. Auch W1 ist hier trotz Kategorie 1 nicht wieder zulässig, solange diese bei Nr. 18 eingerichtet wird.</b>
25	4 künftig 3	- S1 und P2 werden durch Weinstube Meedsweg 1 zur Verfügung gestellt - P4 erweitern, allerdings wenig Flächenreserven - P8 Bohlenweg nach Westen verlängern
26	4	- Zuwegung aus dem Binnenland wieder herstellen

### 2.4.6 Stadt Wyk auf Föhr

#### **Nr. 31 - Greveling (Kategorie 3)**

- Schotterzugang von der Zufahrt Greveling aus
- kleines WC-Gebäude mit Platzfläche
- Fahrradabstellmöglichkeiten fehlen
- falls Bedarf, Gefälle und Breite des Weges auf dem Asphaltdeckwerk nutzerfreundlicher gestalten

#### **Nr. 32 - Östlich Greveling (Kategorie 4)**

- breiter Sandweg von der Straße „am Flugplatz“ aus; Reiterzugang mit Grundausstattung (Bank, Mülleimer)
- in Straßennähe (ca. 100 m entfernt) Grasplatz für ca. 8 PKW
- kein Handlungsbedarf

#### **Nr. 33 - Privatzugang**

#### **Nr. 34. Fehrstieg (Kategorie 4)**

- Anfang des bewachten Badestrands und des Siedlungsgebiet Wyks
- Grundausstattung vorhanden (Bank, Mülleimer, Außendusche)

#### **Nr. 35. Westlich Sanatorium Marienhof, Lipsi (Kategorie 2)**

- könnte generell als Anfangs-/Endpunkt der Promenade in der Ausstattung etwas aufgewertet werden
- oberhalb der Promenade am Zugangsweg Strandkorbhalle mit separat zugänglichen Sanitäreanlagen, die ausgebaut/renoviert werden könnten (mit ca. 30 qm im Bestand unterdurchschnittliche Größe)
- temporärer Kiosk am Strand ausbaufähig, ca. 20 qm unter durchschnittlicher Größe für Strandverkauf
- Straßenanschluss relativ weit entfernt; Zufahrtmöglichkeit zur Promenade (Strandkorbtransport) über breite Rampe (die als barrierefreier Zugang aber zu

steil ist)

- nur wenige Fahrradstellplätze an der Strandkorbhalle
- barrierefreier Strandzugang von der Promenade saisonal über Mattenbahn
- Anschluss Richtung Westen über Promenadenende hinaus ist unkomfortabel (schräges Asphaltdeckwerk); barrierearme Variante zumindest in der Saison wäre sinnvoll (z.B. 250 m Bohlenweg auf Strandniveau mit Anschluss an bestehenden Asphaltweg zwischen Nr. 32 und 33) (Priorität: niedrig)

### Nr. 36/37 - Privatzugänge

### Nr. 38. Strandstraße in Verbindung mit Nr. 39 Aussichtsterrasse (Kategorie 2)

- sehr gut angebundener Standort mit direktem Straßenanschluss, straßenbegleitenden PKW-Stellplätzen und vielen Fahrrad-Stellplätzen, ein Hauptzugang zum Süstrand; auch Anlieferungsweg für Schapers (Nr. 41) über Rampe zur Promenade
- sehr guter Zustand, barrierefreier Zugang zur Promenade, Außenduschen, Bänke etc; neues Sanitärgebäude mit Zugang auf Straßenniveau, dort auch ein „Aussichtsbalkon“
- Strandversorgung (Kiosk/Imbiß) fehlt - günstiger Standort; ggf. Raumpotentiale im „Untergeschoss“ (Promenadenniveau) des Sanitärgebäudes
- ein Spielplatz bzw. Spielgeräte sollten ergänzt werden
- bei Nr. 39 Promenadenaufweitung mit terrassenartigen Podesten für Sitzbänke und Großschachfeld

### Nr. 40 Nordseekurpark (Kategorie 4)

- Zugang zum Park mit erhöhter Aussichtsplattform
- Grundausrüstung (Bänke, Mülleimer vorhanden)
- ggf. Erneuerung, aber kein weiterer Ausstattungsbedarf
- Kurpark und Aufstiegsbauwerk sind eingetragene Kulturdenkmale; bei Maßnahmen in der Umgebung ist dementsprechend der denkmalschutzrechtliche Umgebungsschutz zu beachten

#### **Nr. 41. Schapers (Kategorie 1)**

- ein Hauptversorgungspunkt am Südstrand mit festem Gastronomiegebäude mit Freisitzen sowie temporärer Wassersportschule (Container und Palettenpodeste am Strand)
- kein eigener Zugang, daher keine der in der Regelausstattung vorgesehenen Fahrrad-/PKW-Stellplätze möglich und nötig → ggf. dadurch größerer Bedarf bei 38 und 43
- Regelausstattung Strandkorbvermietung und DLRG sind aufgrund der Nähe zu Nr. 38, wo diese Bausteine vorhanden sind, nicht nötig
- Gastronomiegebäude mit Erweiterungsbedarf (laut Betreiber bis zu 1.500 Gäste täglich), zumal mit Einrechnung öffentliche WCs (für die dann auch eine Ausschilderung erfolgen sollte)
- Fläche Wassersportschule ist auch nahe Kapazitätsgrenze (Betreiberangabe: in der Hochsaison bis zu 350 Nutzer am Tag), ggf. Erweiterung mit gestalterischer Aufwertung verbinden
- ansonsten gute Ausstattung

#### **Nr. 42. Nebenzugang Kurpark (Kategorie 4)**

- Grundausrüstung (Bänke, Mülleimer vorhanden)
- kein Handlungsbedarf

#### **Nr. 43. Eulenkamp (Kategorie 3; bei Öffnung Gastro und WC für Strandbesucher 2)**

- bisher eher Nebenzugang zur Promenade (barrierefrei), aber Aufwertung/höhere Frequentierung durch die Lage zwischen Schapers und Hotelresort
- Strandbar (Hotelgelände, aber mit Promenadenzugang) sollte ggf. in die Strandversorgung einbezogen werden; Angebot richtet sich derzeit eher nicht an Strandbesucher
- durch Besucherfrequenz Schapers und Strandbar dürften deutlich mehr Fahrrad-Abstellplätze nötig sein (Priorität: mittel)
- Strandbar sollte ggf. Fensterverkauf und WC für Strandbesucher anbieten, zumindest saisonal als Entlastung zu 41

#### Nr. 44 - Privatzugang

#### Nr. 45 - Östlich Hotelresort (Kategorie 4)

- Grundausstattung (Bänke, Mülleimer vorhanden)
- kein Handlungsbedarf

#### Nr. 46. Östlich Appartementanlage Bi de Wyk (Kategorie 3)

- eher untergeordneter (barrierfreier) Promenadenzugang mit Grundausstattung (Bänke, Mülleimer, Duschen), aber Zugang zur Südstrandbrücke, daher höhere Freqüentierung und Einstufung in Kategorie 3
- WC (Regelausstattung für Kategorie 3) ist aufgrund der Nähe zu Nr. 47 (ca. 200 m) nicht zwingend nötig, Fahrradstellplätze sollten jedoch eingerichtet werden

#### Nr. 47. Badestraße (Kategorie 1)

- Hauptzugang mit starker Verzahnung Stadtstruktur - Strand(promenade); Gebäude Badestraße 111 mit Gastronomie, Sanitäranlagen und Schutzstation Wattenmeer als zentraler Punkt, nicht nur, aber auch für Badegäste vom Strand
- sehr umfangreiche Ausstattung, kein akuter Ausbaubedarf ersichtlich; Zustand und Kapazität der baulichen Ausstattung (WCs, Gastronomie) sollte jedoch im Blick behalten und ggf. erneuert werden
- perspektivisch weitere gestalterische Verkehrsberuhigung Stockmannsweg zur Verknüpfung Versorgung - Strandzugang sinnvoll (z. B. Shared Space im Bereich Promenadenzugang - Café Südstrand, Ausweisung von Behindertenparkplätzen)

#### Nr. 48. Pitschi's (Kategorie 1)

- wie Nr. 41: Hauptversorgungspunkt mit festem Gastronomiegebäude mit Freisitzen sowie temporärer Wassersportschule (Container und Palettenpodeste am Strand); zusätzlich hier Trampolinanlage am Strand
- Regelausstattung Strandkorbvermietung und DLRG sind aufgrund der Nähe zu Nr. 47 bzw. 43/51, wo diese Bausteine vorhanden sind, nicht nötig
- Gastronomiegebäude mit Erweiterungsbedarf, zumal mit Einrechnung öffentliche WCs (für die dann auch eine Ausschilderung erfolgen sollte)
- Fläche Wassersportschule ist auch nahe Kapazitätsgrenze, ggf. Erweiterung mit

gestalterischer Aufwertung verbinden

- Ausstattung mit Fahrrad- und KfZ-Stellplätzen ist recht knapp, aber auch kaum Flächenreserven verfügbar
- ansonsten gute Ausstattung

#### **Nr. 49. bis 51. - Stockmannsweg bis Leuchtturm (Kategorie 4)**

- Grundausrüstung vorhanden (Bank, Mülleimer, bei 50 auch Außenduschen, bei 51 barrierefreier Promenadenzugang)
- Hundestrand
- kein Handlungsbedarf

#### **Nr. 52. südlich Aquaföhr (Kategorie 2)**

- Standort ist in Zusammenhang mit Nr. 53 Aquaföhr zu bewerten (direkte Nachbarschaft, Zugang vom dortigen Parkplatz aus)
- Kategorieeinstufung beruht im Wesentlichen auf der Versorgungsmöglichkeit durch den Kiosk/Imbiss; sollte dieser nicht mehr betrieben werden, ist der Standort in Kategorie 3 einzustufen
- barrierefreier Strand-/Promenadenzugang liegt Richtung Nr. 51
- Ausstattung grundsätzlich größtmäßig gut, ggf. renovierungsbedürftig (insbesondere Sanitärgebäude)
- **Freizeitanlage/Minigolfplatz 2018 eingestellt?**

#### **Nr. 53. Aquaföhr (Kategorie 1)**

- Wellenbad mit umfassendem Wellness- und Fitnessangebot und Begleitausrüstung (z.B. große Parkplatzfläche). Die Anlage ist nicht direkt der Strandversorgung zuzuordnen, erstreckt sich aber bis auf die Strandpromenade und kann auch (teilweise) von Strandbesuchern genutzt werden (Strandversorgung, WC)
- Ausstattung grundsätzlich sehr gut, auch wenn sie sich nicht/nur teilweise an Strandbesucher richtet (Parkplätze, Spielplatz, Touristinfo, WC etc.)
- (öffentliche) Sanitäreinrichtung sehr klein und nicht barrierefrei
- guter Standort für Veranstaltungen mit Stellplätzen, Promenade, Gastronomie; evtl. Zusatz-Fahrradstellplätze hier oder an Nachbarzugängen

**Nr. 54. - Südlicher Abschnitt Straße Sandwall (Kategorie 3)**

- vorhandene Dauergastronomie richtet sich als übliche innerstädtische Nutzung nicht an Strandbesucher
- Einstufung in Kategorie 3 durch gute Ausstattung mit Fahrradstellplätzen, Sitzbänken, Außenduschen und starke Frequentierung
- Regelausstattung WC ist aufgrund der Nähe zu Nr. 53 (ca. 150 m) nicht notwendig
- kein Handlungsbedarf

**Nr. 55. - Sandwall (Kategorie 4)**

- Grundausrüstung vorhanden (Bänke, Außenduschen)
- ggf. Mülleimer ergänzen

**Nr. 56./57. Sandwall/Hauptpromenade Wyk (Kategorie 1)**

- Fußgängerzone Wyk mit direktem Strandbezug - Verknüpfung vielfältiger urbaner Nutzungen und zentraler Aufenthaltsqualitäten mit Strandnutzung; sehr starke Frequentierung (aber eben nur teilweise Strandbesucher)
- vorhandene Gastronomie richtet sich als übliche innerstädtische Nutzung nur bedingt (Imbißnutzungen) an Strandbesucher
- Fahrradstellplätze fehlen (Fahrräder werden „wild“ abgestellt)
- ggf. zusätzliche/erweiterte Sanitäreinrichtungen sinnvoll; Sport-/Spielflächen am Strand gehören eigentlich zur Regelausstattung, sind ggf. aber verstärkt an anderen Standorten sinnvoller (Aquaföhr, Südstrand)
- Veranstaltungsnutzung bietet sich hier an - aber mehr Fahrradstellplätze nötig; größere Veranstaltungen für die ganze Insel eher bei Aquaföhr (PKW-Stellplätze)
- Promenade und Mittelbrücke sind barrierefrei, jedoch nur ein eingeschränkter Strandzugang (in der Nähe der Seglerbrücke am Anfang der Hauptpromenade)

**Nr. 58. Nördlicher Abschnitt Straße Sandwall (Kategorie 4)**

- Grundausrüstung vorhanden (Sitzbänke, Außenduschen)
- ggf. Mülleimer ergänzen

### Nr. 59. Hafenbereich (Kategorie 3)

- Übergang Innenstadtbereich - Strand - Hafengelände; Durchgangsverkehr von/zum Hafen
- bisher außerhalb des Haupt-Besucherbereichs (Promenade)
- Verlängerung Strandpromenade bis zum Hafen ist angedacht; dann wäre Aufwertung der Aufenthaltsqualität sinnvoll
- Ansätze für Einbeziehung in Gäste-Konzept sind vorhanden (Stellplätze, Sanitäranlagen Hafenamt), für Kategorie 3 recht gute Ausstattung; bei stärkerer Einbindung ggf. Hochstufung möglich

### Übersicht Bestandsanalyse Wyk:

Nr.	Kategorie	Vergleich „Checkliste“ und weiterer Handlungsbedarf
31	3	- P2: Anstell-/Anschließmöglichkeiten für Fahrräder schaffen
34	3	- P2: Anstell-/Anschließmöglichkeiten für Fahrräder schaffen (trotz geringer Flächenreserven) - I3: Info-Angebote zu Lage, Promenadenverlauf mit Ausstattungen etc. sinnvoll
35	2	- G2 unterdurchschnittlich → Erweiterung - S1 unterdurchschnittlich → Erweiterung - P1 unterdurchschnittlich, insbesondere als Promenadenanfang → Erweiterung - P6 ggf. fester Strandzugang und Strandrolli-Verleih - P8 komfortablere Anbindung Richtung Westen
38	2	- G2 fehlt → Einrichten - F3 fehlt → ggf. Spielgeräte am Strand einrichten - P6 ggf. fester Strandzugang und Strandrolli-Verleih - I3: insbesondere auch Nr. 39 (Aussichtsterrasse) guter Standort für Info-Angebote zu Landschaft Watt, Naturerlebnis, Strandentwicklung, Veranstaltungsangeboten etc.
41	1	- G1, S1 und W1 an der Kapazitätsgrenze → Erweiterungsbedarf - S3 fehlt: in Gebäudenähe bzw. an der Promenadenkante einrichten - P5: Einrichtung eines barrierefreien Strandzugangs (z.B. über temporäre Rampe/Podeste) ist empfehlenswert
43	2	- G2 fehlt; Strandbar sollte Strandversorgung (z.B. Fensterverkauf) anbieten - P2 sollten erweitert werden - S3 fehlen → einrichten - S1: da in der Strandbar vorhanden, sollte eine öffentliche Nutzung angestrebt werden, aufgrund der geringen Entfernung zu Nr. 41 jedoch nicht zwingend notwendig
46	3	- P2 fehlen → Einrichten - P6 als (temporären) barrierefreien Zugang zur Südstrandbrücke einrichten (z.B. mobiler Steg) - I3: aufgrund der Lage und Frequentierung guter Standort für Info-Angebote zu Landschaft, Natur, Strand und Veranstaltungsangebot

## Strandkonzept Föhr

47	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ggf. Modernisierung der Gebäudenutzungen Badestraße 111 (G1/G2, S1 und Nationalparkhaus)</li> <li>- P4: ggf. Behindertenstellplätze in der Nähe zum Promenadenzugang einrichten (aber wenig Fläche)</li> <li>- P5: ggf. Strandrolli-Verleih und barrierefreien Zugang auf den Strand einrichten</li> <li>- F4: aufgrund der günstigen, siedlungsnahen Lage ggf. als Themenstrand (Natur-/Watterlebnis, Familien, Event) etablieren</li> </ul>
48	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- G1, S1 und W1 an der Kapazitätsgrenze → Erweiterungsbedarf</li> <li>- S3 fehlt: in Gebäudenähe bzw. an der Promenadenkante einrichten</li> <li>- P5: Einrichtung eines barrierefreien Strandzugangs (z.B. über temporäre Rampe/Podeste) ist empfehlenswert</li> <li>- P1/P4: zusätzliche Fahrrad- und PKW-Stellplätze wären wünschenswert (aber kaum Fläche)</li> </ul>
52	2 (ggf. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- S1 sanierungsbedürftig</li> <li>- S3 fehlen, möglichst an der Promenade einrichten</li> <li>- P6 einrichten</li> <li>- P7 im Promenadenbereich ergänzen</li> </ul>
53	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- S1 barrierefrei gestalten; alternativ S1 bei Nr. 52 barrierefrei erweitern und dorthin beschildern</li> <li>- P1 erweitern (erhöhter Bedarf durch Doppelnutzung Aquaföhr- und Strandbesucher)</li> <li>- P5 einrichten (ggf. Podeste am Strand); ggf. Strandrolli-Verleih</li> <li>- F2/F3 an der Promenade/am Strand einrichten</li> <li>- G1/G2: ggf. Gastronomie bzw. insbesondere Freisitze an der Promenade erweitern</li> <li>- F4: ggf. als Wellness-/Fitness-/Spielstrand etablieren</li> </ul>
56/57	1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- S1 modernisieren und ggf. ausbauen</li> <li>- P1 reicht derzeit nicht aus → weitere Fahrradstellplätze (in der Umgebung) schaffen</li> <li>- P5 verbessern (ggf. Podeste am Strand/Strandrolli-Verleih)</li> <li>- G2: Strandversorgung innerhalb der Geschäftsstruktur etablieren</li> <li>- F4: ggf. als Event-/(Wasser-)Sportstrand etablieren</li> </ul>
59	3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Verlängerung der Promenade hierhin Aufenthaltsqualität (weiter) ausbauen: P7, I3, I6</li> </ul>

## **Kapitel 3. Ziel- und Handlungsrahmen**

Dieses Kapitel dient dazu, die planerisch-politischen Leitplanken für die Strandentwicklung in Föhr zu setzen und die Handlungsfelder zu definieren, in denen die Beteiligten aktiv werden sollten. Daraus entsteht ein Orientierungs- und Legitimationsrahmen für Maßnahmen und Entscheidungen, der natürlich in Zukunft immer wieder geprüft und angepasst werden kann.

Das Strandkonzept ist aus seinem Aufstellungsanlass und aufgrund der Auftraggeberchaft der Gemeinden vor allem ein räumlich-touristisches Entwicklungsinstrument, das als Gestaltungsgrundlage für eine verträgliche touristische Weiterentwicklung des Strandbereichs dienen soll. Daher ist der in diesem Kapitel vorgestellte Zielrahmen ebenfalls vor allem auf die räumlich-touristische Entwicklung bezogen.

Über die in diesem Kapitel formulierten touristischen Ziele hinaus gibt es natürlich auch andere räumliche Ziele für die Entwicklung der Küstenzonen Föhrs, insbesondere küsten- und naturschutzfachliche. Diese bilden z.B. den rechtlichen Beurteilungs- und Bezugsrahmen für die Verträglichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe dazu Kapitel 1.4 und 4.1 sowie die begleitende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung).

Außerdem steht das Strandkonzept auch vor dem Hintergrund übergeordneter Strategien, insbesondere der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 20251, die auch ein Handlungsfeld „Nachhaltigkeit“ umfasst, sowie der trilateral gültigen Strategie für nachhaltigen Tourismus im Weltnaturerbe Wattenmeer.<sup>2</sup>

Die Grundsätze nachhaltiger Tourismuswirtschaft, insbesondere die dauerhafte Sicherung von Landschaft, Natur, Ressourcen, Wettbewerbsfähigkeit und regionaler Eigenheit sowie die Stärkung regionaler Wertschöpfung und Zukunftsvorsorge fließen als Handlungsleitlinien auch in das Strandkonzept ein.

Operationalisierbare Ziele (spezifische, messbare, umsetzungsorientierte und zeitlich festgelegte Vorgaben) zu definieren, wird auf der Ebene dieses Rahmenkonzepts nicht für möglich und sinnvoll gehalten. Sie sollten eher für die nachfolgenden konkreten Projekte und Maßnahmen festgelegt werden.

### **3.1 Abwägungsgrundlagen, Öffentliches Interesse der Maßnahmen**

Die konkrete Umsetzung der im Strandkonzept formulierten Maßnahmen auf nachfolgenden Ebenen bedarf aufgrund des Kontextes bau-, naturschutz- und wasserrechtlicher Restriktionen und Vorgaben in der Regel formaler Planungs-, Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahren (s.a. Kapitel 1.4 und 5. bzw. Anhang 4). In diesen Verfahren sind meist Abwägungsentscheidungen zu treffen oder das überwiegende öffentliche Interesse an der

Umsetzung darzustellen.

Mit Aufstellung des Strandkonzepts wird für die darin enthaltenen Maßnahmen im Strandbereich ein grundsätzliches öffentliches Interesse festgestellt, das bei nachfolgenden Entscheidungen zu berücksichtigen ist. Die (öffentlichen) Belange, die mit der Aufstellung des Strandkonzepts unterstützt werden, sind insbesondere:

**Besucherlenkung:**

Aufgrund der für Natur- und Küstenschutz meist sensiblen Bereiche in der Strand- und Küstenzone dienen die Versorgungsmaßnahmen dazu, die Auswirkungen der Strandnutzung zu kanalisieren und zu begrenzen und Zonen zu schaffen, die geschont werden. Dies wird noch durch die Verkehrsvermeidung ergänzt, die mit der Konzentration und geordneten Entwicklung bestimmter geeigneter Standorte erreicht wird.

**Infrastruktur-Grundausstattung:**

Die Nutzung der Strände zu Erholungs- und Freizeitwecken ist im öffentlichen Interesse. Dafür ist eine Versorgungsstruktur als Grundausstattung erforderlich, um Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

**Touristische Aufwertung (s.a. Kapitel 1.2):**

Der Tourismus ist ein zentraler Wirtschafts- und Wertschöpfungsfaktor für die Insel Föhr. Die Strandnutzung ist integraler Bestandteil und eine notwendige Voraussetzung für die touristische Nutzung. Eine Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots im Strand- und Küstenbereich liegt daher im wesentlichen Interesse der Inselgemeinden, des Kreises und letztendlich auch des Landes, von denen der Tourismus gefördert wird.

Wie bereits dargestellt, ist das allgemeine öffentliche Interesse für die im Strandkonzept enthaltenen Maßnahmen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsentscheidungen zu berücksichtigen. Im Einzelfall wird es nötig sein, auf der Ebene der Einzelmaßnahmen die unterstützten öffentlichen Allgemeinwohlbelange noch weiter auszuführen bzw. ggf. mit konkreten Angaben zu unterfüttern. Die Möglichkeit, dass auf der Maßnahmen- bzw. Mikrostandortebene fachrechtliche Restriktionen oder Auflagen für die erforderlichen Genehmigungen erfolgen, bleibt unberührt.

### **3.2 Leitidee**

Die Entwicklung der Strandinfrastruktur auf Föhr sollte unter einer Leitidee stehen, die unter Berücksichtigung der in vorigen Kapiteln beschriebenen örtlichen Situation die grundsätzliche Richtung kurz und prägnant vorgibt. Nachfolgende Ziele und Maßnahmen sollten sich an dieser Leitidee orientieren und prüfen lassen können.

Als Leitidee wird vorgeschlagen, **vorhandene Strukturen und Angebote zu bewahren und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.**

Dies mag zunächst eher banal und allgemein klingen, beinhaltet jedoch die gewünschte prägnante Richtungsvorgabe. Anders und ein wenig ausführlicher formuliert könnte man auch sagen, dass primär die Qualität der vorhandenen Strandinfrastruktur verbessert werden soll, die Quantität - also die Kapazitäten - nur soweit ausgeweitet werden soll, wie die absehbare Nachfrage dies erfordert, und reine Angebotsplanung - also Reservekapazitäten für lediglich gewünschten Bedarf sowie ganz neue Angebote und Standorte - eher sparsam eingesetzt werden sollte.

Daraus ergibt sich eine Prioritätsfolge, die bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen beachtet werden sollte:

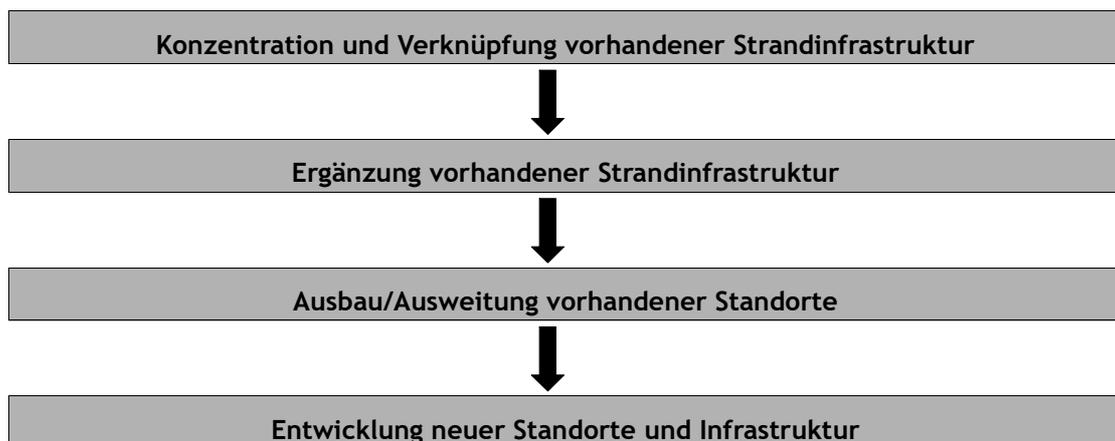


Abb.: Prioritätenfolge

Zusammenfassen lässt sich die Leitidee also auch in dem Grundsatz Bestandsentwicklung vor Neuerrichtung. Dass die bestehende Strandinfrastruktur vor dem Hintergrund der großen wirtschaftlichen Bedeutung und der Nachfragetrends weiterentwickelt und auch baulich ergänzt werden muss, sollte unstrittig sein. Dass andererseits angesichts der landschaftlich und ökologisch sensiblen Lage eine Konzentration auf bestehende Standorte und eine Vermeidung neuer Flächenentwicklungen und Zugänge nicht nur naturschutzrechtlich erforderlich, sondern auch im Hinblick auf den Erhalt des touristischen Attraktivitätsfaktors Landschaft geboten ist, sollte ebenso nachvollziehbar sein.

Das Erleben und Begreifen von Landschaft und Natur soll dabei durchaus zu einem zentralen Anknüpfungspunkt für die zukünftige Angebotsentwicklung werden.

### **3.3 Entwicklungsziele und Handlungsfelder**

Touristische Einrichtungen und Destinationen bedürfen zur Bewahrung ihrer Attraktivität einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung an sich verändernde Nachfrage, wie auch bereits beim Planungserfordernis (Kapitel 1.2) dargestellt. Dafür sind einerseits die Maßnahmen zur Angleichung der Regelausstattung der einzelnen Kategorien notwendig (Kapitel 2.4), darüber hinaus aber auch zukunftsgerichtete Ausbau- und Entwicklungsmaßnahmen der Strandinfrastruktur Föhrs. Als grundlegende Rahmenbedingung für die Handlungsebene folgt aus der Leitidee (s.o.), dass die Maßnahmen (die im einzelnen im Kapitel 4 vorgestellt werden), einerseits auf Funktion und Besucherzahlen der einzelnen Standorte abgestimmt werden und andererseits keine dauerhafte Konkurrenz zu Binnenlandstandorten im Siedlungszusammenhang entsteht. Vor diesem Hintergrund werden drei **Entwicklungsziele** abgegrenzt:

- **Qualitätsverbesserung**
- **Zuschnitt auf Zielgruppen**
- **lokale Wertschöpfung durch Angebots- und Kapazitätserweiterungen**

Aus diesen Entwicklungszielen ergeben sich wiederum folgende konkreten **Handlungsfelder**, die aktuell relevant sind:

- standortangepasste Verbesserung der Grundausrüstung an Standorten der Kategorie 1-3, z.B. Sanitäranlagen, Erreichbarkeit, (Fahrrad-)Stellplätze (Entwicklungsziel: Qualitätsverbesserung)
- Weiterentwicklung der Angebote zum Wassersport und Küsten-/Watt-Erleben (Entwicklungsziel: Zuschnitt auf Zielgruppen → Natur- und landschaftsorientierte und Aktivurlauber)
- weitere Profilierung von Themenstränden, auch Eventflächen zur Erhöhung der Verweildauer, primär an Kategorie-1-Standorten (Entwicklungsziele: Zuschnitt auf Zielgruppe → Familien, Aktiv- und Erlebnisurlauber; lokale Wertschöpfung)
- flexible (saisonale) Ergänzung der Kapazitäten an Kategorie-1- und -2-Standorten für Saison-Spitzen als Entlastung von Kategorie-1-Standorten (Entwicklungsziel: lokale Wertschöpfung)
- Saisonverlängerung durch Ausbau von Küstenwegen mit Ein-/Ausstiegspunkten für Wanderer und Radfahrer sowie Sicherung einer witterungsunabhängigen „Stützpunkt-Versorgung“ an Kategorie 1-Zugänge (Entwicklungsziele: Zuschnitt auf Zielgruppe → Natur- und landschaftsorientierte Urlauber; lokale Wertschöpfung)

## Strandkonzept Föhr



Abb.: Übersicht Entwicklungsziele und Handlungsfelder

Wie schon in vorherigen Abschnitten und Kapiteln ausgeführt, liegt für die zukunftsfähige Weiterentwicklung ein besonderer Fokus auf der Strategie des nachhaltigen Tourismus. Der dargestellte Ziel- und Handlungsrahmen ist dieser Strategie angepasst, indem z.B. Qualitätsverbesserung (Verbesserung bestehender Standorte statt Ausweitung auf neue), die Förderung und Profilierung regionaler Identität und Potentiale (statt standortunabhängiger, austauschbarer Infrastrukturen) sowie die regionale Wertschöpfung als Schwerpunkte definiert werden, die ebenso zu den Grundsätzen des Handlungsfelds „Nachhaltigkeit“ der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025<sup>5</sup> gehören. Hinzu kommt die aufgrund der naturschutzrechtlichen Ausweisungen (s.a. Kapitel 1.4) zwangsläufig zu beachtende Rücksichtnahme auf die einzigartige Natur und Landschaft der Wattenmeerküste.

---

5 a.a.O.

### 3.4 Obergrenzen baulicher Entwicklung

Aufgrund der besonderen Ausgangssituation im Spannungsfeld mit Freiraum-, Natur- und Küstenschutz (s. Kapitel 1.4) werden im Rahmen des Strandkonzeptes allgemeine Obergrenzen für die bauliche Entwicklung der einzelnen relevanten Bausteine definiert. Diese sind grundsätzlich sehr schwer herzuleiten, wurden aber als Orientierung für die Zulässigkeit einzelner Vorhaben gefordert.

Die nachfolgend angegebenen Obergrenzen wurden mit Hilfe möglichst differenzierter Funktionsbeschreibungen der einzelnen Nutzungen, dem Vergleich entsprechender bestehender Einrichtungen (auch über die Strandzone hinaus) sowie einer stichprobenartigen Abfrage von einzelnen Nutzer-/Gästezahlen sowie deren Trendentwicklung ermittelt. Nähere Informationen zu den zugrunde liegenden Überlegungen und Herleitungen sind bei der Darstellung der Bausteine in **Anhang 1** enthalten.

Problematisch bei der Festlegung von Obergrenzen ist zum einen, dass die starke saisonale Auslastungsspitze berücksichtigt werden muss, ohne dass dabei zu große im Winter ungenutzte Überhänge zugelassen werden bzw. Konkurrenzen zu touristischen Versorgungseinrichtungen innerhalb der Orte (also in baulich integrierter Lage) geschaffen werden. Insofern ist es durchaus sinnvoll, wo es möglich ist die feste Infrastruktur durch temporäre Angebote (Definition s. Abschnitt 2.2) während der Saison zu erweitern, ohne dass der Versiegelungsgrad dauerhaft nennenswert erhöht wird (z.B. Standplätze für Food-Trucks, Holz-Plattformen auf dem Strand etc.). In den Beschreibungen ist dargestellt, wo und in welchem Ausmaß solche temporären Einrichtungen denkbar sind. Soweit es sich dabei ebenfalls um Bauflächen handelt, gelten die Obergrenzen auch für temporäre Anlagen. Für einige von diesen sind auch explizit eigene Obergrenzen festgelegt.

Die zweite Problematik ist, dass die Bestandsfläche der gleichen Bausteine an den unterschiedlichen Standorten teilweise sehr stark voneinander abweicht. Daher gilt folgendes:

Die angegebenen (baulichen) Obergrenzen stellen allgemeine Maximalwerte für die jeweiligen Nutzungsbausteine dar, die nicht überschritten werden dürfen. Dies bedeutet aber nicht, dass sie auch überall sofort und in jedem Fall ohne weitere Darlegungen voll ausgenutzt werden können („Joker-Funktion“). Da die Obergrenzen **in der Regel an den größten Bestandsanlagen orientiert sind bzw.** bereits eine Flächenreserve beinhalten, ist vielmehr in nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren der Flächenbedarf in jedem Einzelfall anhand des Standortes, der konkreten Nutzungsabsicht und des voraussichtlichen Bedarfs unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Flächensparsamkeit zu begründen und abzuwägen. Das kann dazu führen, dass die Obergrenzen nicht überall für den jeweiligen Baustein ausgeschöpft werden können, wenn der zugrunde liegende Bedarf nicht plausibel gemacht wird. Dies gilt insbesondere bei den Bausteinen, bei denen schon heute im Bestand eine sehr große Differenz des Flächenbedarfs an den einzelnen

Standorten besteht (z.B. bei Stellplatzanlagen oder den Seebrücken). Der Zuwachs an (Bau)Fläche muss im Einzelfall immer im Verhältnis zum Bestand und zum Bedarf am jeweiligen Strandabschnitt beurteilt werden. Die Obergrenzen stellen dagegen einen allgemein gültigen Wert dar, oberhalb dessen eine (bauliche) Entwicklung schon von vornherein in jedem Fall unverträglich ist.

In den Maßnahmenbeschreibungen (Kapitel 4.2) bzw. den Steckbriefen der Strandabschnitte (Anhang 3) wird für die einzelnen Bausteine der voraussichtliche flächenbezogene Entwicklungsbedarf am konkreten Standort dargestellt. Im Sinne des zuvor ausgeführten differiert dieser Bedarf teilweise deutlich von der Obergrenze, je nach örtlichen Gegebenheiten und der bestehenden Ausstattung. **Abweichungen davon im Rahmen der Planung bzw. Beantragung von Einzelmaßnahmen sind nur bei Begründung durch nachvollziehbare Bedarfsnachweise denkbar.**

Auch hier muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass Wegeflächen zu, zwischen und um die einzelnen Vorhabenbausteine, die natürlich auch versiegelt oder befestigt sein können (teilweise sind auch unversiegelte oder nur saisonal befestigte Wege vorhanden), generell nicht berücksichtigt werden. Deren Flächenbedarf kann nicht pauschal beschrieben und vorgegeben werden, da er im Einzelfall aufgrund der unterschiedlichen Standortfaktoren (z.B. Breite vorhandener Vegetations-/Dünenstreifen, Entfernung zu öffentlichen Straßen/Wegen, räumliche Verteilung der Bausteine am jeweiligen Zugang) von Strandabschnitt zu Strandabschnitt selbst bei gleicher Kategorie sehr stark schwankt. Daher muss die Entscheidung über die angemessene Flächengröße von Zuwegungen auf die nachfolgende Planungs- bzw. Genehmigungsebene für die Mikrostandorte der Vorhaben verlagert werden.

Baustein	Obergrenze*
G1 Dauergastronomie	Gebäude 240 qm** Terrasse 135 qm temporäre Terrasse 135 qm (nur Abschnitte 41 und 48)
G2 Strandverkauf/Imbiß	Gebäude 75 qm** Terrasse 100 qm
G3 Mobiler Strandverkauf	Befestigter Standplatz/temporäres Gebäude 50 qm
S1 Sanitärgebäude	Gebäude 100 qm**
S2 WC	Gebäude 20 qm
S3 Außenduschen	15 qm
F1 Sportplätze	Spielfläche 1.200 qm***
F2 Spielplätze	gering versiegelte Anlage 900 qm stark versiegelte Anlage 200 qm
F3 Spielgeräte	Gesamtfläche (gruppiert) 20 qm

## Strandkonzept Föhr

F4 Eventflächen	Bauliche Anlagen (Bühne, Technik etc.) 500 qm
F5 Seebrücke	550 qm
F7 Strandsauna	Gebäude einschließlich direkt zugeordneter baulicher Freiflächen (z.B. Terrassen) 70 qm
I1 Strandkorbvermietung	Gebäude 15 qm**
I2 Tourist-Info	Gebäude 100 qm **
I3 Info-Station	10 qm**
I4 DLRG/Badewacht	Gesamtkonstruktion 30 qm
I8 Aussichtspunkt	Gesamtkonstruktion 125 qm
P1 Haupt-Fahrradabstellplatz	400 qm (möglichst nicht vollversiegelt)
P2 Fahrradabstellplatz	100 qm (möglichst nicht vollversiegelt)
P3 Haupt-PKW-Stellplatz	3.000 qm
P4 PKW-Stellplatz	400 qm
P7 Sitzgelegenheiten	5 qm** je Einzelelement
W1 Wassersportschule	Gebäude 400 qm (einschließlich direkt anschließender Terrassen)

\* Begründung/Herleitung s. **Anhang 1**

\*\* zur Flächeneinsparung gut mit anderen (Gebäude-)Nutzungen kombinierbar → dann keine reine Aufsummierung der Obergrenzen

\*\*\* Neuanlage nur auf der Strandfläche im Ausmaß des benötigten Spielfeldes

## Kapitel 4. Rahmenplanung

### 4.1 Einleitung/Allgemeine Vorgaben

Die Rahmenplanung der Strandinfrastruktur auf Föhr basiert auf der Kategorisierung der Strandzugänge bzw. -abschnitte. Die Zuordnung zu einer Kategorie stellt im Prinzip eine Zielaussage für jeden Zugang/Abschnitt dar, welche (bauliche) Infrastruktur dort grundsätzlich an einer geeigneten Stelle zulässig sein soll. Gemäß des eher bestandsorientierten Zielrahmens des Strandkonzepts wird dabei für die allermeisten Zugänge/Abschnitte die Kategorisierung beibehalten, wie sie in der Bestandsanalyse (Kapitel 2) vorgenommen wurde. **Lediglich für drei Zugänge wird eine zukünftig andere Kategorie vorgeschlagen: Zugang Nr. 25 (Aufwertung von 4 zu 3), Zugang Nr. 43 (Aufwertung von 3 zu 2) und Zugang Nr. 52 (Abwertung von 2 zu 3).**

Die 59 definierten Zugänge/Abschnitte stellen demnach **Makrostandorte** dar, die als Suchraum für die Anordnung der einzelnen, der jeweiligen Kategorie entsprechenden Infrastruktureinrichtungen gelten, wobei dieser Suchraum aufgrund der konkreten unterschiedlichen Standortbedingungen auf der Konzeptebene nicht flächenscharf abgegrenzt werden kann.

Im Rahmen des Strandkonzepts selbst erfolgt keine Festlegung von **Mikrostandorten** für die konkrete Umsetzung der einzelnen Vorhaben an den Zugängen/Abschnitten, z.B. durch Ausweisung von Baufenstern. Die Mikrostandortsuche erfolgt auf nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen unter den Prämissen der jeweils zu beteiligenden Fachbehörden. Auf der Grundlage dieses Konzeptes ist aber festgelegt, dass für die Infrastruktureinrichtungen, die der Kategorie des jeweiligen Makrostandorts entsprechen, auf jeden Fall ein geeigneter Mikrostandort gefunden wird.

Dafür werden im folgenden allgemeine Kriterien und Vorgaben definiert, mit deren Hilfe auf der nachfolgenden Vorhabenebene die konfliktärmsten Mikrostandorte innerhalb der festgelegten Makrostandorte gefunden werden.

Die Gültigkeit und Beachtlichkeit fachrechtlicher Regelungen, die bauliche oder betriebliche Beschränkungen für die Maßnahmenbausteine beinhalten können, bleibt selbstverständlich unberührt.

#### Restriktionsflächen

In folgenden Teilflächen der Makrostandorte **soll** eine bauliche Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen **bleiben**:

- Dünenbereiche (bei Hochbauvorhaben)
- Küstenschutzanlagen (bei Hochbauvorhaben)

Bei der Beurteilung der Umweltbelange auf der Mikrostandortebene (z.B. in Bauleitplanverfahren oder durch Untersuchungen im Baugenehmigungsverfahren) können im Einzelfall weitere Restriktionen hinzukommen. **Ebenso können im Einzelfall Ausnahmen von Restriktionen zugelassen werden.**

### Landschafts- und standortverträgliche Einbindung von baulichen Anlagen

Wie in den Eingangskapiteln beschrieben, ist die Strandinfrastruktur generell vor dem Hintergrund der Standorte im planungsrechtlichen Außenbereich und in landschaftlich oft empfindlicher Umgebung zu sehen. Deshalb gilt für alle baulichen Anlagen:

- Bauliche Anlagen sind landschaftsgerecht unterzuordnen und einzubinden, insbesondere durch kompakte, zurückhaltende Baukörper. Zweigeschossigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen, außer, wenn damit in Gastronomie- oder Sanitärgebäuden (G1/S1) ein barrierefreier Zugang zum Strand bzw. zum Gebäude ermöglicht werden soll und es nachweislich nicht auf eine andere Art bewerkstelligt werden kann oder wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. (z.B. Haus des Gastes Utersum).
- Die bebauten/versiegelten Flächen sind soweit wie möglich zu reduzieren, insbesondere durch effiziente Wegeführung, Verzicht auf Versiegelung, wo dies möglich ist (z.B. Stellplätze), sowie, soweit möglich, durch funktional kompakte Zusammenfassung von mehreren Ausstattungsbausteinen in einer baulichen Anlage. In diesen Fällen sind die baulichen Obergrenzen, wie sie in Kapitel 3.4 bzw. Anhang 1 für Einzelbausteine genannt sind, entsprechend zu reduzieren.
- Alle baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass ein rückstandsloser Rückbau möglich ist.

### Hochwasserschutzmaßnahmen

Alle im Strandkonzept enthaltenen Standorte liegen im Hochwasserrisikogebiet, die meisten berühren außerdem küstenschutzrechtlich relevante Elemente wie sonstige Hochwasserschutzanlagen, Dünen oder Steilküsten. Dementsprechend würden grundsätzlich die Nutzungs- und Bauverbote des Landeswassergesetzes greifen (**§§ 81 und 82 LWG SH**, s.a. Kapitel 1.4.3).

Eine Inaussichtstellung von Ausnahmen für die im Konzept vorgesehenen und von der Küstenschutzbehörde mitgetragenen Maßnahmen ist nur möglich, wenn grundsätzlich für bauliche Anlagen Hochwasserschutzmaßnahmen nach Maßgabe der Küstenschutzbehörde

berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für ortsfeste Hochbauten.

### Gestaltung

Die Gestaltung baulicher Anlagen soll generell mit dem o.g. Punkt der landschaftsgerichteten Einbindung korrespondieren, indem primär Naturmaterialien verwendet werden:

- Als Fassaden- und Baumaterial ist bevorzugt Holz zu verwenden. Wird davon begründet abgesehen, ist eine andere möglichst landschafts- und ortsbildverträgliche Materialwahl vorzunehmen, z.B. rote oder rotbraune Verblendziegel. Nicht zulässig sind Sichtbeton und Oberflächen in grellen Farben.
- Dächer sind als Gründächer auszuführen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass dies konstruktiv nicht möglich oder wesentlich unwirtschaftlicher ist als eine andere Gestaltung.
- Hochbauten sollen möglichst landschaftsgerecht umpflanzt werden.
- Es sollen Grundsätze für vogelfreundliches Bauen Anwendung finden<sup>6</sup>, z.B. soll die Errichtung von baulichen Anlagen mit größeren Glasflächen unbedingt vermieden werden. Lichtemissionen, die in die freie Landschaft bzw. nach oben abstrahlen, sollen vermieden bzw. reduziert werden, die Erstellung eines Lichtkonzeptes wäre begrüßenswert.

Bei allen baulichen Maßnahmen soll nachts kein Baustellenlicht in Betrieb sein.

### Anpassung und Konkretisierung auf Mikrostandortebene

Die vorgenannten allgemeinen Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Mikrostandorte. Die Konkretisierung erfolgt auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. Dabei können aufgrund der einzelnen Standortgegebenheiten begründete Abweichungen zugelassen werden. So spielt z.B. die landschaftliche Einpassung in den Dünenlandschaften von Nieblum und Utersum eine größere Rolle als im Siedlungsbereich Wyk, Gestaltungsvorgaben und Hochwasserschutzvorkehrungen können für ortsfeste Anlagen strenger sein als für saisonal vorhandene usw..

Dagegen können die konkreten Standortbedingungen jedoch auch zu weiteren Auflagen und Anforderungen im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren führen.

---

<sup>6</sup> Siehe z.B. Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

## 4.2 Maßnahmenkonzept

Im Folgenden wird - geordnet zunächst nach den Gemeinden sowie nach den Strandabschnitten/-zugängen in der Folge ihrer Nummerierung - die Rahmenplanung für die Strandentwicklung Föhrs an dieser Stelle in Form von kurzen verbal-argumentativen Beschreibungen und Begründungen der derzeit geplanten bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen sowie deren Bedarf, Art und Umfang dargestellt.

**Grundsätzlich wird in Angleichungsmaßnahmen, die zur Anpassung an den Standard der jeweiligen Kategorie empfohlen werden (s.a. Kapitel 2.4), und Entwicklungsmaßnahmen für ein zukünftiges angemessenes Angebot an Strandinfrastruktur unterschieden.**

Aus Gründen des Umfangs und der Übersichtlichkeit werden detailliertere Angaben, insbesondere zu Priorität und Flächenbedarf der Maßnahmen vollständig in den einzelnen Steckbriefen für jeden betreffenden Strandabschnitt in Anhang 3 des Strandkonzepts aufgeführt.

### 4.2.1 Maßnahmen Oldsum

Am Badestrand Oldsum (**Abschnitt Nr. 1**) soll lediglich eine reine Bestandserhaltung erfolgen. Ausbau- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. eine Ausweitung der Nutzung sind hier aufgrund des ökologisch sensiblen Standorts nicht empfehlenswert. Deshalb weist dieser Abschnitt in Anhang 3 keinen Maßnahmensteckbrief auf.

### 4.2.2 Maßnahmen Dunsum

Dunsum hat mit dem Wattzugang „Wattlöper“ (**Abschnitt Nr. 2**) ebenfalls nur einen Deichzugang, bei dem ebenfalls im Wesentlichen nur Bestandserhaltung erfolgen soll. Einzig die WC-Anlage (S2) sollte hier als **Angleichungsmaßnahme** entsprechend der durchschnittlichen Größe und Qualität an anderen Zugängen der Kategorie 2 ausgebaut und barrierefrei gestaltet werden.

### 4.2.3 Rahmenkonzept Maßnahmen Utersum

#### **Vorbemerkung:**

Unter anderem im Bereich der Gemeinde Utersum wird derzeit eine Deichverstärkung geplant, die in den nächsten Jahren stattfinden soll. Insbesondere im Bereich des bisherigen Hauptstrandes (Standorte Nr. 3 und 4 im Konzept), möglicherweise auch in weiteren Bereichen, sind dabei Veränderungen in der Zugänglichkeit, Ausstattung und Breite des Strandes möglich, nicht nur direkt durch die Deichbaumaßnahmen, sondern zum Beispiel auch durch mögliche Strandaufspülungszonen.

Deshalb können die Entwicklungsmaßnahmen der Strandinfrastruktur für die Gemeinde Utersum zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Konzepts nur unter dem Vorbehalt dargestellt werden, dass sie gegebenenfalls an die durch die Deichverstärkung veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Bezüglich der Kategorieeinteilung geht es dabei nur um die örtliche Verteilung, das heißt einen möglichen Tausch der Kategorien und der damit verbundenen Ausstattungsmaßnahmen. Die Summe der Zugänge/Abschnitte innerhalb der einzelnen Kategorien sowie die die Art und Anzahl der Maßnahmen soll dabei gemeindeweit so bleiben, wie durch das Strandkonzept vorgesehen.

Unter dem oben genannten Vorbehalt werden höchstwahrscheinlich auch in Zukunft die Abschnitte **Nr. 3 und 4** (Haus des Gastes und Kleines Kurmittelhaus), die zusammen den Kategorie-1-Hauptstrand der Gemeinde bilden, den absoluten Schwerpunkt der Strandversorgung in Utersum darstellen. Daher konzentrieren sich hier auch die geplanten Maßnahmen.

Zunächst sind an diesen Zugängen einige **Angleichungsmaßnahmen** nötig, um das Ausstattungsniveau zu erreichen, das in der Bestandsanalyse für Kategorie 1 festgestellt wurde (s. Kapitel 2.4). So ist am Kleinen Kurmittelhaus der Strandverkauf/Kiosk (**G2**) unterdurchschnittlich ausgestattet und könnte erweitert (und modernisiert) werden. Insbesondere an Hauptstränden ist dieser Baustein sehr wichtig, **da sich das Angebot explizit an Strandbesucher/Badegäste richtet**. Fraglich ist, inwieweit Flächenreserven im Bestandsgebäude bestehen, ggf. müssen ergänzende Lösungen gefunden werden. Aufgrund der im Vergleich mit den Besucherfrequenzen an den anderen Hauptstränden etwas geringeren Gästezahlen (geschätzt ca. 20% weniger als an den Hauptstränden Wyk und Nieblum), ist ein Ausschöpfen der baulichen Obergrenze von 75 qm für Gebäudefläche hier voraussichtlich nicht nötig, **könnte** aber langfristig zumindest auf 50-60 qm ausgebaut werden. Die Terrassenflächen, die in der Saison die Aufenthaltsqualität deutlich erhöhen, könnten dagegen entsprechend der Obergrenze auf 100 qm erweitert werden. Am Haus des Gastes sind die Terrassenfläche der Dauergastronomie (**G1**) ebenfalls deutlich unterdurchschnittlich und könnten deutlich vergrößert werden, um der üblichen Ausprägung dieses Bausteins zu entsprechen. Dies wird allerdings durch die aufgeständerte Bauweise des Gebäudes vermutlich schwierig sein.

Einfacher herzustellen sind an beiden Strandzugängen die Errichtung bzw. Erweiterung/Sanierung der Außenduschen (**S3**) in Anzahl und Zustand, wie sie der Kategorie entsprechen.

Eine weitere, kurzfristig umzusetzende Maßnahme zur Angleichung an Kategorie-1-Standard ist die Sicherstellung des barrierefreien Strandzugangs (**P5**), insbesondere bezüglich nutzergerechtem Gefälle, Pflege (Versandung) und Aufenthaltsqualität am Strand.

Über die Angleichung an den Kategorie-Standard hinaus werden für den Hauptstrand

Utersum auch **Entwicklungsmaßnahmen** vor dem Hintergrund des konzeptionellen Zielrahmens mit den in Kapitel 3.3 formulierten Handlungsfeldern vorgeschlagen.

In den Handlungsfeldern Verbesserung der Grundausrüstung und Kapazitätsanpassung sollte zur saisonalen Ergänzung der gastronomischen Versorgung ein Standplatz für die mobile Strandversorgung (G3) vorgesehen werden, vorzugsweise am Haus des Gastes in der Nähe zum Strandzugang, da dort eine niedrigschwellige gastronomische Versorgung **speziell für Badegäste bisher eher mangelhaft ist (zeitweise Außer-Haus-Verkauf der Dauergastronomie, aber eher hochpreisig)**. In die gleichen Handlungsfelder ist eine langfristige Erweiterung der Fahrrad-(P1) und (befestigten) PKW-Stellplätze (P3) einzuordnen. Aufgrund der Attraktivität insbesondere auch für Besucher aus den Gemeinden im Inselinneren können hier mittel- bis langfristig Kapazitätsengpässe entstehen. Ausweichflächen sind vorhanden und werden auch schon als solche genutzt, dies geschieht jedoch teilweise eher ungeordnet und ist für Besucher nicht unbedingt attraktiv. Angesichts der bisherigen Ausstattung ist eine Steigerung der hergestellten Stellplatzflächen um ein Viertel denkbar, um einen Großteil des zusätzlichen Bedarfs abzudecken und „wildes Parken“ auf die Spitzenbelastungen zu beschränken. Der Abgleich mit den Obergrenzen der baulichen Entwicklung (insbesondere bei den Stellplätzen, teilweise aber auch bei anderen Bausteinen) ist dabei im Zusammenhang der beiden Abschnitte **und deren nicht-strandbezogenen Begleitnutzungen** zu sehen. Aufgrund der engen Verknüpfung liegen die Flächen **der Sport- und Spielplätze sowie der Stellplätze teilweise über der Obergrenze für einen Standort. Insbesondere in Bezug auf die Gebäudeflächen für strandbezogene Angebote (Gastronomie, Sanitär) gilt auch zukünftig für beide Zugänge zusammen die Obergrenze für einen Kategorie-1-Strand.**

Dem Handlungsfeld Saisonverlängerung ist die Erstellung einer E-Bike-Ladestation (P9) zuzuordnen, die am Kleinen Kurmittelhaus angedacht ist - idealerweise in Kombination mit Gebäude- bzw. Fahrradabstellflächen. Möglicherweise, je nach Lage, ist auch die Erweiterung auf E-PKW-Ladestellplätze möglich.

Im Handlungsfeld Themenprofilierung für den Zuschnitt auf Zielgruppen sind zwei Maßnahmen angeordnet. Zum einen die Etablierung einer Eventfläche (F4), insbesondere im Hinblick auf die Bindung z.B. von Familien. Diese Fläche sollte in der Nähe des Strandzuges am Haus des Gastes angeordnet sein, da hier in Bezug auf Erreichbarkeit/Stellplätze, Flächenverfügbarkeit und technischer Infrastruktur die besten Voraussetzungen gegeben sein dürften. Dieser Baustein korrespondiert gut mit dem oben genannten Angebot mobiler Versorgung, das hier eingerichtet werden könnte.

Die zweite Maßnahmen zum Zuschnitt auf Zielgruppen, hier Gesundheits- bzw. Wellness-Urlauber ist die Einrichtung einer Strandsauna (F7). Hier stellt sich jedoch die Standortfrage. Einerseits ist eine entsprechende Anbindung nötig, andererseits ist die Nutzung eher für ruhigere Strandabschnitte geeignet. Offen ist auch die Ausprägung. Grundsätzlich ist für den Baustein eine mobile bzw. demontierbare Ausführung angedacht, die in

der Strandzone platziert werden kann. In Utersum besteht jedoch auch der Wunsch, an einer flutsicheren Stelle einen festen Saunastandort zu errichten, der ganzjährig betrieben werden kann und so auch zur Saisonverlängerung beiträgt. Dies ist jedoch von der Beachtung natur- und küstenschutzrechtlicher Anforderungen abhängig.

Der einzige Kategorie-2-Zugang der Gemeinde Utersum (Nr. 5 Surfstrand) soll auch in Zukunft wichtige Entlastungsfunktion für die Versorgung am Hauptstrand übernehmen. Dazu sind hier in erster Linie **Angleichungsmaßnahmen** aufgrund der Bestandsanalyse notwendig, da die Ausstattung in der bisherigen Ausprägung deutlich unterhalb des Kategoriestandards liegt.

Das gastronomische Versorgungsangebot beschränkt sich derzeit auf einen Snackverkauf im Rahmen der (festen) Wassersportschule. Hier ist mindestens eine Ausweitung, ggf. eine eigene Einrichtung (G2 ggf. auch mobil G3) notwendig. Dies kann zur Flächensparnis in eine Erweiterung/Neuanlage der Wassersportschule (W1) integriert werden, die mit unter 100 qm Fläche für befestigte Anlagen ebenfalls deutlich unterdurchschnittlich ausgestattet ist (die gleiche Größenordnung gilt für die saisonale Wassersportschule direkt am Strand). Eine weitere Kombinationsmöglichkeit ergibt sich mit der Neuanlage eines Sanitärgebäudes (S1), da das bestehende sehr klein und stark sanierungsbedürftig ist und zudem Außenduschen fehlen (S3).

Für alle genannten gebäudebezogenen Einrichtungen gilt, dass aufgrund der allgemein in Utersum und speziell am Kategorie-2-Strand geringeren Besucherzahl die Obergrenzen der Bausteine hier nicht ausgenutzt werden sollten. Entsprechend der geringeren Freqüentierung würden vermutlich ca. 60% der als Obergrenze festgelegten Werte genügen, was in etwa dem derzeitigen inselweiten Durchschnitt entsprechen würde. Bei Zusammenlegung in gemeinsamen baulichen Anlagen könnten aufgrund der Synergieeffekte sicherlich nochmal 10-20% vom Flächenbedarf der einzelnen Bausteine abgezogen werden.

Ein weiteres zu behebendes Defizit an diesem Zugang ist die Stellplatzsituation, sowohl für Fahrräder als auch für PKW. Ausreichende Fahrrad-Stellplätze mit Anstell- und Anschließmöglichkeiten (P2) sollten möglichst nah am Strandzugang hergestellt werden, hierbei sind ca. 50 sicher nicht zu wenig. Der Bedarf an PKW-Stellplätzen (P4) ist angesichts der Lage und Freqüentierung (und angesichts der Ausstattung bei Nr. 3 und 4) nicht ganz so hoch, zumal dafür auch wenig geeignete Fläche zur Verfügung steht. Etwa ein Dutzend ausgewiesener und befestigter Stellplätze entlang der zuführenden Straße erscheint aber realistisch.

Als **Entwicklungsmaßnahme** im Handlungsfeld Verbesserung der Grundausrüstung sind eine Aufwertung des saisonal barrierefreien Zugangs zum Strand (P6) durch eine bessere Qualität (Gangbarkeit, Gefälle, Versandung) und ggf. durch Aufenthaltspodeste am

Strand (z.B. in Kombination mit den Flächen der Wassersportschule) sowie mehr Sitzgelegenheiten (P7) sowohl binnenseitig als auch ggf. strandseitig am Zugang anzustreben, um die Aufenthaltsqualität am Abschnitt zu steigern.

Als **übergreifende Entwicklungsmaßnahme** ist in Utersum eine Wegeverbindung oberhalb des Strands zwischen den Abschnitten bedeutsam (P8). Insbesondere entlang des Hauptstrandes, also zwischen Nr. 4 und 5 ist dies notwendig, um die Angebote besser miteinander zu verknüpfen und Synergieeffekte zu nutzen. Dabei kann der Bohlenweg zwischen Wyk und Nieblum als Beispiel genommen werden, das durch die Bauweise relativ wenig Eingriffe verursacht und dabei ansprechend und landschaftsgerecht gestaltet ist. Natürlich ist der Schutz und Erhalt des Dünengürtels prioritär zu berücksichtigen. Langfristig sollten auch die weiteren Abschnitte (zwischen Nr. 5 und Nr. 7, ggf. auch östlich Nr. 8) verbunden werden, um eine attraktive Fuß- bzw. Radwegroute entlang der Küste zu schaffen und damit die Handlungsfelder Saisonverlängerung und Zuschnitt auf Zielgruppen (aktive und landschafts-/naturorientierte Urlauber) zu fördern.

Im Zusammenhang damit könnten am Abschnitt **Nr. 8** (südöstlich Klinikgelände) eine Aussichtsplattform (I8) mit Landschafts- und Naturinformationen (I3), Fahrradstellplätze (P2) und Sitzbänke (P7) eingerichtet werden, um die genannten Zielgruppen noch weiter anzusprechen. Da es sich nur um eine kurzzeitige Raststation handelt, werden maximal ca. 20-30 Fahrradstellplätze ausreichen. Sitzbänke sind auf bereits genutzten Flächen (z.B. der Aussichtsplattform) aufzustellen.

Am Abschnitt **Nr. 9** (Hedehusum West) schließlich, der als Kategorie-4-Zugang eher überdurchschnittlich besucht wird, könnten entsprechend dem Handlungsfeld Verbesserung der Grundausrüstung Abfallbehälter (I6) und eine Sitzgelegenheit (P7) eingerichtet werden.

Abschnitt **Nr. 10** (Hedehusum) hat als Kategorie-3-Zugang eine Grundausrüstung, die auch erhalten und bei Bedarf gleichwertig ersetzt werden soll. Eine weitere Entwicklung, die eventuell zu einer höheren Frequentierung führen könnte, ist hier jedoch nicht geplant.

#### 4.2.4 Rahmenkonzept Maßnahmen Nieblum

Die Zugänge Nr. 15 und 16 (FKK-Strand Goting) liegen im bzw. am Natura-2000- und Ramsar-Gebiet Godelniederung. Insofern soll hier keine weitere Entwicklung erfolgen, die eine wesentliche Erhöhung der Besucherfrequenz nach sich zieht. Der Zugang 16 soll ohne Ausstattung bleiben. Bei Nr. 15 soll im Wesentlichen der Bestand erhalten bzw. dem an anderen Zugängen vorhandenen Kategorie-3-Standard angepasst werden. Das vorhandene WC-Häuschen (S2) soll ggf. modernisiert bzw. ersetzt und ein barrierefreier Zugang geschaffen werden. Der Flächenbedarf soll in etwa gleich bleiben. Auch für den PKW-Stellplatz (P4) sind grundsätzlich keine zusätzlichen Flächen erforderlich. Es ist lediglich überlegenswert, die vorhandene Sandfläche zumindest teilweise zu befestigen, einerseits um Erosion und Materialaustrag in benachbarte Gewässer zu vermeiden, andererseits um die Stellplatzfläche zu markieren und ein Ausgreifen auf angrenzende Grasflächen zu vermindern.

Die ursprünglich angedachte Einrichtung einer mobilen Strandsauna wird aufgrund der naturschutzrechtlichen Bedeutung der Godelniederung auf Abschnitt Nr. 18 verlagert, um die Besucherfrequenz hier nicht zu steigern (siehe dazu auch den Bericht der begleitenden FFH-Vorprüfung zum Strandkonzept).

Einer der beiden Hauptstrände der Gemeinde Nieblum ist Goting (Nr. 18). Hier sind nur einige Angleichungsmaßnahmen an die übliche Kategorie-1-Ausstattung geplant. So ist hier zwar seit dem Um- und Ausbau des Funktionsgebäudes ein Strandverkauf vorhanden, jedoch keine geschlossene Dauergastronomie (G1), wie sie zum Kategorie-Standard gehört. Andererseits ist der Gotinger Strand deutlich weniger frequentiert als der Hauptstrand (Nr. 22/23). Insofern würde hier eine „kleine Lösung“ deutlich unterhalb der Baustein-Obergrenze ausreichen. Maximal 200 qm Gebäudefläche (einschließlich der bereits vorhandenen Versorgung) und - entsprechend der Obergrenze - 135 qm feste Terrasse (Bestand mit eingerechnet) sollten ausreichen.

Der Bedarf an einer Ausweitung insbesondere des gastronomischen Angebots liegt auch in der Verlagerung der Wassersportschule (W1) von Zugang Nr. 21/22 hierher begründet, die bis zu mehrere hundert zusätzliche Gäste täglich bewirken wird (derzeit saisonal bis zu 350 tägliche Nutzer der Wassersportschule laut Betreiberangabe). Die Verlagerung ist notwendig, weil der derzeitige Standort aufgrund des niedrigen Geländes nicht flutsicher ist und für den dortigen Strandzugang ein naturschutzrechtlich problematischer Dünen-durchbruch nötig ist. Der derzeitige bauliche Bestand von ca. 320 qm Gebäudeflächen plus Freisitze kann als Maßstab für die neuen baulichen Anlagen dienen, um den Betrieb durch die Umsiedlung nicht schlechter zu stellen als im Bestand. Zusätzlich kann eine Ausbaureserve von ca. 20% vorgesehen werden, da eine Neuanlage ggf. mehr Besucher

anzieht als die alte Einrichtung. Insgesamt 375 qm baulicher Flächenbedarf sollten ausreichen, zumal saisonal aufgestellte Anlagen ohne wesentliche Eingriffe (z.B. mobile Materialständer am Strand) als Ergänzung zur Verfügung stehen, so dass die Obergrenze für den Baustein nicht komplett ausgeschöpft werden muss. Durch die Verlagerung rückt die Wassersportschule zwar näher an das FFH-Gebiet Godelniederung, was mögliche Störwirkungen dort sowie im Bereich zwischen den Abschnitten 18 und 21 wahrscheinlicher macht (siehe dazu auch die Ausführungen in der begleitenden FFH-Vorprüfung, s. 45 ff.). Nach mündlicher Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Nordfriesland steht dies einer Verlagerung grundsätzlich nicht entgegen, da sich die Auswirkungsintensität insgesamt voraussichtlich nicht wesentlich ändert und die Wassersportaktivität aufgrund der vorherrschenden Windrichtung nahezu ausschließlich Richtung Osten erfolgt. Unabhängig davon wird jedoch dringend empfohlen, den Schutzbereich des Wattenmeers vor der Godelniederung mit einer Bojenkette zu markieren, um ein Befahren dort zu vermeiden.

Die Verlagerung der Wassersportschule sollte erst erfolgen, wenn entsprechende fachrechtliche Genehmigungen bzw. Ausnahmen für den Betrieb am neuen Standort (der östlich des Hauptzugangs liegen soll) vorliegen bzw. in Aussicht gestellt wurden.

In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob das vorhandene Sanitärgebäude auch bei zusätzlichem Besucheraufkommen durch Nutzer der Wassersportschule ausreicht. Verglichen mit anderen entsprechenden Anlagen scheint die Größe aber ausreichend zu sein.

Im Zuge der Aufwertungen/Zusatzangebote sind die derzeit in unterdurchschnittlicher Ausprägung vorhandenen Fahrrad- und PKW-Stellplätze (P1 und P3) auszubauen. Insbesondere das Fahrrad-Stellplatzangebot ist bisher unzureichend und muss um feste Anstell- und Anschlussmöglichkeiten an geeigneter Stelle (die bisherigen Plätze sind am Rand des PKW-Stellplatz angeordnet) erweitert werden. Ausgehend von den derzeit ca. 40 Anstellmöglichkeiten sollten in Zukunft - zumal nach Verlagerung der Wassersportschule - dem Durchschnitt der Kategorie entsprechend ca. 120-150 vorgehalten werden. Die PKW-Stellplätze sind von der Flächengröße her einschließlich einer Überlaufläche ausreichend, sollten jedoch ggf. zumindest teilweise befestigt werden, um die Fläche markieren und damit sparsamer nutzen zu können und dauerhaft zu erhalten.

Der barrierefreie Strandzugang (P5) ist ggf. durch ein Podest am Strand zu ergänzen und insbesondere regelmäßig zu pflegen (Versandung). Bei Bedarf könnte auch ein Strandrollstuhl-Verleih eingerichtet werden.

Gegenüber der Regel-Ausstattung für Kategorie 1 fehlt außerdem ein Sportplatz (F1). Sollte Bedarf bestehen (z.B. durch Veränderung der Zielgruppen nach Verlagerung der Wassersportschule), kann eine entsprechende Fläche (z.B. Beachvolleyball oder -soccer) entweder direkt am Strand oder auf einer anderen bereits genutzten Fläche, etwa in An-

knüpfung an den Spielplatz, eingerichtet werden, jedenfalls aber ohne bisher ungenutzte naturnahe Flächen in Anspruch zu nehmen.

Als **Entwicklungsmaßnahme** für das Handlungsfeld Themenprofilierung für den Zuschnitt auf Zielgruppen ist die saisonale Aufstellung einer Strandsauna (F7) am östlichen Rand des Strandabschnitts geplant. Ursprünglich am FKK-Strand vorgesehen, da sie thematisch dort gut passen würde und entsprechende Versorgungsleitungen vorhanden sind, wird nun davon abgesehen, um das Risiko einer größeren Besucherzahl in der Geodelniederung zu vermeiden (s.o. zu Nr. 15). Da mit der Umsiedlung der Wassersportschule von Nr. 22 zu Nr. 18 voraussichtlich auch neue Versorgungsleitungen eingerichtet werden müssen, könnten diese auch zur Einrichtung einer saisonalen Strandsauna in der Nähe genutzt werden. Der Standort sollte so weit wie möglich vom stark frequentierten Hauptzugang weg nach Osten geschoben werden, wie es der Natur- und Küstenschutz der ungestörteren Abschnitte dort und eine wirtschaftliche Erschließung zulassen. So stellt die Einrichtung hier einen annehmbaren Kompromiss zwischen fachrechtlichen Schutzansprüchen und den Interessen der Gemeinde dar.

In mehr oder weniger direktem Zusammenhang mit dem Strand Goting steht der Zugang Goting Kliff Nr. 17. Dieser ist in Kategorie 3 eingestuft, insbesondere, weil er sich aufgrund der Erreichbarkeit, der Lage und Aussichtsmöglichkeiten und der in der Nähe vorhandenen Infrastruktur als Aufenthaltspunkt z.B. für Fahrrad- und Wandertouristen anbietet. Zur Regelausstattung fehlt ein WC, dies ist jedoch nur ca. 250 m entfernt bei Nr. 18 vorhanden, so dass darauf an dieser Stelle verzichtet werden kann. Allerdings sollte eine deutliche Beschilderung zum Sanitärgebäude erfolgen. So ergeben sich für diesen Zugang nur **Entwicklungsmaßnahmen**, die den Handlungsfeldern Verbesserung der Grundausrüstung, Saisonverlängerung und Küsten-/Watt-Erleben zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich um eine (möglichst unversiegelte) Erweiterung der Fahrrad-Anstellmöglichkeiten (P2), wobei ca. 20-30 Plätze zunächst ausreichend erscheinen (vergleichbar zu Utersum Nr. 8), der Austausch des defekten Info-Kastens gegen Informationen z.B. zu Natur und Landschaft und (Rad-)Wanderverbindungen (I3) sowie die Einrichtung einer Aussichtsplattform (I8) ggf. mit Beschreibungen der zu beobachtenden Natur und Landschaft (Tiere, Halligen etc.).

Am Hauptstrand Nieblum (Nr. 22 und 23), der im bewachten Bereich bis Goting in der Spitze mehrere Tausend Tagesbesucher - zu einem großen Teil auch aus anderen Gemeinden - aufweisen kann (Angaben Gemeinde/Betreiber), ist die Ausstattung grundsätzlich recht gut und ausreichend. Einzige Ausnahme ist die Gastronomie (G1 mit G2), die aufgrund der vorhandenen baulichen Misstände und Defizite neu errichtet werden muss. Hinzu kommt, dass der bestehende Strandzugang an dieser Stelle in Form eines Dünen-durchbruchs nicht optimal ist. Es liegen bereits Planungsvorstellungen und -studien vor,

die den Rückbau des Bestandsgebäudes, eine Füllung des Durchbruchs und Neuerrichtung eines Gastronomiegebäudes auf Dünenniveau mit barrierefreiem Zugang auf dieses Niveau vorsehen. Da die Bauflächen gegenüber dem Bestand erweitert werden sollen, um der hohen Besucherzahl des Hauptstrandes (vergleichbar mit den einzelnen Hauptstrandabschnitten in Wyk) gerecht zu werden, ist der Neubau als **Entwicklungsmaßnahme** im Handlungsfeld Verbesserung der Grundausstattung bzw. Kapazitätsanpassung zu sehen.

Im Handlungsfeld Zuschnitt auf Zielgruppen ist als weitere Entwicklungsmaßnahme die Etablierung einer Eventfläche (F4) einzuordnen. Aufgrund der vorhandenen Anbindung und Ausstattung, z.B. Sanitärgebäude und Stellplätze, bietet sich dies an diesem Abschnitt an, wobei auf Flächen zurückgegriffen werden sollte, die ohnehin schon durch Nutzung geprägt sind. Nach Umsiedlung der Wassersportschule stünde die entsprechende Fläche an Nr. 22 zur Verfügung. Alternativen wären die Wiesenfläche, die zwischen den beiden Zugängen liegt und an den Parkplatz bei Nr. 23 anschließt, oder Flächen direkt am Strand. Auf jeden Fall sollten Einrichtungen für Veranstaltungen nur temporär sein.

Dem Handlungsfeld Qualitätsverbesserung zugeordnet sind eine Aufwertung des barrierefreien Stranderlebnisses (P5) durch ein Rollstuhl-Podest am Strand und/oder einen Strandrolli-Verleih sowie die Einrichtung einer E-Mobile-Ladestation (P9) an zentraler Stelle am Zugang (z.B. an vorhandenen Stellplätzen oder in Verbindung mit dem Neubau Gastronomiegebäude), die - an E-Bike-Fahrer gerichtet - auch zur Saisonverlängerung dienen kann.

Der Zugang Meedsweg (Nr. 25) ist bisher in Kategorie 4 eingeordnet und weist keine nennenswerte Ausstattung auf. Zukünftig soll der Zugang jedoch durch private und öffentliche **Entwicklungsmaßnahmen** zu Kategorie 3 aufgewertet werden. Dies liegt vor allem in der Lage begründet, die ihn zu einem Kreuzungspunkt verschiedener Wegstrecken zum und entlang des Strandes macht. Zum einen besteht über den Meedsweg eine Kfz- und Fahrrad-Anbindung ins Inselinnere zur Ortslage Nieblum. Hinzu kommt ein Fußweg zum Grevelingstieg, der in den letzten Jahren nicht gepflegt wurde, nun aber wieder hergestellt wird (direkt benachbarter Zugang Nr. 26). Zum dritten beginnt hier der Bohlenweg, der parallel zur Küste in Richtung Wyk führt und im weiteren Verlauf an die Strandpromenade dort anschließt. Schließlich ist noch geplant, diese küstenparallele Route weiter nach Westen zu verlängern (siehe unten), so dass der Zugang am Schnittpunkt von vier Wegeverbindungen liegen würde.

Hinzu kommt, dass die nötige (Gebäude-)Infrastruktur weitgehend in bestehenden Anlagen eingerichtet wird. Für das direkt am Zugang liegende frühere Wohngebäude Meedsweg Nr. 1 hat der Eigentümer einen Umbau zu einer Weinstube in Verbindung mit dem nahegelegenen Weingut Waalem geplant. In Verbindung damit und in Abstimmung mit

der Gemeinde werden die Sanitäreanlagen (S2) öffentlich zugänglich gemacht sowie Fahrrad-Abstellplätze (P2) und eine E-Bike-Ladestation (P9) am Gebäude eingerichtet, die ebenfalls für die Nutzung durch Strandbesucher und Nutzer der hier zusammenführenden Wegeverbindungen offen stehen. Damit werden die Zielsetzungen des Strandkonzepts - in den Handlungsfeldern Verbesserung der Grundausrüstung sowie Saisonverlängerung - durch ein privates Vorhaben unterstützt, ohne dass zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Da das Vorhaben damit auch im öffentlichen Interesse liegt, bindet es die Gemeinde in das Strandkonzept mit ein. Dies ist sinnvoll, auch ohne dass sich die Angebote nur an Badegäste richten, die an diesem Abschnitt nur in geringer Zahl vorkommen. Das Strandkonzept dient ja gerade dazu, über die reine Badestrandnutzung hinaus saisonverlängernde Nutzungen am Strand zu etablieren, um die Strandinfrastruktur besser auszulasten und somit bauliche Anlagen in der Strandzone nicht nur für wenige Sommermonate zu legitimieren. Die Verringerung der Saisonalität ist auch Bestandteil der Tourismusstrategie 2025 des Landes Schleswig-Holstein<sup>7</sup>. Es passt in diese Strategie, an einem Standort, an dem vier Wegeverbindungen zusammenlaufen, weitgehend ohne zusätzlichen Flächenverbrauch einen Verweilstandort für Küstenwanderer und -fahrradfahrer zu schaffen. Eine Neubebauung wäre in dieser Außenbereichslage sicher nicht vertretbar, aber eine sinnvolle Weiternutzung bestehender Bausubstanz ohne zusätzliche Versiegelung, die den Zielen der Gemeinde und des Landes dient, und in dieser Form auch strandgebunden ist, weil die Verknüpfung der Nutzungselemente (Kleingastronomie, öffentliches WC, E-Bike-Ladestation, Aussichtsplattform und küstenparalleler Bohlenweg) nur in Verbindung mit der Küstenlandschaft mit Ausblick ins Wattenmeer funktioniert, rechtfertigt eine Aufnahme in das Strandkonzept.

Über das private Vorhaben hinaus bietet es sich aufgrund der oben beschriebenen Lagegunst an, an diesem Standort eine Aussichtsplattform (I8) als Aufenthaltspunkt für Wanderer und Radfahrer zu errichten. Eine solche, ggf. erhöhte Plattform mit Informationen zu Natur, Landschaft und Ausblicken könnte in den Verlauf des Bohlenwegs integriert werden. Für die Ausprägung des Standorts wäre eigentlich auch eine Erweiterung und (versickerungsfähige) Befestigung der PKW-Stellplätze (P4) auf eine Anzahl von 5-10 hilfreich, jedoch müssten hierfür zunächst Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Auch in Nieblum ist als übergreifende Entwicklungsmaßnahme in den Handlungsfeldern Saisonverlängerung und Zuschnitt auf die Zielgruppe Aktivurlauber eine Fuß- bzw Radwegeverbindung (P8) oberhalb des Strandes zwischen den Abschnitten 18 und 25 entsprechend des von Nr. 25 weiter nach Osten führenden Bohlenwegs geplant. Voraussetzung ist hierbei natürlich die Verträglichkeit insbesondere mit dem Dünengürtel. Bei einer Ausführung analog zum bestehenden Bohlenweg in aufgeständerter Bauweise können die

---

<sup>7</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, 2014, Langfassung S. 20

Eingriffe minimiert und eine landschaftsgerechte Gestaltung erreicht werden.

Weiter nach Westen ist die Fortführung einer Wegeverbindung in der Strandzone nicht möglich und wünschenswert, da dort mit der Godelniederung ein noch empfindlicherer (und geschützter) Lebensraum liegt. In diesem Bereich (also zwischen Zugang Nr. 17 und Utersum Zugänge Nr. 9/10) wäre jedoch eine durchgehende Beschilderung (13) der vorhandenen Wirtschaftswege für Radfahrer empfehlenswert, um in Utersum wieder den Anschluss an die Küste herzustellen. Dies könnte auch mit Informationen über die Godelniederung und den Gründen der dortigen Besucherlenkung verbunden werden.

#### 4.2.5 Rahmenkonzept Maßnahmen Wyk auf Föhr

Westlich der Strandpromenade Wyk nimmt die Besucherfrequenz deutlich ab, so dass hier auch nur wenige Maßnahmen bezüglich der Strandinfrastruktur notwendig sind. Am Zugang **Nr. 31** (Greveling), der als einziger zwischen Nieblum und dem Stadtgebiet Wyks in die Kategorie 3 fällt, wäre als **Entwicklungsmaßnahme** im Handlungsfeld Verbesserung der Ausstattungsqualität eine Modernisierung bzw. ein Ersatz des vorhandenen WC-Häuschens (**S2**), insbesondere mit barrierefreiem Zugang anzudenken. Außerdem wären zumindest einige feste Fahrrad-Anstell- und Anschließmöglichkeiten (**P2**) als **Angleichungsmaßnahme** an die Regel-Kategorieausstattung wünschenswert.

Ähnlich verhält es sich mit dem Zugang **Nr. 34** (Fehrstieg), der am Rand des Siedlungsgebiets der Stadt Wyk liegt. Auch hier sind **Entwicklungsmaßnahmen** aus dem Handlungsfeld Verbesserung der Ausstattungsqualität wünschenswert: Ebenfalls zumindest einige feste Fahrrad-Anstell- und Anschließmöglichkeiten (**P3**) z.B. entlang des Zuwegs, sowie Informationen (**I3**) zu Wegeverbindungen in Wyk und nach Nieblum, zur Landschaft Wattenmeerküste sowie zu Angeboten im Strandbereich Wyks. Denkbar wäre auch ein Ausbau (bzw. Befestigung) des Parkplatzes (**P3**) an der Kreuzung Fehrstieg/Am Flugplatz mit Beschilderung zum Strand. Dies ist der einzige größere Parkplatzbereich im Umfeld des Südstrandes Wyk, daher könnte ein entsprechender Bezug hergestellt werden. Da westlich des Zugangs Fehrstieg der FKK-Strand liegt, wäre hier auch ein möglicher Standort für die Aufstellung einer (temporären) Strandsauna (**F7**) als Maßnahme für die Handlungsfelder Saisonverlängerung und Themenprofilierung/Zuschnitt auf Zielgruppen.

Mit Zugang Nr. 35 fängt die Strandpromenade an. Der Abschnitt **Südstrand** zieht sich bis zum Zugang Nr. 50. Die geplanten Maßnahmen beschränken sich gemäß der Leitidee des Strandkonzepts im Wesentlichen auf die Kategorie-1- und -2-Strände.

Der Auftaktpunkt ist Zugang **Nr. 35** (Lipsi, Kategorie 2). Als Anfangs- bzw. Endpunkt der Promenade könnte dieser Bereich durchaus aufgewertet werden, zumal die Ausstattung bisher eher unterdurchschnittlich ist. **Angleichungsmaßnahmen** zur Erreichung der durchschnittlichen Kategorieausstattung wären insbesondere bei Gastronomie- und Sanitärgebäude notwendig. Der bestehende temporäre Strandverkauf auf einer Holzpodest-Erweiterung der Promenade (**G2**) liegt in der Gebäudefläche deutlich unter dem Durchschnitt. Auch wenn die Gästezahlen hier sicherlich nicht so hoch sind wie im direkten Umfeld der Hauptstrände, ist eine deutliche Erweiterung denkbar. Selbst die Verdoppelung der bestehenden (temporären) Baufläche von geschätzt ca. 20 qm auf ca. **40** qm, die vermutlich sachgerecht wäre, würde noch leicht unter dem bestehenden Durchschnitt des Bausteins liegen. Eine Ausschöpfung der Obergrenze von **75** qm für diesen Baustein ist an diesem eher peripheren Standort nicht nötig. Allerdings könnten die tem-

porären Freisitzflächen auf dem Strand bis zur Obergrenze von 100 qm erweitert werden (derzeit ca. 60 qm), da dies in der Sommersaison die größte Attraktivität für Gäste ausstrahlt. Das Sanitärgebäude (S1) oberhalb der Promenade an der Strandkorbhalle weist ebenfalls eine deutlich unterdurchschnittliche Größe auf und könnte erweitert werden. Auch hier wäre bei einem barrierefreien Ausbau (sowie einer Ergänzung/Erneuerung der Außenduschen S3) bis zu einer Verdoppelung der Bestandsfläche (von ca. 30 qm auf ca. 60 qm) vertretbar, was auch hier noch deutlich unter der Obergrenze des Bausteins (100 qm) bleiben würde. Die Bereitstellung bzw. Erweiterung der (nicht-vollversiegelten) Fahrrad-Stellplätze (P2) auf ca. 30-40 wäre angesichts der Lage am Beginn der (saisonal fahrradfrei gehaltenen) Strandpromenade wichtig.

Im Handlungsfeld Verbesserung der Ausstattungsqualität werden mehrere **Entwicklungsmaßnahmen** an diesem Standort empfohlen. Als zusätzlicher Bedarf könnte der vorhandene barrierefreie Zugang (P5) zum Strand (Mattenbahn) durch die Einrichtung eines Rolli-Podestes und regelmäßige Befreiung von Sand verbessert werden, ggf. auch durch Vermietung/Ausgabe eines Strand-Rollis. Als Verbindung (P8) über die Promenade hinaus nach Westen könnte zumindest saisonal eine Alternative für den aufgrund des Quergefälles für mobilitätseingeschränkte Personen kaum begehbaren Weg auf dem Asphaltdeckwerk angeboten werden, z.B. in Form eines Matten- oder Bohlenwegs am Strand.

Ein weiterer Kategorie-2-Zugang wird durch **Nr. 38 und Nr. 39** (Strandstraße und Aussichtsterrasse) **zusammen** gebildet, wo zunächst auch **Angleichungsmaßnahmen** erforderlich wären. Zur Regelausstattung für diese Kategorie gehört eine gastronomische Strandversorgung, die bisher hier ganz fehlt. Aufgrund der zentralen Lage und guten Erreichbarkeit und zur Entzerrung der Gästeströme zu Nr. 41 (Schapers) bietet sich eine Ausstattung mit Strandverkauf oder mobiler Strandversorgung (G2 oder G3) an. Denkbar wäre sowohl ein temporärer Standort direkt an der Promenade (in Art und Größe vergleichbar mit Lipsi Nr. 35) als auch eine Platzierung oberhalb am Ende der Strandstraße. In jedem Fall wäre aufgrund der weiteren Angebote am Südstrand nur eine kleine Einrichtung (bis ca. 30 qm Gebäudebaufläche) notwendig. Zur Regelausstattung gehören außerdem Spielgeräte (F3), die temporär (ebenfalls wie bei Nr. 35) am Strand aufgestellt werden könnten und so auch zur Profilierung als Familienstrand beitragen würden. Ebenfalls als Angleichungsmaßnahme anzusehen wären zusätzliche Info-Angebote (I3), die an der Aussichtsterrasse Nr. 39 eingerichtet werden könnten, um die dort Verweilenden auf die besondere Natur und Landschaft oder auch auf andere touristische Angebote aufmerksam zu machen.

Die **Entwicklungsmaßnahmen** an diesem Abschnitt umfassen mehrere kleinere Maßnahmen. Denkbar ist hier zunächst eine Themenprofilierung (I7) im Handlungsfeld Zuschnitt auf Zielgruppen, für Nr. 38 im Hinblick auf Angebote zum Natur- und Watterleben (z.B. in Kooperation mit der Schutzstation Wattenmeer), für Nr. 39 aufgrund der Aufenthaltsqualität im Hinblick auf Spiel und Sport, z.B. durch Ausweisung als Drachenstrandab-

schnitt. Ergänzende Maßnahmen wären außerdem bei Nr. 38 die Verbesserung des barrierefreien Strandzugangs (P5), ggf. mit Rolli-Podest am Strand und Verleih eines Strand-Rollis. Bei Nr. 39 könnten die Sitzgelegenheiten (P7) nach dem Vorbild historischer Liegehallen überdacht werden, um die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Die Abschnitte Nr. 41 und 48 (Schapers und Pitschis) sind Hauptversorgungsschwerpunkte am Südstrand. Da beide von Frequentierung, Ausstattung und Ausprägung her sehr ähnlich sind und deshalb auch für beide die gleichen Maßnahmen vorgesehen sind, werden sie hier zusammen behandelt. Die Ausstattung ist grundsätzlich vollständig und sehr gut. Als Angleichungsmaßnahmen an die Regel-Kategorieausstattung sind lediglich jeweils die Einrichtung von Außenduschen (S3) sowie die Bereitstellung von Info-Angeboten (I3) zu Ausstattung und Angeboten nötig.

Zur Anpassung an zukünftige Bedarfe sind eine Reihe von Entwicklungsmaßnahmen notwendig. Angesichts der Spitzenbelastung von jeweils ca. 1.500 Gästen in der Gastronomie und ca. 350 Gästen bei der Wassersportschule (laut Betreiber) und insgesamt in der Spitze 15.000 bis 18.000 Tagesgästen am gesamten bewachten Badestrand Wyk (laut Hafenbetrieb), von denen wahrscheinlich mehr als die Hälfte dem Südstrand zuzuordnen sind, stößt die Ausstattung an Kapazitätsgrenzen. Daher ist für die baulichen Infrastrukturen (Gastronomie G1 mit integrierten öffentlichen Sanitäranlagen S1 sowie Wassersportschulen W1) jeweils eine Erweiterung geplant (Handlungsfelder Kapazitätsergänzungen und Wassersportangebote). Angesichts des empfindlichen und geschützten Landschaftsraums Wattenmeerküste soll das Kapazitätswachstum jedoch begrenzt werden, wofür die Obergrenzen in Kapitel 3.4 gelten (zur Herleitung der Größenordnung der Obergrenzen sei nochmals auf Anlage 1 verwiesen), die insbesondere für diese stark frequentierten Standorte entwickelt wurden und hier auch ausgeschöpft werden können, wobei jedoch für die Synergieeffekte durch gemeinsame Anordnung in einer baulichen Anlage (insbesondere Gastronomie und WC) ein Flächenabschlag von mindestens 20% je Baustein vorgenommen werden sollte, so dass sich eine Gebäudefläche von maximal ca. 270 qm ergibt. In Ergänzung und Fortführung des bestehenden Angebots soll jeweils eine Veranstaltungsfläche (F4) mit demontierbarer Ausstattung in Angliederung an die bestehende (bauliche) Infrastruktur ausgewiesen werden, womit die Profilierung als Themenstrand (I7) für Erlebnis und Wassersport geschärft wird. Eine weitere Maßnahme ist ein barrierefreier Strandzugang von der Promenade aus (P5), optimalerweise einschließlich Bereitstellung eines Strand-Rollis.

Bei allen Maßnahmen bei Nr. 41, insbesondere der Änderung und Errichtung baulicher Anlagen, ist zu beachten, dass der Promenadenaufgang zum Kurpark (Nr. 40) ebenso wie der Park selbst eingetragene Kulturdenkmale sind, für die ein Umgebungsschutzbereich gilt, in dem bauliche Maßnahmen der Genehmigung der Denkmalbehörde bedürfen, um sicher zu stellen, dass sie die Denkmale und ihre Wirkung nicht beeinträchtigen.

Der Zugang Nr. 43 (Eulenkamp) ist bisher ein Kategorie-4-Zugang mit nur geringer Ausstattung. Durch den Neubau eines Hotelresorts in unmittelbarer Nachbarschaft, zu dem auch eine Strandbar direkt am Zugang Nr. 43 gehört, bietet sich hier das Potential, die bestehenden Versorgungsschwerpunkte, insbesondere Nr. 41, zu entlasten. Sollten die vorgeschlagenen **Entwicklungsmaßnahmen** in Kooperation mit dem privaten Hotelbetreiber umgesetzt werden können, kann der Zugang Nr. 43 zu Kategorie 3 oder 2 (je nach Umfang der möglichen Maßnahmen) aufgewertet werden. Entscheidend wären die Öffnung der WCs der Strandbar (S1) für Strandbesucher (optimalerweise mit eigenem Zugang von außen) sowie die Einrichtung eines gastronomischen Strandverkaufs (G2), z.B. als Fensterverkauf, um keine Überschneidungen mit dem Gastraum zu haben. Zusätzliche bauliche Flächen wären nicht nötig, was neben der Entlastungsfunktion ein weiterer entscheidender Vorteil wäre. Allerdings sind die Maßnahmen natürlich von der Kooperationsbereitschaft des Betreibers abhängig.

Sollte es zu einer Aufwertung des Zugangs kommen bzw. die Besucherfrequenz ggf. mit dem jetzigen Strandbar-Betrieb spürbar steigen, sollten als weitere Regelausstattungen für höhere Kategorien weitere feste Fahrrad-Anstellplätze (P2, eine Verdoppelung der derzeit ca. 15 Plätze wäre denkbar) sowie Außenduschen (S3, ggf. auf Promenadenniveau) eingerichtet werden.

Zugang Nr. 46 ist vor allem durch die Südstrandbrücke charakterisiert, die hier in die Wattfläche führt. Vor diesem Hintergrund wurde er in Kategorie 3 eingestuft. Dafür wäre als **Angleichungsmaßnahme** die Einrichtung von festen Fahrrad-Anstellplätzen (P2) als Regelausstattung notwendig. Aufgrund der Nähe zum Zugang Badestraße sowie den begrenzten Platzangebot am Zugang würden hier wohl zwischen 10 und 20 Plätze ausreichen, die entlang der vorhandenen Wegefläche weitgehend ohne Neuversiegelung angelegt werden könnten. Ein WC als weitere Regelausstattung ist nicht nötig, da die nächste Sanitäreanlage am Zugang Nr. 47 nah genug ist.

Als **Entwicklungsmaßnahme** ist vor allem die Weiterentwicklung der Südstrandbrücke (F5), insbesondere eine barrierefreie Anbindung an die Promenade, zu nennen. Dies könnte auch (zunächst) nur saisonal, z.B. über einen mobilen Bohlenweg geschehen, so dass kein neuer dauerhafter Bauflächenbedarf entsteht. Kombiniert werden könnte der Ausbau der Südstrandbrücke mit Info-Angebote (I3) insbesondere zu Lebensraum und Schutzgebiet Wattenmeerküste.

Der Zugang Nr. 47 ist als Kategorie-1-Strand geprägt vom Gebäude Badestraße 111 oberhalb des Zugangs. Die Ausstattung ist grundsätzlich umfassend, so dass sämtliche vorgeschlagene Maßnahmen **Entwicklungsmaßnahmen** sind. Das Gebäude umfasst neben der Schutzstation Wattenmeer eine Dauergastronomie mit Kiosk/Strandverkauf (G1/G2), **der sich explizit auch an Strandgäste richtet**, sowie eine öffentliche Sanitäreanlage (S1). Diese Funktionen könnten ggf. im Zuge einer Sanierung oder Erweiterung des Gebäudes neu

zugeschnitten und ausgebaut werden, da sie aufgrund der Lage oberhalb der Strandpromenade und der städtebaulichen Einbindung neben dem Bedarf der Strandbesucher auch Nachfrage anderer Gäste im Stadtgebiet bedienen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass durch die gemeinsame Anordnung in einem Gebäude die Obergrenzen für die einzelnen Bausteine um ca. 10-20% reduziert werden können. Am Gebäude und entlang des Stockmannswegs befinden sich einige PKW-Stellplätze (P4). Ggf. gibt es hier Ergänzungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in unmittelbarer Nähe zum (barrierefreien) Promenadenzugang. Es sind allerdings wenig Flächenreserven vorhanden, so dass nur einzelne Stellplätze ergänzt werden können und sollen. Die bisher genannten Maßnahmen fallen in das Handlungsfeld Verbesserung der Ausstattungsqualität.

Am Strand könnte für die Profilierung als Themenstrand (I7) für Familien und Natur-/Wasserleben zusätzlich zu Angeboten der im Gebäude am Zugang angesiedelten Schutzstation Wattenmeer eine Veranstaltungsfläche (F4) ausgewiesen werden, ggf. in Verbindung mit Nr. 48 (Pitschis), um den Infrastrukturbedarf zu minimieren. Notwendige bauliche Einrichtungen und Versorgungen für Veranstaltungen sind temporär zu gestalten und möglichst auf bereits durch intensive Nutzung vorgeprägten Flächen einzurichten.

Eine weitere ergänzende Maßnahme, die auch schon an anderen Zugängen vorgestellt wurde ist die Verbesserung des barrierefreien Strandzugangs (P5), z.B. durch ein festes Podest am Strand und der Ausgabe eines Strand-Rollis.

Die Zugänge **Nr. 49 und 50** am Stockmannsweg sind Nebenstandorte ohne besondere Ausstattung (Kategorie 4). Als einzelne **Entwicklungsmaßnahmen** im Handlungsfeld Verbesserung der Ausstattungsqualität könnten hier jedoch zur Entlastung der benachbarten Zugänge straßenbegleitende PKW-Stellplätze (P4) für Strandbesucher auf den vorhandenen Straßenrandstreifen ausgewiesen werden. Außerdem könnten in diesem Promenadenbereich zusätzliche Sitzgelegenheiten (P7) geschaffen werden, ggf. sogar als Terrassenanlage in Anlehnung an Nr. 39.

Nördlich des Leuchtturms (Zugang Nr. 51) liegt der östliche Teil des Badestrands Wyk, der durch die enge Verzahnung mit dem Siedlungsgebiet geprägt ist, insbesondere im nördlichen Teil im Bereich der Fußgängerzone.

Der Zugang **Nr. 52** (südlich Aquaföhr) war in der Bestandsaufnahme in Kategorie 2 eingeordnet. Ohne die hinter dem Strandwall gelegene Freizeitanlage und die damit verbundene Strandversorgung (Imbiß/Kiosk) ist er zukünftig in Kategorie 3 abzustufen. Als **Angleichungsmaßnahme** an die Regel-Kategorieausstattung könnten an der Strandpromenade Außenduschen (S3) und weitere Sitzgelegenheiten (P7) geschaffen werden, um die Aufenthaltsqualität und Attraktivität für Strandbesucher zu verbessern. Ebenso könnte im Bereich des einige Meter weiter südlich gelegenen barrierefreien Promenadenzugangs

auch ein barrierefreier Strandzugang und ggf. ein Rolli-Podest am Strand geschaffen werden (P6). Als **Entwicklungsmaßnahmen** zur Verbesserung der Ausstattungsqualität ist lediglich die Verbesserung der Sanitärausstattung empfehlenswert. Das vorhandene Sanitärgebäude (S1) ist renovierungsbedürftig und könnte ggf. erweitert werden (auch im Hinblick auf die Verbindung zu Nr. 53, siehe dort). Eine flächenmäßig deutliche Erweiterung (derzeit ca. 60 qm Gebäudefläche) im Hinblick auf die Obergrenze des Bausteins wäre an dieser Stelle nur sinnvoll, wenn der Standort durch Einbindung und Beschilderung eng an die umgebenden Strandzugänge und den Zugang Nr. 52 angebunden wird.

Der Abschnitt **Nr. 53** (Aquaföhr) ist aufgrund der Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Schwimmbad, Wellness- und Fitnesscenter in Kategorie 1 eingestuft, auch wenn sich die Einrichtungen nur teilweise an Strandbesucher richten. Da die öffentlich zugängliche Sanitäreanlage (S1) in Größe und Zugänglichkeit (nicht barrierefrei) nicht der Regelausstattung betrifft, ist ein Ausbau/eine Erweiterung als **Angleichungsmaßnahme** notwendig. Allerdings könnte dies auch auf die Anlage am benachbarten Standort Nr. 52 verlagert werden (s.o.).

Als **Entwicklungsmaßnahme** ist zunächst die Erweiterung der Fahrrad-Abstellplätze (P1) als Kapazitätsanpassung zu nennen, insbesondere vor dem Hintergrund der doppelten Nutzergruppen für Aquaföhr und Strand. Derzeit sind insgesamt an mehreren Anlagen ca. 100 Stellplätze vorhanden, je nach weiterem Ausbau der Infrastruktur und verfügbaren Flächen könnten weitere 50-100 hinzu kommen. Der Profilierung als Themenstrand (I7) für Erlebnis, Spiel und Sport dienen einige weitere Maßnahmen. Für die Einrichtung einer Veranstaltungsfläche am Strand (F4) bietet der Standort durch die PKW- und Fahrrad-Stellplätze sowie die mögliche Nutzung von Infrastrukturen des Aquaföhr gute Voraussetzungen. Auch hier gilt wieder das schon andernorts zu diesem Baustein gesagte, dass nur temporäre Anlagen unter Rückgriff auf bereits intensiv nutzungsgeprägte Flächen angelegt werden sollen. Weitere Maßnahmen im Zuge der Themenprofilierung sind die (ebenfalls temporäre) Einrichtung von Spielgeräten (F3) und einer Sportfläche (F1), wobei letztere entweder als Spielfeld (Beachvolleyball/-soccer) direkt auf dem Strand oder als Fläche für Fitness-/Wellnessangebote ggf. deckungsgleich mit der Veranstaltungsfläche einzurichten ist. Zur Ergänzung des Wellnessangebotes ist außerdem in diesem Bereich die Platzierung einer Strandsauna (F7) angedacht. Als ergänzende Maßnahmen im Handlungsfeld Verbesserung der Angebotsqualität kommen die Einrichtung eines barrierefreien Strandzugangs (P5) mit Aufenthaltspodest und Ausgabe eines Strand-Rollis, weitere Sitzgelegenheiten (P7) sowie langfristig ggf. die Erweiterung der Dauergastronomie mit Strandverkauf direkt an der Promenade (G1/G2), auch als Anpassung an den Umfang der übrigen Maßnahmen, hinzu. Als weiterer Baustein, der, ebenso wie die Gastronomie, auch in das Handlungsfeld Saisonverlängerung fällt, ist außerdem die Einrichtung von E-Bike/Mobil-Ladestationen (P9) unter Nutzung der am Aquaföhr vorhandenen Infrastruktur geplant.

Der zentrale Kategorie-1-Hauptstandort an der Ostküste ist der Abschnitt **Nr. 56 und 57**, wo die Innenstadt direkt bis an den Strand reicht. Hier ist als **Angleichungsmaßnahme** vor allem eine Ausweitung der Fahrrad-Abstellplätze (**P2**) im Umfeld nötig, wie die vielen „wild“ abgestellten Fahrräder verdeutlichen. Hierbei sind mehrere kleinere dezentrale Lösungen vermutlich besser geeignet als ein größerer zentraler Platz.

Unter **Entwicklungsmaßnahmen** im Handlungsfeld Verbesserung der Ausstattungsqualität fällt die zukünftig empfehlenswerte Erneuerung/Erweiterung der Sanitäreanlage (**S1**) am Kursaal, ebenso wie die Verbesserung des barrierefreien Strandzugangs (**P5**) in Verbindung mit Aufenthaltspodest und Strand-Rolli-Ausgabe. Auch dieser Abschnitt bietet sich für eine stärkere Themenprofilierung (**I7**) und damit eine Berücksichtigung des Handlungsfelds Zuschnitt auf Zielgruppen an. Als Themen werden Wassersport sowie Familien angedacht, was in entsprechenden Maßnahmen resultiert. So könnte die Seglerbrücke (**F5**) im Hinblick auf Wassersportnutzung um- bzw. ausgebaut werden.

Als Beitrag zu den Handlungsfeldern Kapazitätsanpassung und Saisonverlängerung könnte die gastronomische Strandversorgung (**G2**) mehr auf Strandbesucher ausgerichtet werden (die bisherigen Angebote in diesem Bereich der Fußgängerzone richten sich eher an Stadtbummler) und es könnten - in Verbindung mit „normalen“ Fahrradstellplätzen - E-Bike-Ladestationen (**P9**) eingerichtet werden, um den entsprechenden Bedarf abzudecken. Da durch die Verknüpfung mit dem Stadtgebiet hier eine starke bauliche Vorprägung herrscht, auf die zurückgegriffen wird, führen die Maßnahmen (mit Ausnahme der Seglerbrücke und Schwiminsel) grundsätzlich nicht zu zusätzlichem Flächenbedarf.

Der Hafenbereich Wyk ist als Abschnitt **Nr. 59** das östliche Ende der Konzeptbereichs. Der Abschnitt hat bisher eher peripheren Charakter was die Strandnutzung angeht und dient in erster Linie als Verkehrs- und Durchgangsgebiet für den Hafen. Durch Verlängerung der Strandpromenade (**P8**) ab der Mittelbrücke (Nr.57) vor der Bebauung am Strand entlang kann dieser Abschnitt im Sinne des Handlungsfelds Verbesserung der Angebotsqualität besser integriert werden. In diesem Zuge wäre auch eine bessere Ausstattung mit Sitzgelegenheiten (**P7**) und Abfallbehältern (**I6**) sinnvoll.

Im Rahmen des Handlungsfelds Themenprofilierung (**I7**) kann der Abschnitt als Eventstrand mit Ausweisung einer entsprechenden Fläche (**F4**) entwickelt werden. Die Voraussetzungen sind durch das Platzangebot, die gute Anbindung und Stellplatzversorgung gegeben. Wie auch bei den anderen Standorten von Veranstaltungsflächen sind auch hier nur temporäre Anlagen zu verwenden.

## Kapitel 5. Zusammenfassung und Ausblick

Das Strandkonzept Föhr wird von den betroffenen Kommunen der Insel gemeinsam aufgestellt, um die - insbesondere bauliche - Entwicklung der Strandversorgung und -infrastruktur auf eine übergreifende, abgestimmte und vergleichbare konzeptionelle Grundlage zu stellen und Makrostandorte der Versorgungseinrichtungen für die Strandnutzung festzulegen.

**Dies ist Voraussetzung für die Zustimmung bzw. Genehmigung von Einzelvorhaben der Strandversorgung durch die entsprechenden Fachbehörden auf Kreis- und Landesebene.**

Die entsprechenden fachrechtlichen Verfahren sind notwendig, da sich die Strandzone der Insel in Bereichen befindet, die planungs-, naturschutz- und küstenschutzrechtlich eigentlich grundsätzlich von baulicher Nutzung freizuhalten sind.

Das Strandkonzept baut inhaltlich im wesentlichen auf die bestehenden Strukturen auf, die gesichert und nur teilweise entwickelt und ergänzt werden. Kern des Konzepts ist die Einteilung der Strandzugänge bzw. -abschnitte in **vier Kategorien**, mit denen jeweils ein bestimmter Ausstattungskatalog verknüpft ist. Inhalt des Konzepts sind u.a. auch Obergrenzen der baulichen Entwicklung für die einzelnen Ausstattungsbausteine.

Das Strandkonzept ist ein informelles Planungsinstrument, das jedoch dadurch, dass es von den der kommunalen Vertretungen förmlich beschlossen wird, eine Selbstbindungswirkung für die Gemeinden und die Stadt Wyk auf Föhr entfaltet.

Für die Umsetzung der im Strandkonzept enthaltenen Maßnahmen an den definierten Makrostandorten wird das Vorliegen öffentlicher Belange des Allgemeinwohls festgestellt, insbesondere:

- Besucherlenkung zur Freihaltung empfindlicher Bereiche und Verkehrsvermeidung,
- Verbesserung der Infrastrukturausstattung der Standortgemeinden sowie
- Aufwertung der touristischen Qualität.

Das Strandkonzept ist mit der Landesplanungsbehörde, dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz sowie dem Kreis Nordfriesland abgestimmt. **Damit wird durch diese Behörden bestätigt, dass die Maßnahmen und Makrostandortverteilungen des Strandkonzepts als Bedarfsformulierung der Gemeinden für nachfolgende Genehmigungsverfahren als öffentliches Interesse anerkannt werden. In Abwägung mit den anderen öffentlichen Belangen (z.B. Küsten-, Hochwasser-, Naturschutz) können jedoch auf der Ebene der Einzelmaßnahmen bei der Festlegung von Mikrostandorten sowie bei**

der Art der Ausführung durchaus Ausschlüsse und erhebliche Auflagen notwendig werden. Das Strandkonzept stellt also keine Vorwegbindung der Fachbehörden und keinen Anspruch auf Genehmigungserteilungen in Bezug auf Einzelmaßnahmen dar. Maßgebend ist immer die Rechtslage bei Durchführung entsprechender Genehmigungsverfahren. Diese kann sich von der Rechtslage bei Aufstellung des Strandkonzepts unterscheiden.

Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Strandkonzepts erfolgt auf der Grundlage der jeweils vorgesehenen fachrechtlichen Verfahren und Anforderungen. Dies können die Aufstellung/Änderung von Bauleitplänen, Baugenehmigungsverfahren, naturschutz- und wasserrechtliche Erlaubnisse und Einzelgenehmigungen, Pacht- und öffentlich-rechtliche Verträge, übergreifende Genehmigungen wie z.B. die Konzessionserteilung an die Gemeinden für die Strandnutzungen etc. sein. Dabei erfolgt jeweils anlassbezogen eine fachrechtliche Prüfung der konkreten Umsetzungsdetails, wobei das Gewicht der im Strandkonzept eingeflossenen öffentlichen Belange (s.o.) berücksichtigt wird.

Die jeweiligen Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren für Einzelmaßnahmen dienen insbesondere auch dazu, einen verbindlichen rechtlichen Rahmen herzustellen, einerseits zur Planungssicherheit der Nutzer und Vorhabenträger, andererseits als Sicherungsinstrument gegen die Verfestigung ungesteuerter Entwicklung und gegen Wildwuchs. Bereits vorhandene Einrichtungen und Anlagen genießen natürlich grundsätzlich Bestandsschutz.

Das Strandkonzept ist zum Zeitpunkt des Beschlusses zunächst einmal abgeschlossen. Der erwartbare Umsetzungszeitraum für die vorgesehenen Maßnahmen wird mit ca. 5-10 Jahren veranschlagt. Es ist nicht vorgesehen, dass in diesem Zeitraum eine grundsätzliche Revision der konkreten Maßnahmenzuweisungen erfolgt. Insbesondere sind die Obergrenzen der baulichen Entwicklung als verbindlich anzusehen. In begründeten Fällen, in denen es zu unvorhergesehenen Entwicklungen kommt, die eine Umsetzung der im Strandkonzept vorgesehenen Standortzuweisungen erschweren oder unmöglich machen (z.B. Küstenbaumaßnahmen, die die Zugänglichkeit oder Flächenstruktur eines Makrostandorts so verändern, dass die vorgesehene Kategorie nicht oder nur noch schwer umgesetzt werden kann), soll dies nicht zu Lasten der Gemeinden gehen. In diesen Fällen wäre z.B. ein Tausch von Kategorien denkbar.

Im Zeitraum von etwa 2-3 Jahren kann im Sinne eines Monitorings die Umsetzung des Konzepts kontrolliert werden. Eine geringfügige anlassbezogene Überarbeitung unter Zustimmung der beteiligten Stellen ist in diesem Rahmen denkbar. Auch eine Fortschreibung des Gesamtkonzepts kann nach Beobachtung des Umsetzungsprozesses über einige Jahre durchaus erfolgen. Dafür ist dann wieder ein gesamtheitlicher Abstimmungsprozess mit allen jeweiligen Beteiligten herbeizuführen.

## Literatur

- Amt Föhr-Amrum: Förderantrag Integrierte Territoriale Investitionen Tourismus- und Energiekompetenzregion Westküste, Wyk auf Föhr, 2015
- BioConsult SH GmbH & Co. KG: Strandkonzept Föhr, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG, Husum, ergänzte Fassung April 2020
- Föhr-Tourismus GmbH: Broschüre Alles über Föhr, Wyk auf Föhr, 2016
- Gemeinsames Wattenmeersekretariat: Faltblatt PROWAD - Protect & Prosper, Nachhaltiger Tourismus im Weltnaturerbe Wattenmeer, Wilhelmshaven, 2012
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein: Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2012, Kiel 2013
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein: Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025, Kiel, Mai 2014
- Nordsee-Tourismus-Service GmbH: Broschüre Mehrwert plus, Husum, März 2014
- Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012
- Schutzstation Wattenmeer: Brutvogelschutz an den Stränden des nordfriesischen Wattenmeeres, Husum, November 2017
- <https://www.waddensea-worldheritage.org>
- <https://www.foehr.de>
- <https://www.nordseetourismus.de>
- <https://de.wikipedia.org>
- <https://www.faehre.de>